

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg - Abwägungsbeschluss zum Entwurf und zum erneuten Entwurf -

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 27.01.2023	<i>Bearbeitung:</i> Stefanie Müller <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/3301411
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadt Schönberg hat die Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 beschlossen.

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat den Vorentwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 beschlossen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am 16.10.2014 geprüft. Die Planunterlagen wurden um die zu berücksichtigenden Ergebnisse der Abwägung gemäß Abwägungsvorschlägen ergänzt.

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 16.10.2014 die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Es ergaben sich wesentliche Änderungen zum Vorentwurf. Die nördlich des Plangebietes gelegenen Betriebe Landhandelsbetrieb Boock und Landwirtschaftsbetrieb Dührsen wurden im Entwurf nicht mehr in den Plangeltungsbereich einbezogen. Das Beteiligungsverfahren mit den Planunterlagen zum Entwurf und den vorliegenden umweltbezogenen Gutachten/Stellungnahmen wurde durchgeführt. Es wurden von der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, von Verbänden und von Nachbargemeinden Stellungnahmen abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zu den

Stellungnahmen zum Entwurf sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 (Abwägungsdokumentation zum Entwurf) beigelegt. Die Ergebnisse wurden bereits mit den Unterlagen zum erneuten Entwurf berücksichtigt.

Seit dem Beteiligungsverfahren mit den Entwurfsunterlagen wurden verschiedene Varianten der baulichen Entwicklung verbunden mit dem zusätzlichen Flächenerwerb der ehemaligen Schweinezuchtanlage durch die Stadt Schönberg diskutiert. Im Ergebnis wurden unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange zu den Entwurfsunterlagen die Planunterlagen geändert und ergänzt. Die Planunterlagen waren somit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Mit den Planunterlagen zum erneuten Entwurf spiegeln sich die Zielsetzungen der Stadt Schönberg wider, die Anbindung des Gewerbegebietes an die Rottensdorfer Straße planungsrechtlich zu regeln und umzusetzen. Die Stadt Schönberg hat die Flächen des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes in den Plangeltungsbereich mit einbezogen und diese Flächen für die gewerbliche Entwicklung erworben. Die Planung berücksichtigt die verkehrliche Anbindung an die Rottensdorfer Straße und zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes. Dies ermöglicht ein verändertes Erschließungskonzept, welches die Verbindung mit den vorhandenen Erschließungsanlagen des Bebauungsplanes Nr. 008 beibehält und zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, bei Bedarf kleinere Gewerbegrundstücke in Teilbereichen zuzulassen. Der erneute Entwurf berücksichtigt die Vorgaben der technischen Planung und die technische Lösung der Oberflächenwasserbeseitigung.

Die hinzukommenden und erhöhten Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen waren zum Entwurf nicht bekannt. Unter Berücksichtigung der veränderten Vorbelastungen und der heranrückenden Windenergieanlagen war es erforderlich, eine neue schalltechnische Untersuchung zu erstellen und die Planfestsetzungen anzupassen. Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sind diese Vorbelastungen nunmehr zu berücksichtigen. Die neu ermittelten Lärmemissionskontingente (LEK) gelten für diejenigen Flächen, die der Neuüberplanung unterliegen.

Im Weiteren wurden Abstimmungen mit Versorgern geführt. Das Plangebiet wird von den 110 - kV Freileitungen der E.DIS AG und der WEMAG berührt. Zur weiteren planungsrechtlichen Vorbereitung des Standortes wurden Beschlüsse am 14.05.2020 gefasst. Die 110-kV Freileitung der E.DIS AG soll nicht mehr umverlegt werden. Im Zusammenhang mit der WEMAG besteht das Ziel, den Verlauf der 110-kV Freileitung wieder an die ursprüngliche Trasse heranzubringen. Dadurch werden die Möglichkeiten zur Nutzung der Grundstücke optimiert.

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 28.06.2022 die Planunterlagen zum erneuten Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 18. August 2022 bis einschließlich 29. September 2022 im Amt Schönerberger Land statt. Mit Schreiben vom 19. September 2022 wurden die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zu den Planunterlagen des erneuten Entwurfs abgegeben. Von den Verbänden wurden 2 Stellungnahmen abgegeben. Es wurden 43 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben 27 eine Stellungnahme ab. Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmungen wurden 6 Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen zum erneuten Entwurf sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt und bilden die Grundlage für die Erörterung der Abwägungsentscheidung.

Die Abwägungsvorschläge zum erneuten Entwurf sind durch die Stadtvertretung zu beraten und zu entscheiden. Inhaltlich sind im Rahmen der Abwägung insbesondere folgende Belange von Bedeutung:

- Ergänzung der Planzeichnung durch die Gradientenhöhen zur rechtssicheren Bestimmung des unteren Höhenbezugspunktes
- Ergänzung und Ausweitung der Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Überprüfung der Festsetzung von Gewerbegebieten und Überprüfung des Irrelevanzkriteriums nach TA Lärm in Bezug auf die Vorbelastung durch den Gutachter
- Bedingtes Baurecht auf den Flächen der ehemaligen Schweinemastanlage i.V.m. weiteren Bodenuntersuchungen
- Darstellung der bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen und Festlegung und Bestimmung der noch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen
- Vertragliche Sicherung der Ökopunkte innerhalb des noch festzulegenden Ökokontos
- Verbreiterung der Straßenquerschnitte und Reduzierung der Baufläche
- Sicherung der Löschwasserbereitstellung
- Beauftragung der Verlegung des Mastes 148 durch die WEMAG Netz GmbH
- Regelungen zu Gründächern, Fassadenbegrünung und erneuerbaren Energien
- Umgang mit Flurstück 497/12.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planunterlagen und somit zu keiner erneuten Auslegung der Planunterlagen. Die Begründung wird entsprechend der Abwägungsentscheidung fortgeschrieben und ergänzt.

Neben den zu berücksichtigenden Ergebnissen der Abwägung sind bis zum Satzungsbeschluss folgende Belange abschließend zu regeln.

- Darstellung der realisierten und noch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und Anerkennung dieser durch die untere Naturschutzbehörde
- Abschluss des Vertrages über den Kauf von Ökopunkten in Höhe des erforderlichen Bedarfs
- Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder deren Inaussichtstellung für die Oberflächenwasserbeseitigung
- Vorlage des Nachweises der Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 2 BauGB und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Schönberg zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und der erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 2 macht sich die Stadt Schönberg zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses (wird nach Erörterung ergänzt).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3

Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Anlage 1 - 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - Abwägungsdokumentation zum Entwurf (Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag in tabellarischer Form) (öffentlich)
2	Anlage 2 - 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - Abwägungsdokumentation zum erneuten Entwurf (Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag in tabellarischer Form wird nach Erörterung ergänzt) (öffentlich)

Satzung der Stadt Schönberg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des B-Planes Nr. 8							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF				Stand: 21.07.2022			
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	04.12.2014	16.01.2015	16.01.2015	x	x	
II.1a	LK NWM, Kataster- und Vermessungsamt		16.01.2015	15.12.2014		x	
II.1c	LK NWM, FD Öffentlicher Gesundheitsdienst + LAGUS		16.01.2015	15.01.2015		x	
II.2	Amt für Raumordnung	04.12.2014	08.01.2015	05.01.2015		x	
II.3	StALU	04.12.2014	13.01.2015	08.01.2015		x	
II.4	Bergamt Stralsund	04.12.2014	08.01.2015	07.01.2015		x	
II.5	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	04.12.2014	08.01.2015	08.01.2015			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	04.12.2014	12.01.2015	06.01.2015		x	
II.7	Industrie- und Handelskammer	04.12.2014	05.01.2015	30.12.2014			x
II.8	Handwerkskammer Schwerin	04.12.2014					
II.9	Deutsche Bahn AG	04.12.2014	12.01.2015	09.01.2015		x	
II.10	Deutsche Telekom AG	04.12.2014					
II.11	Ev.-luth. Landeskirche	04.12.2014					
II.12	Zweckverband Grevesmühlen	04.12.2014	09.01.2015	09.01.2015		x	
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	04.12.2014					
II.14	WEMAG	04.12.2014					
II.15	E.DIS AG	04.12.2014	29.12.2014	18.12.2014		x	
II.16	Hansewerk AG	04.12.2014	per E-Mail	29.12.2014		x	
II.17	50 Hertz Transmission GmbH	04.12.2014	17.12.2014	12.12.2014		x	
II.18	Deutscher Wetterdienst	04.12.2014	29.12.2014	19.12.2014		x	
II.19	Landesamt für innere Verwaltung	04.12.2014	12.12.2014	12.12.2014		x	
II.20	GDMcom	04.12.2014	14.01.2015	09.01.2015		x	
II.21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	04.12.2014					
II.22	LA für Kultur und Denkmalpflege	04.12.2014	06.02.2015	04.02.2015		x	
II.23	Forstamt Grevesmühlen	04.12.2014	12.01.2015	08.01.2015		x	
II.24	BUND	04.12.2014					
II.25	Betrieb f. Bau und Liegenschaften	04.12.2014	15.01.2015	12.01.2015		x	
II.26	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	04.12.2014	14.01.2014	14.01.2015		x	
II.27	Naturschutzbund Dtschl. e.V.	04.12.2014					
II.28	Wasser- und Bodenverband	04.12.2014	29.12.2014	22.12.2014		x	
II.29	Polizeipräsidium Rostock	04.12.2014	20.12.2014	20.12.2014		x	
II.30	Bundeswehr	04.12.2014	16.12.2014	16.12.2014		x	
II.31	Landgesellschaft M-V	04.12.2014					
II.32	Landesanglerverband	04.12.2014	07.01.2015	05.01.2015		x	
II.33	Landesjagdverband	04.12.2014					
II.34	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	04.12.2014					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Stadt Dassow	04.12.2014					
III.2	Gemeinde Selmsdorf	04.12.2014					
III.3	Gemeinde Stepenitztal	04.12.2014	13.01.2015	12.01.2015		x	
III.4	Gemeinde Menzendorf	04.12.2014	22.12.2014	22.12.2014		x	
III.5	Gemeinde Roduchelsdorf	04.12.2014	22.12.2014	22.12.2014		x	
III.6	Gemeinde Groß Siemz	04.12.2014	22.12.2014	22.12.2014		x	
III.7	Gemeinde Lockwisch	04.12.2014	22.12.2014	22.12.2014		x	
IV.	Öffentlichkeit						
IV.1	Privat 1	04.12.2014	15.12.2014	15.12.2014		x	
IV.2	Privat 2	04.12.2014					
IV.3	Privat 3	04.12.2014					
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																						
	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung  II.1 Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23956 Wismar Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Postfach 11 52 23921 Schönberg Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6314 Fax -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Unser Zeichen: Ort, Datum: GVM, den 2015-01-16 2. Änderung und Ergänzung B- Plan Nr. 12 „Gewerbe- und Industriegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg hier: Stellungnahme des Landkreises gem. § 4 Abs.2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 04.12.2014 hier eingegangen am 11.12.2014 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung B- Plan Nr.12 der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:2000, Planungsstand vom 16. Oktober 2014 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten, dem Kataster- und Vermessungsamt und beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises: <table><tr><td>FD Umwelt</td><td>FD Bauordnung und Planung</td></tr><tr><td>Untere Naturschutzbehörde</td><td>Bauordnung</td></tr><tr><td>Untere Wasserbehörde</td><td>Brandschutz</td></tr><tr><td>Untere Abfallbehörde</td><td>Bauleitplanung</td></tr><tr><td>Untere Immissionsschutzbehörde</td><td>Untere Denkmalschutzbehörde</td></tr><tr><td>Bereich Kommunalaufsicht</td><td>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr</td></tr><tr><td></td><td>Untere Straßenverkehrsbehörde</td></tr><tr><td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td><td></td></tr><tr><td>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</td><td>FD Bau- und Gebäudemanagement</td></tr><tr><td></td><td>Untere Straßenaufsichtsbehörde</td></tr><tr><td></td><td>Straßenbaulesträger</td></tr></table> Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung	FD Umwelt	FD Bauordnung und Planung	Untere Naturschutzbehörde	Bauordnung	Untere Wasserbehörde	Brandschutz	Untere Abfallbehörde	Bauleitplanung	Untere Immissionsschutzbehörde	Untere Denkmalschutzbehörde	Bereich Kommunalaufsicht	FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr		Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst		Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Bau- und Gebäudemanagement		Untere Straßenaufsichtsbehörde		Straßenbaulesträger	zu 0. Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste zum Entwurf werden nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Umwelt	FD Bauordnung und Planung																								
Untere Naturschutzbehörde	Bauordnung																								
Untere Wasserbehörde	Brandschutz																								
Untere Abfallbehörde	Bauleitplanung																								
Untere Immissionsschutzbehörde	Untere Denkmalschutzbehörde																								
Bereich Kommunalaufsicht	FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr																								
	Untere Straßenverkehrsbehörde																								
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst																									
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Bau- und Gebäudemanagement																								
	Untere Straßenaufsichtsbehörde																								
	Straßenbaulesträger																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	Anlagen FD Umwelt Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Niederschlagswasserbeseitigung: Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aufgrund der anstehenden Böden (Baugrundgutachten vom 19.08.2003) ist eine Versickerung im Bereich des B-Planes nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser ist somit zu sammeln und den entsprechenden Vorflutern ggf. gedrosselt zuzuführen. Einer zusätzlichen ungedrosselten direkten Einleitung in die Liebeck wird nicht zugestimmt. Geplant ist daher die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über einen zusätzlichen Entwässerungsgraben in Verbindung mit dem Ausbau des Gewässers (7/4/2/B1/B1). Der Nachweis zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der umgebenden Vorflut ist zu erbringen. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung (§ 68 WHG). Abstimmungen mit dem WBV „Stepenitz-Maurine“ diesebezüglich sind vorzunehmen, eine Stellungnahme ist vorzulegen. Die Planung der Entwässerungsanlagen auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, die vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung eindeutig zu regeln. Bei einer öffentlichen Erschließung bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Auch die Änderung einer bestehenden Erlaubnis ist der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswasseremission, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die öffentlichen Abwasseranlagen wie z.B. Rückhaltebecken sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen	A zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Stadt Schönberg eingestellt. zu 2. Die allgemeinen Hinweise auf gesetzliche Grundlagen wurden zur Kenntnis genommen. zu 3. Die Entwässerung ist zu regeln. Der Ausbau des Gewässers ist erfolgt. Von der Rottensdorfer Straße wird ein Kanal genutzt. Die Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz liegt vor. Die Unterlagen sind entsprechend aufzubereiten und zu nutzen. zu 4. Im Entwurf des B-Planes wurden die entsprechenden Flächen für die Rückhaltung und Versickerung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB ausgewiesen und festgesetzt. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das bereits im Ursprungsplan festgesetzte und nunmehr realisierte Regenwasserrückhaltebecken 12.1. Das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken 12.1 wurde in der wasserrechtlichen Berechnung des Ingenieurbüro Möller von Oktober 2014 mitberücksichtigt. Im Plan ist es als Fläche nach § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB festgesetzt. Das bestehende Regenwasserrückhaltebecken 12.1 ist entsprechend der wassertechnischen Berechnung in der Lage das Regenwasser des Gebietes 1 (vgl. wassertechnische Berechnung) aufzunehmen. Darüber hinaus wurden im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes Flächen für Regenwasserrückhaltebecken nach § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB festgesetzt, die auch hergestellt wurden. Die Festsetzung der Flächen erfolgte auf der Grundlage der wassertechnischen Berechnung des IBM von Oktober 2014. Das Entwässerungskonzept war Bestandteil der Auslegungsunterlagen sowie der Beteiligungsunterlagen der Behörden zum Entwurf. Darin wurden die erforderlichen Flächen und Größen fachtechnisch ermittelt und die Flächenfestsetzung ist entsprechend erfolgt. Die vorgetragenen Belange wurden somit beachtet. Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes wäre im weiteren Planverfahren vollumfänglich nochmals bei der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Da die Anlagen hergestellt wurden ist davon nicht mehr auszugehen.	Nicht zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
3	Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzelanlagen in oberirdische Gewässer und Küstengewässer gilt als Gemeingebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig. Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Bei den geplanten Maßnahmen ist der WBV mit einzubeziehen. Gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen zwischen der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 5 m im Außenbereich einzuhalten. Bei Festlegungen der Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Lage der Gewässer II. Ordnung zu beachten. Antragsteller der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Maßnahme ist, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde bzw. der beauftragte Zweckverband. Gewässerschutz: Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu. <table><tr><td colspan="2">Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td></td></tr></table> 1. Abfallentsorgung: Der Planentwurf berücksichtigt die abfallrechtlichen Belange hinreichend.	Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		zu 4. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.	Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 2. Bodenschutz: 2.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. 2.2 Hinweise 2.2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. 2.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückselgentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzutellen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Untere Naturschutzbehörde: Frau Meißner Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. 1. Eingriffsregelung: Frau Meißner Die eingereichten Planunterlagen sind nicht abschließend beurteilungsfähig. Hinsichtlich der Flächenbilanz ergeben sich naturschutzrechtliche relevante Veränderungen. Die Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung vergrößern sich. Die Flächen für Grünflächen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden reduziert, um mehr Ansiedlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Deshalb ist die Neubestimmung externer Ausgleichs- und Ersatzflächen erforderlich. Da der Eingriff in Natur und Landschaft vergrößert wird und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden, ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu überarbeiten. Dafür reicht es nicht aus gemäß Punkt 6.4. der Satzung über die 2. Änderung die Änderungen verbal aufzulisten. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ komplett zu überarbeiten. Durch Bilanzierung der gestrichenen und neu festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente ist nachzuweisen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft in Zusammenhang mit der 2. B-Planänderung ausgeglichen werden können.	2. zu 2. Die Auskunft aus dem Altlastenkataster wird in der Begründung ergänzt. 3. zu 3. Die vorgetragenen Belange wurden bereits hinreichend in den Planunterlagen berücksichtigt. C zu 1. Der Abwägung kann nicht von vorherein vorangestellt werden, dass die Belange kaum überwindbar sind, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Stadt Schönberg eingestellt. 2. zu 2. Die Abstimmung zur externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist abschließend zu führen. Die Abstimmungen sind bis zum Stand Satzung so zu führen, dass der Ausgleich abschließend gesichert ist.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5	Neben den bereits festgesetzten Externen Maßnahmen EM 1 bis EM 4 ist eine weitere externe Kompensationsmaßnahme EM 5 in einem Umfang von 52.978 m² Flächenäquivalent herzustellen. Die Maßnahme ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der Satzung. Die externe Kompensationsmaßnahme ist entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB) rechtlich zu sichern. Die Maßnahme EM 5 wurde durch das Planungsbüro noch nicht abschließend geprüft. Deshalb ist die Maßnahme zurzeit durch die untere Naturschutzbehörde nicht beurteilungsfähig. Da die Flächen nicht verfügbar sind und die Maßnahme nicht festgesetzt werden kann, wurde die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz noch nicht abschließend abgearbeitet. Der Ausgleich ist nicht gesichert. Es kann zurzeit nicht davon ausgegangen werden, dass ein Flächenäquivalent von 52.978 m² hergestellt werden kann. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist vor Satzungsbeschluss um die externe Kompensationsmaßnahme EM 5 zu ergänzen. Die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen abgegeben. Die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im B-Planverfahren abschließend zu regeln. Es ist unzumutbar die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf das Baugenehmigungsverfahren zu verlagern. Das hätte zur Folge, dass in jedem Baugenehmigungsverfahren eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einzureichen wäre. Im Sinne einer einheitlichen und vollständigen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu empfehlen, dass die Stadt Schönberg für das gesamte Gewerbegebiet und nicht nur für Eingriffe auf zukünftigen öffentlichen Flächen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert und die Kosten auf die Verursacher umlegt. 2. Baumschutz: Frau Meißner Sollten gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume gefällt werden, ist vor Satzungsbeschluss die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen. Die Standorte für die Ausgleichsmaßnahmen sind flurstücksgenau zu benennen. Die Zahl der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Begründung zur Satzung (Planungsstand: 16.10.2014) enthält zum Baumschutz widersprüchliche Aussagen. Auf Seite 73 wird mitgeteilt, dass der Eingriff in den geschützten Baumbestand gesondert zu erfassen und entsprechend Baumschutzkompensationserlass zu bewerten ist. Gemäß Seite 79 Punkt: geschützte Bäume und Alleen ist keine Beeinträchtigung geschützter Bäume vorgesehen. Die unterschiedlichen Aussagen sind klarzustellen. 3. Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützte Biotope sind von der Planänderung nicht betroffen. Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	zu 2. zu 3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung des veränderten Konzeptes neu ermittelt. Der Ausgleichs- und Ersatzumfang wurde ermittelt. Die entsprechenden Absicherungen der Maßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss zu regeln. zu 4. Die Sachverhalte wurden überprüft. Anforderungen an Eingriffe an geschützte Einzelbäume und somit erforderliche Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich nicht. zu 5. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass geschützte Biotope gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V nicht von der Planänderung berührt sind.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
6	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse zu Lärm- und Geruchsimmissionen und der verkehrstechnischen Untersuchung verzichtet die Stadt Schönberg auf eine Einbeziehung der Flächen des Landwirtschaftsbetriebes Dührsen und des Landhandelsbetriebes Boock. Somit erfolgte mit dem vorliegenden Entwurf eine Änderung des Plangeltungsbereiches. <u>1. Lärmemissionen</u> Durch das Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. V. Ziegler wurde für den o.g. Satzungsentwurf eine Schalltechnische Untersuchung Nr. 14-05.1.A mit Datum vom 18.06.2014 und eine Schalltechnische Untersuchung Nr.14-05.1B mit Datum vom 04.08.2014 erstellt. Im Teil A des Gutachtens wurden die Industrie- und Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt und die Geräuschkontingentierung der geänderten Industrie- und Gewerbegebiete des B-Planes Nr. 12 vorgenommen. Aufgrund der Ergebnisse des Schallgutachtens Teil A und den daraus resultierenden Empfehlungen des Gutachters wurden die ermittelten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel - IFSP für die einzelnen Teilflächen im Textteil B unter dem Pkt. 7.1 des o.g. B-Planes festgesetzt. Im Teil B des Schallgutachtens wurden Verkehrslärmimmissionen (Straßen- und Schienenverkehrslärmwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des geänderten Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 12, Auswirkungen der planinduzierten Verkehrszunahmen auf der Rottensdorfer Straße) untersucht. Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 von 65 dB_(A) am Tag und 55 dB_(A) in der Nacht im Geltungsbereich des B-Planes bis auf marginale Randbereiche eingehalten werden. Mit Hinzurechnung der potentiellen Industrie- und Gewerbelärmimmissionen liegt der gesamte Geltungsbereich des B-Planes im Lärmpegelbereich IV. Der Gutachter empfiehlt passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 (Festsetzung Lärmpegelbereich IV, Büroräume u. ähnliches: erf. R' w, res = 35 dB, Aufenthaltsräume in Wohnungen: erf. R' w, res = 40 dB, Einbau schalldämmender Lüftungseinrichtungen oder andere in Schlafräumen). Die vorgelegte Schallimmissionsprognose wird von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde als schlüssig und plausibel beurteilt. Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der anzuwendenden Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften. Die vom Gutachter empfohlenen Vorschläge (Schallschutzmaßnahmen) für die textlichen Festsetzungen zum B-Plan wurden unter dem Pkt. 7.2 Passive Schallschutzmaßnahmen im Textteil B der o.g. Satzung richtigerweise festgesetzt. <u>2. Geruchsemissionen</u> Zur Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionssituation im Satzungsgebiet hervorgerufen durch die Schweinemast- und zuchtanlage Dührsen wurde eine Geruchsimmissionsprognose mit Datum vom 02.09.2008 durch das Büro ECO-CERT erstellt. Unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen im Satzungsgebiet und der aktuellen Beurteilungsgrundlage, der GIRL, erfolgte eine Anpassung der o.g. Geruchsimmissionsprognose mit Datum vom 13.06.2014. Im Ergebnis dieser konnte festgestellt werden, dass der für Gewerbegebiete und Industriegebiete maßgebende Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie in Höhe von 15 % der Jahresstunden auf den Flächen GE1 und GI 7 vollständig überschritten wird. Auf den Flächen GE 2, GE 6 und GI 9 sind Teilbereiche von Geruchsimmissionen größer 15 % der Jahresstunden betroffen. Unter dem Punkt 7.3 im Textteil B wurden daher folgerichtig die entsprechenden Festsetzungen für den Bereich der Überschreitungen mit Geruchsbelastungen von mehr als 15 % der Jahresstunden getroffen. Darüber hinaus ist im konkreten Bauantragsverfahren u.a. auch die Empfindlichkeit des Betriebes in Bezug auf Geruchsbeeinträchtigungen zu prüfen.	D zu 1. Der Plangeltungsbereich wurde vom Vorentwurf zum Entwurf verkleinert. Das war Planungsziel der Stadt Schönberg. Mittlerweile wurde der Geltungsbereich um den Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage wieder erweitert. zu 2. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass die gutachterlich bestimmten Schallschutzmaßnahmen im Teil B-Text der Satzung aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde richtigerweise festgesetzt wurden. Weitergehende abwägungsbeachtliche Belange wurden nicht vorgetragen. Die relevanten Belange wurden beachtet. Mittlerweile wurden neue Schallgutachten erstellt, die sowohl in Bezug auf die Vorbelastung des Standortes durch Windenergieanlagen als auch den Verkehrslärm eingehen. zu 3. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass die Festsetzungen für den Bereich der Überschreitungen mit Geruchsbelastungen im Teil B Text der Satzung aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde folgerichtig getroffen wurden. Weitergehende abwägungsbeachtliche Belange wurden nicht vorgetragen. Die relevanten Belange wurden beachtet. Mittlerweile ist die Schweinemastanlage nicht mehr vorhanden. Sie wurde zurückgebaut. Geruchsbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Begründung wurde ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7	Rechtsgrundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 (u.a. §1 und § 4 Abs 1; §4 Abs 4) BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012 (u.a. §3) LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011 (u.a. §2) KrWVG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert vom 22.5.2013 (u.a. § 7 und § 15; Fachbetrieb nach §56 Abs 2) AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012 AbfZustVO M-V - Abfall-Zuständigkeitsverordnung zuletzt geändert 17.12.2012 BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 66) Hinweise zur Eingriffsregelung Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999 DIN 18005 , DIN 4109 , GIRL Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Unter Straßenverkehrsbehörde Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken und Ergänzungen zu den vorliegenden Dokumenten. FD Bau- und Gebäudemanagement Untere Straßenaufsichtsbehörde Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:	4. zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden in der Begründung ggf. ergänzt. E zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Vorbehalte vorgebracht werden. zu 2. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Schönberg ihre Einnahmemöglichkeiten weitgehend ausschöpft F zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der unteren Verkehrsbehörde keine Bedenken und Ergänzungen vorgebracht werden.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	8		
	1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahren und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (<u>Kurvenverbreiterungen</u>) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen. 2. Die Befahrbarkeit der Wendekreise ist, da es sich um ein Industrie- und Gewerbegebiet handelt, für das größtmögliche Bemessungsfahrzeug einschließlich einer Freihaltezone von 1,50 m zu gewährleisten. Der Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge ist in der RAST 06, Bild 60, dargestellt. 3. In den Straßenprofilen ist nicht zu erkennen, ob und wo Geh- bzw. Radwege angeordnet werden sollen. Die <u>erforderlichen</u> Breiten gem. RAST 06 sind dann zu berücksichtigen. Nach den dargestellten Straßenprofilen sind nur Grünstreifen an den Straßen vorgesehen. Die Darstellung ist widersprüchlich. Wenn die Parkstreifen an Geh- bzw. Radwege oder Grünstreifen grenzen, sind die entsprechenden Breitenzuschläge zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Breite entsprechend der dann dort parkenden Fahrzeuge (LKW/PKW) zu klären. Wobei in einem Industriegebiet die Parkflächen sicherlich für LKW ausgebildet werden sollten. 4. In der weiteren Planung ist der notwendige höhenmäßige Sicherheitsabstand der Fahrbahn zu den Energiefreileitungen zu berücksichtigen und nachzuweisen. Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen. Straßenbaulasträger Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. FD öffentlicher Gesundheitsdienst Zum o. g. Planungsvorhaben wurden Gutachten zu Lärm und Geruch erstellt. Zwecks fachlicher Unterstützung wurden diese an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) weitergeleitet. Bitte beachten Sie die Ausführung/Stellungnahme vom LAGuS zu den beiden Lärmschutzgutachten, die gesondert als PDF übermittelt wird und in der Anlage enthalten. Die Hinweise aus der Geruchs- Immissionsprognose von ECO-CERT vom 13.06.2014, dass keine Nutzungen/Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt in dem Gewerbegebiet angesiedelt werden sollen, wurden bereits in den B- Plan übernommen. Kataster- und Vermessungsamt Siehe Anlage Abfallwirtschaftsbetrieb des LK Zum o.g. Plan gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen. FD Bauordnung und Planung Brandschutztechnische Stellungnahme	G zu 1. Die Stadt Schönberg erachtet den Flächenbedarf für die öffentlichen Erschließungsstraßen mit einer Breite von 13,5 m für die Erschließung der Gewerbe- und Industriegrundstücke als ausreichend. Die festgesetzten Erschließungsflächen entsprechen den Festsetzungen der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Planes und entsprechen dem von der Stadt vorgelegten Erschließungskonzept für diesen Standort unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Stadt Schönberg geht davon aus, dass der zu erwartende Verkehr im Baugebiet durch die Erschließungsanlagen bewältigt wird und eine Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung nicht erfolgt. Es handelt sich nicht um einen Gewerbe- und Industriegroßstandort. Geringfügige Planüberschreitungen durch Kurvenverbreiterungen, Maste der Straßenbeleuchtung oder Schaltschränke sind möglich und erst im Rahmen der Ausführungsplanung, falls überhaupt erforderlich, auch darstellbar. Die hier aufgeführten Belange setzen die Vorlage der vollständigen Ausführungsplanung bereits voraus, was jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens ist. Die Belange der gesicherten öffentlichen Erschließung sind ein städtebaulicher Belang und die Stadt Schönberg stellt sicher, dass die festgesetzte Verkehrsfläche ausreichend, jedoch nicht überdimensioniert bemessen ist. zu 2. Die Wendeanlage im südlichen Bereich der Bebauungsplanänderung ist bereits realisiert und genutzt und dient im Übrigen maßgeblich der Erschließung des Baugebietes GI-8. Hierfür liegt damit bereits die Erteilung einer Fachgenehmigung vor. Die Stadt Schönberg hat die Befahrbarkeit der noch zu errichtenden Wendeanlage in Abstimmung mit dem technischen Planer überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Wendeanlage so erhalten bleibt. zu 3. Die dargestellten Straßenprofile sind lediglich Empfehlungen, die im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend den Zielsetzungen der Stadt Schönberg zu detaillieren sind; insbesondere was die Untergliederung der festgesetzten Verkehrsfläche anbelangt. Die Untergliederung der Straße wurde im Bebauungsplan nicht festgesetzt, so dass die Untergliederung nunmehr im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt wird und sie der Widmung und dem Straßenverkehrsrecht vorbehalten bleibt. Die Berücksichtigung der Belange erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten Ausführungsplanung. zu 4. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind in den ausgewiesenen Schutzbereichen der vorhandenen Hauptversorgungsleitungen die jeweiligen Versorgungsträger ohnehin zu beteiligen. Dies ist bereits Gegenstand des Teil B-Text.	Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen in der nachgelagerten Ausführungsplanung. Zu berücksichtigen im nachgelagerten verfahren.

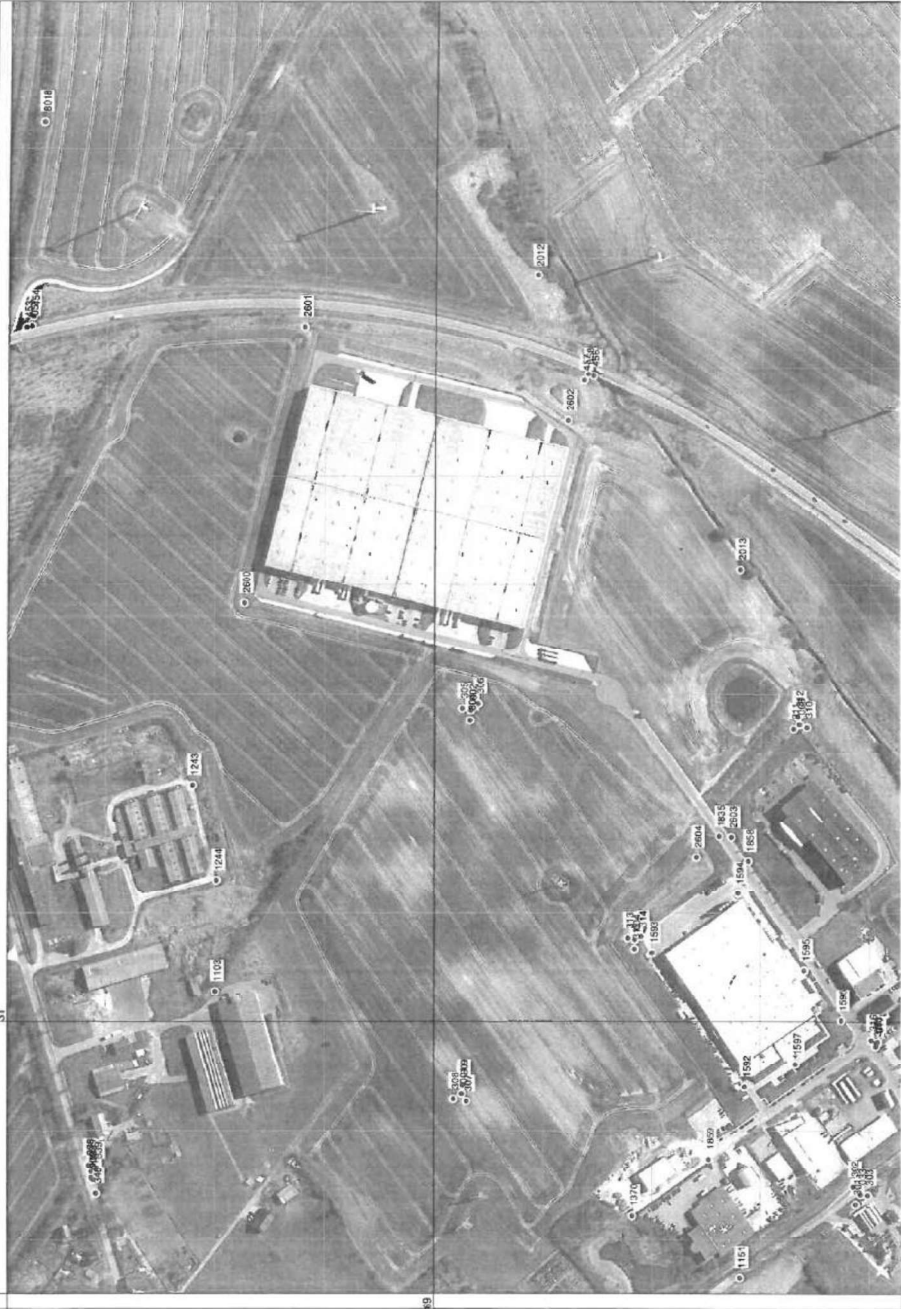
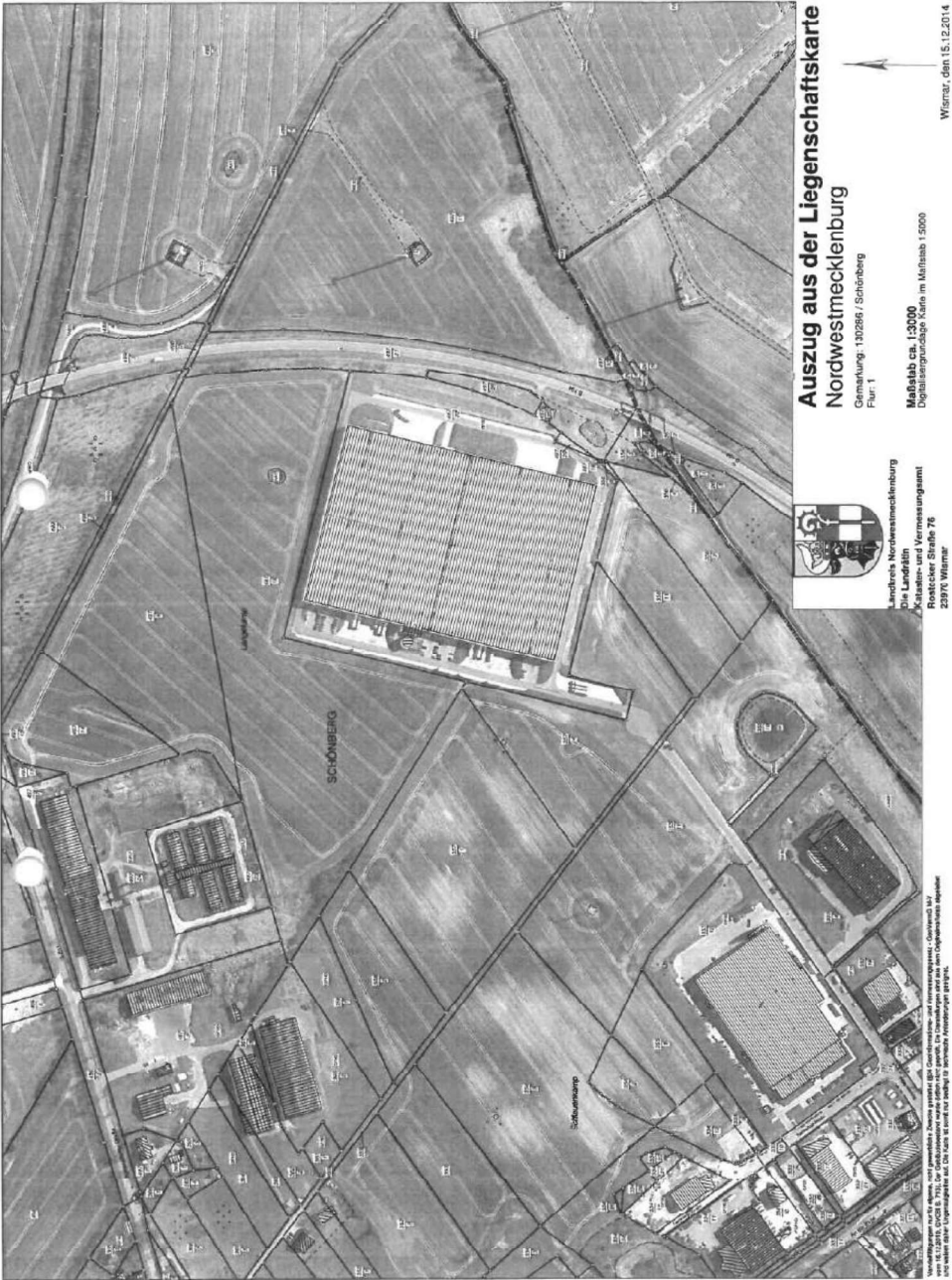
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
8	1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahren und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (<u>Kurvenverbreiterungen</u>) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen. 2. Die Befahrbarkeit der Wendekreise ist, da es sich um ein Industrie- und Gewerbegebiet handelt, für das größtmögliche Bemessungsfahrzeug einschließlich einer Freihaltezone von 1,50 m zu gewährleisten. Der Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge ist in der RAST 06, Bild 60, dargestellt. 3. In den Straßenprofilen ist nicht zu erkennen, ob und wo Geh- bzw. Radwege angeordnet werden sollen. Die <u>erforderlichen</u> Breiten gem. RAST 06 sind dann zu berücksichtigen. Nach den dargestellten Straßenprofilen sind nur Grünstreifen an den Straßen vorgesehen. Die Darstellung ist widersprüchlich. Wenn die Parkstreifen an Geh- bzw. Radwege oder Grünstreifen grenzen, sind die entsprechenden Breitenzuschläge zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Breite entsprechend der dann dort parkenden Fahrzeuge (LKW/PKW) zu klären. Wobei in einem Industriegebiet die Parkflächen sicherlich für LKW ausgebildet werden sollten. 4. In der weiteren Planung ist der notwendige höhenmäßige Sicherheitsabstand der Fahrbahn zu den Energiefreileitungen zu berücksichtigen und nachzuweisen. Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen. Straßenbaulastträger Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. FD öffentlicher Gesundheitsdienst Zum o. g. Planungsvorhaben wurden Gutachten zu Lärm und Geruch erstellt. Zwecks fachlicher Unterstützung wurden diese an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) weitergeleitet. Bitte beachten Sie die Ausführung/Stellungnahme vom LAGuS zu den beiden Lärmschutzgutachten, die gesondert als PDF übermittelt wird und in der Anlage enthalten. Die Hinweise aus der Geruchs- Immissionsprognose von ECO-CERT vom 13.06.2014, dass keine Nutzungen/Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt in dem Gewerbegebiet angesiedelt werden sollen, wurden bereits in den B- Plan übernommen. Kataster- und Vermessungsamt Siehe Anlage Abfallwirtschaftsbetrieb des LK Zum o.g. Plan gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen. FD Bauordnung und Planung Brandschutztechnische Stellungnahme	zu 5. Die Erteilung der Fachgenehmigung wird durch die Stadt Schönberg beantragt. zu 6. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen. Abwägungsbeachtliche Belange werden nicht vorgebracht. H zu 1. Die Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wird unter Sachpunkt II.1c dieser Abwägung behandelt (siehe dort). zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bereits in den Planunterlagen beachtet. I zu 1. Die Stellungnahme des Kataster- und Vermessungsamtes wird unter Sachpunkt 1a dieser Abwägung behandelt (siehe dort). J zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass aus abfallrechtlicher Sicht und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
9	Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form (Begründung Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg mit Stand 16. Oktober 2014) wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen: Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V). Im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet sind gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 1 LBauO M-V die Gebäude in einem Abstand von > 2,50 m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. Innere Brandwände sind gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 3 LBauO M-V zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m erforderlich. Die Brandabschnittsgrößen (BA) dürfen dabei maximal 1.600 m² betragen. Bei Sonderbauten können gemäß § 51 LBauO M-V höhere Anforderungen bzgl. der BA-Größen, aber auch Erleichterungen gestellt/ gestattet werden. Insofern Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage 7.4/ zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Die geplanten öffentlichen Straßen sind ebenfalls entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen und ggf. zu kennzeichnen. Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Hinweis: Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über: • Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen), • Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220, • Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o. • fließende Gewässer.	K zu 1. Die grundsätzlichen Hinweise auf Grundlage der LBauO M-V nimmt die Stadt Schönberg zur Kenntnis. Die Belange sind im nachgelagerten Bauantragsverfahren zu berücksichtigen. zu 2. Im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung sind die aufgeführten Belange zu beachten und nachzuweisen. Die Erteilung einer Fachgenehmigung nach § 10 StrWG M-V ist erforderlich. zu 3. Der Belang ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bei 96 m³/h im GE wäre harte Bedachung in Abhängigkeit der Wände zwingend, bei einheitlicher Festsetzung von 192 m³/h wären keine weiteren Anforderungen zu beachten. Die Stadt Schönberg geht für die festgesetzten GE-Gebiete von einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung aus. Entsprechend wurde die Festsetzung der GFZ auch getroffen, so dass im nachgelagerten Bauantragsverfahren dies zu beachten wäre. zu 4. Die Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz obliegt der Stadt Schönberg. Den Grundschutz stellt die Stadt Schönberg wie folgt sicher durch Entnahme aus dem vorhandenen Trinkwassernetz und durch Entnahme aus den vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken. Für weitergehenden Bedarf, der über die Absicherung des Grundschatzes hinausgeht, sind auf dem Grundstück jeweils betriebsspezifische Anforderungen an den Löschwasserbedarf eigenständig abzusichern. Die Grundstücke sind ausreichend groß bemessen, um Reservoirs für die Bereitstellung von Löschwasser herzustellen. Die Nachweise zur Löschwassersicherung über den Grundschutz hinaus sind unter Kenntnis der Betriebsspezifik im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Die Begründung wird hierzu ergänzt. zu 5. Der Nachweis der Löschwasserversorgung wird in der Begründung ergänzt. Die Stadt Schönberg ist für den Grundschutz der Löschwasserbereitstellung verantwortlich. Die Berücksichtigung der Belange hat abschließend mit der Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu erfolgen unter Berücksichtigung der Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz und dem Nachweis eines Fehlbedarfs, dessen Deckung über andere Möglichkeiten.	Zu berücksichtigen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Zu berücksichtigen im nachgelagerten Verfahren. Zu berücksichtigen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
10	Bauleitplanung Mit dem Entwurf haben sich gegenüber dem Vorentwurf Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Erschließung und überbaubaren Flächen ergeben. Es wurden die vorhandenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe an der Rottensdorfer Straße aus dem Geltungsbereich ausgenommen sowie die hierüber geplante zusätzlich Anbindung an das Gewerbe- und Industriegebiet. Nachfolgende Belange werden geltend gemacht. Planzeichnung Im Freileitungsbereich der WEMAG sind 4 Einschübe auf der Planzeichnung erfolgt mit dem Verweis auf den Text Teil B nachrichtliche Übernahme Ziffer 13. Die nachrichtliche Übernahme Ziffer 13 gibt es nicht, der Hinweis ist entsprechend anzupassen. Textliche Festsetzungen Zu Nr. 5 Die 110 KV-Leitung ist bereits in der geänderten und dargestellten Lage vorhanden. Insofern kommt eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs.6 BauGB in Betracht. Die einschränkenden Hinweise für die Bebauung sind ebenfalls hier aufzunehmen. Ich weise darauf hin, dass gem. § 29 Abs.2 BauGB für Vorhaben nach § 30 bis 37 BauGB die Vorschriften des Bauordnungsrechts und alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, d.h. weiterhin gelten. Die Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind eindeutig und zweifelsfrei zu formulieren. Z. B. Eine Bebauung und Nutzung der Flächen im Schutzbereich der Freileitungen ist ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Energieversorgers. Die Objektplanung ist im Vorfeld mit dem Energieversorger abzustimmen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der Energieversorgungsträger zu beteiligen. Bei genehmigungsfreien und verfahrensfreien Vorhaben ist die Zustimmung separat vom Vorhabenträger einzuholen. Die Adressen der Energieversorger sollten angegeben werden. Zu IV Hinweise Nr. 8 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes Die Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzmaßnahme E 5) ist noch nicht berücksichtigt, aber für die Durchsetzung des Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu ist die Naturschutzbehörde im Vorfeld zum Satzungsbeschluss erneut zu beteiligen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden müssen, wenn nicht besteht eine andere Möglichkeit darin, dass ein Grundstückseigentümer, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baulasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich –rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden. Die Hinweise sind in den städtebaulichen Vertrag zum Ausgleich mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht. In den Fällen wo die Grundstücke sich im Eigentum der Stadt befinden, muss mit Satzungsbeschluss auch die Verfügungsgewalt darüber bestehen, z.B. keine langfristige Bindung durch Pachtverträge, um die Maßnahmen durchsetzen zu können. Der Nachweis, dass der Ausgleich gesichert ist, muss mit Satzungsbeschluss vorliegen.	L zu 1. Dieser Sachverhalt war so zur Beteiligung mit dem Entwurf. Der erneute Entwurf berücksichtigt nun wiederum die Flächen für die ehemalige Schweinemastanlage, die mittlerweile beräumt wurden. Dies wird entsprechend beachtet. zu 2. Die Freileitungsbereiche werden entsprechend behandelt. Eine textliche Festsetzung über das bedingte Baurecht, zur Veränderung des Verlaufs der Leitung wird aufgenommen. Die Planzeichnung mit dem Teil B wird entsprechend berücksichtigt und angepasst. Die Belange werden im weitergehenden Verfahren geregelt und geklärt. zu 3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis zum Abschluss des Verfahrens abschließend zu klären. Die Vereinbarung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist entsprechend zu sichern.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	11 Nicht eindeutig geht aus der Begründung und den Festsetzungen zum Bebauungsplan hervor, ob die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen außerhalb der Baugrundstücke durch die Stadt erbracht werden und nur die Finanzierung durch den Vorhabenträger auf Grund der Zuordnungsfestsetzung erfolgt, oder ob auch die Maßnahmen durch diesen zu erbringen sind. Zum Abgleich der erbrachten Kompensationsmaßnahmen wäre es hilfreich die den einzelnen Maßnahmen zugeordneten Kompensationsflächenäquivalente mit anzugeben. <u>Begründung</u> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.	zu 3. zu 4. Die Begründung wird entsprechend angepasst und berücksichtigt diese Hinweise.	Zu berücksichtigen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt  <i>II.1a</i> Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Herrn Reinsch Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: Herr Wienhold Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.415 Telefon 03841 / 3040-6249 Fax 03841 / 43040-86249 E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de Unser Zeichen: 2014-B1-0167 Ort, Datum Grevesmühlen, 15.12.2014 Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 11.12.2014 Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 DER STADT SCHÖNBERG FÜR DAS INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET "SABOWER HÖHE" IN ERWEITERUNG DES B-PLANES NR.008 Sehr geehrte Damen und Herren Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: A3 Auszug aus der ALK mit Luftbild; AP- Übersicht mit Luftbild Maßstab 1:3000	zu 1. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Planrealisierung zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg – Vorpommern Abteilung Gesundheit Dezernat Umwelthygiene und Umweltmedizin  Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Postfach 10 11 85, 18002 Rostock Landkreis Nordwestmecklenburg FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Frau Andrea Klein Hinter dem Rathaus 13-15 23966 Wismar Bearbeiter: Benjamin Peipert E-Mail: benjamin.peipert@lagus.mv-regierung.de Telefon: (0381) 4955-351 Telefax: (0381) 4955-310 Rostock, 15.01.2015 Stellungnahme zum Gutachten Nr. 14-05-1.A - Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg - Teil A: Untersuchung der Industrie- und Gewerbelärmimmissionen vom 18.06.2014. <u>Verfasser:</u> ibs - Ingenieurbüro für Schallschutz Grambeker Weg 146 23879 Mölln <u>Bearbeiter:</u> Dipl.-Ing. Volker Ziegler <u>Kommentar:</u> Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 012 der Stadt Schönberg soll zum 2. Mal geändert werden, wodurch einige Grünflächen aus dem B-Plan herausfallen und zwei bereits bestehende Betriebe im Norden des B-Planes Nr. 012 hinzutreten. Das vorliegende Gutachten stellt nun eine Untersuchung an, die die Unbedenklichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzes der Nachbarn durch schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen belegen soll. Außerdem werden die Auswirkungen der Änderung auf die bestehende Geräuschkontingentierung ermittelt und jene angepasst bzw. auf die neuen Flächen erweitert. Abschließend werden die Geräuschkontingente für die neu hinzutretenden Flächen mit der bestehenden realen Emissionssituation der beiden Betriebe auf diesen Flächen verglichen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuschkontingente des nördlichen Bereiches des Industrie- und Gewerbegebietes sogar noch erhöht werden können, wenn die im Flächennutzungsplan ausgeschriebene Wohnfläche nördlich der Rottensdorfer Straße nicht realisiert würde. Dieses rät der Gutachter auch, da die Emissionen der bestehenden Betriebe in diesem Bereich nachts bereits oberhalb der ihnen zugewiesenen Kontingente liegen.	zu 1. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden soweit beachtet, dass mit dem erneuten Entwurf 2022 ein neues und vollständig überarbeitetes Schallgutachten zugrunde gelegt wird. Somit sind die Belange entsprechend beachtet und behandelt. Anforderungen an den Schallschutz werden gemäß Gutachten berücksichtigt. Diese betreffen sowohl die Festsetzungen der Flächen mit den Lärmemissionskontingenten als auch den Anforderungen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm unter heutigen Gesichtspunkten.	Zu berücksichtigen durch verändertes Gutachten.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LAGuS Seite 2 von 3 Geht man für die bestehenden Betriebe von Bestandsschutz aus, wäre die logische Konsequenz, dass die Kontingente der anderen Baufelder angepasst, also herabgesetzt werden müssten, was jedoch nicht geschieht. Der Gutachter empfiehlt auf Seite 19, letzter Absatz, vielmehr, bei zukünftigen Überwachungs- und Genehmigungsvorgängen behördenseitig die Richtwerte der Immissionsorte im Sinne der Gemengelageregelung (TA Lärm, 6.7) bis hin zu den Richtwerten für Mischgebiete anzuheben oder bei der Genehmigung von Einzelbetrieben auf Immissionen von 6 dB(A) unterhalb der Richtwerte abzustellen, um die Irrelevanzregelung (TA Lärm 3.2.1, Abs. 2) auszunutzen. Die Gemengelageregelung der TA Lärm setzt jedoch auch voraus, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Außerdem ist die Abwägung zur Festlegung der Höhe des Zwischenwertes stark an der Frage zu orientieren, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde. Bei der Anwendung der Irrelevanzregelung der TA Lärm (3.2.1, Abs. 2) muss berücksichtigt werden, dass sie auf denselben Grundgedanken wie die Regelung zur Genehmigungsfähigkeit von Anlagen bei einer Überschreitung der Gesamtbelastung von 1 dB(A) (3.2.1, Abs. 3) abzielt. Denn tritt zum Gesamtpegel bei bereits ausgeschöpften Richtwerten eine neue Quelle hinzu, deren Immissionspegel 6 dB geringer ist, erhöht sich der Gesamtpegel um eben dieses eine Dezibel, von dem der Gesetzgeber annimmt, dass es kaum wahrgenommen werden kann, weshalb eine Pegelerhöhung um 1 dB als nicht relevant eingestuft wurde. Da die TA Lärm vom Grundsatz her jedoch auf die Gesamtbelastung abstellt, ist eine mehrfach wiederholte Anwendung dieser Regelung nicht im Sinne der Norm. Der Immissionspegel würde bei einer wiederholten Anwendung bereits 1,8 dB, bei dreifacher Anwendung 2,4 dB und bei vierfacher schon 3 dB über dem Richtwert liegen. Diese Ausnahmeregelungen, die dazu dienen in Ausnahmesituationen die fortschreitende Gebietsentwicklung nicht allzu stark einzuschränken, sollten also nicht zur Regelanwendung und schon gar nicht bereits planmäßig über die Maßen ausgenutzt werden. Der Widerspruch zwischen den Geräuschkontingenten, die die Flächen der bestehenden Betriebe zugewiesen bekommen, und den tatsächlich von den Betrieben erzeugten Emissionen bedarf also, wie der Gutachter treffend feststellt, weiterer Abstimmungen. Spätestens nämlich, wenn die Betriebe genehmigungsbedürftige Änderungen oder Ergänzungen anstreben, treten kaum lösbare Konflikte auf. Als mögliche Lösungsvariante schlägt er vor, die Geräuschkontingentierung der neu hinzutretenden Flächen dieser Anlagen ausschließlich auf die Nachfolgenutzung zu beziehen und die Betriebe Boock und Dührsen einschließlich etwaiger Änderungen und Erweiterungen davon auszunehmen. Eine solche Regelung dürfte jedoch kaum den Erfolg haben, den Betrieben Boock und Dührsen spätere Änderungen oder Ergänzungen zu ermöglichen. Spätere genehmigungsbedürftige Änderungen oder Ergänzungen hätten dann eine Vorbelastung durch die Anlagen des B-Plans Nr. 012 zu berücksichtigen und wären somit starken Restriktionen unterworfen. <u>Fazit:</u> Für die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 ist weiterer Abstimmungsbedarf gegeben. Die oben näher beschriebenen Konflikte bedürfen zunächst einer Klärung, um eine rechtssichere Aufstellung des B-Plans gewährleisten zu können.	Zu 1	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LAGuS Seite 3 von 3 Gutachten Nr. 14-05-1.B - Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg - Teil B: Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen vom 04.08.2014. <u>Kommentar:</u> Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg sieht eine zusätzliche Anbindung des Gebietes in Richtung Norden an die Rottensdorfer Straße vor. Die Mehrbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen aus dem Industrie- und Gewerbegebiet wurde vom vorliegenden Gutachten anhand einer Verkehrsprognose berechnet und die Ergebnisse bewertet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der Belastung der Anwohner durch den Verkehrslärm im zumutbaren Bereich liegt. Für die Belastung innerhalb des Gebietes gibt er Festsetzungsvorschläge, die bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen sind. Der Gutachter stützt seine Bewertung, dass die Zusatzbelastungen durch den Verkehr im zumutbaren Bereich liegen, auf die aktuelle Rechtsprechung, wonach Anliegern öffentlicher Straßen, deren Belastung bereits über den Orientierungswerten der DIN 18005-1 liegen, Pegelerhöhungen unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit zuzumuten sind. Der Gutachter beziffert diese Schwelle mit ca. 1-2 Dezibel. Den Einschätzungen des Gutachters kann aus rechtlicher Sicht gefolgt werden. Die getroffenen Einschätzungen scheinen plausibel. Allerdings ist die Festsetzung eines Höchstpegels zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren bei 70/60 dB(A) (Tag/Nacht) fragwürdig. Die Pegel sind rechtlich einwandfrei, jedoch aus Sicht der Gesundheitsvorsorge etwas zu hoch. Das Umweltbundesamt (UBA) schreibt 2006 in der „Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung“, dass für Werte von 70/60 dB(A) ein deutlich erhöhtes Erkrankungsrisiko besteht. Bereits bei einem Wertepaar von 65/55 dB(A) ist von einem erhöhten Erkrankungsrisiko auszugehen, weshalb das UBA diese Werte als erste Auslösestufe zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken empfiehlt. Das Wertepaar 65/55 dB(A) deckt sich außerdem mit den Werten, die die WHO zu diesem Zweck herausgegeben hat. Außerdem sollte bedacht werden, dass die Gesamtbelastung der Anwohner höher ist, da die Mehrfachbelastung durch die Geräusche der Industrie- und Gewerbeanlagen zusätzlich auf sie einwirkt. Nimmt man also die Werte 65/55 dB(A) als obere Grenze für gesundheitlich unbedenkliche Belastung an, wären die Immissionen der Anwohner der Rottensdorfer Straße, westlich des B-Plans Nr. 012 nicht akzeptabel. <u>Fazit:</u> Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg ist rechtlich in Bezug auf die Verkehrslärmbelastung akzeptabel, aus Sicht des Gesundheitsschutzes jedoch fragwürdig. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. med. Gerhard Hauk Dezernatsleiter Umwelthygiene / Umweltmedizin Dipl.-Ing. Benjamin Peipert Sachbearbeiter Lärmhygiene	zu 1	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg - Die Amtsleiterin - II, 2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - B, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg Postfach 11 52 23921 Schönberg Bearbeiter: Frau Ecks Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: doerte.ecks@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-44/04 Datum: 05.01.2015 Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industriegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 04.12.2014 (Posteingang 10.12.2014) Ihr Zeichen: 61.27 Bewertungsergebnis Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industriegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. 1 Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 bestehend aus Planzeichnung (Stand 10/2014) und Begründung vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Schönberg den Bebauungsplan Nr. 12 an heutige und zukünftige Anforderungen anpassen. Einerseits erfolgt die Reduzierung von Grünflächen zugunsten größer, zusammenhängender Gewerbegebiete, andererseits werden Festsetzungen in Bezug auf z. B. Emissionen, Entwässerung, Leitungsverlauf und Verkehr angepasst. 2	zu 1. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Stadt Schönberg verfolgt weiter dieses Ziel. Es haben sich im Laufe der Zeit andere Anforderungen ergeben, die nunmehr berücksichtigt werden sollen, Stand 2022. Insbesondere unter dem Einfluss der herangerückten Windenergieanlagen haben sich veränderte Schallleistungspotentiale ergeben, die zu einer veränderten Festsetzung im Plan führen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Raumordnerische Bewertung Die Stadt Schönberg befindet sich im Nordwesten der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Schönberger Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Stadtgebiet in Stadt-Umland-Raum Lübeck, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Ferner ist die Stadt Schönberg als bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Gemäß RREP WM sollen die bedeutsamen Entwicklungsstandorte Gewerbe und Industrie vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen, die regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen und in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen (vgl. Pkt. 4.3.1 (2) und (3) RREP WM). Die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 unterstützt dieses raumordnerische Erfordernis. Raumordnerische Belange stehen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industriegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht entgegen. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden. <i>j. v. F. Hoffmann</i> Dr. G. Hoffmann Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 - per Mail	zu 3. Die Anforderungen an die raumordnerische Bewertung werden zur Kenntnis genommen. Diese haben sich nicht verändert. zu 4. Das Beteiligungsverfahren mit dem erneuten Entwurf wird durchgeführt. Erkenntnisse werden berücksichtigt. zu 5. Der Hinweis wird durch die Verwaltung berücksichtigt.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land z.H. Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg  Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluumv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-373-14-5122-74074 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 07. Januar 2015 Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2014 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die durch die geplante 2. Änderung entstehen, werden zu einem weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Flächen in Höhe von ca. 1,7650 ha Ackerland kommen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Änderungen unterrichten werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte und den Feldbau treffen können. Versehentlich durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wieder herzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer versehentlich zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich der Bereich, auf den sich die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 - in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 - der Stadt Schönberg bezieht, sowie die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befinden. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	zu 0. Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. zu 1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu bestimmen. Abstimmungen mit den betroffenen Landwirten sind zu führen. Die Beeinträchtigung von Drainagen ist unzulässig. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung durchgeführt wird keine Bodenordnungsverfahren stattfinden.	- Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3. Naturschutz, Wasser und Boden Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Schönberg, Flur 1 ist folgende landeseigene Liegenschaft im Bereich Wasser und Boden, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet wird, betroffen: Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 396 Es handelt sich hier um die Maurine, als ein Gewässer II. Ordnung im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg geplante „Ersatzmaßnahme 3“ zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Maurine mit dem Rückbau des Wehres und dem Einbau einer Fisch- und Evertbratenaufstiegsanlage, als abgestufte Sohlgleite, wird im Rahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) begrüßt. Nach der Realisierung dieser Maßnahme sollte das o. g. Flurstück der Maurine in das Eigentum der Kommune überführt werden. 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Ich ergänze Ihre Feststellungen in der Begründung wie folgt: 4.1 Immissions- und Klimaschutz Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. mir angezeigt wurde: - ZinkPower Schönberg GmbH (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten)	zu 3.0. Die Maßnahme zur Sohlgleite wurde bereits realisiert. zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die übrigen Naturschutzbehörden wurden beteiligt. zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind. Übrige Behörden wurden beteiligt. zu 3.3. Die Hinweise zum Altlasten- und Bodenkataster werden beachtet und in die Unterlagen aufgenommen. zu 3.4. Die Hinweise bei schädlichen Bodenveränderungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. zu 4. Anforderungen zu den Auswirkungen dieser Firma die zu berücksichtigen sind, sind nicht bekannt. Da in der Umgebung gewerbliche und industrielle Ansiedlungen vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 Diese Anlage genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. 4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag  Ilse Mach 4.2	zu 4.2. Anforderungen an Abfall und Kreislaufwirtschaft werden beachtet.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Bergamt Stralsund  11.4 Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Dassower Straße 4 23923 Schönberg Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg. Nr. 4033/14 Az. 512/13074/493-14 Ihr Zeichen / vom 12/4/2014 61.27 Mein Zeichen / vom GÜ Telefon 61 21 41 Datum 1/7/2015 STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag  Olaf Blietz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail II.5 Betreff: S13532, Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung 08.01.2015 07:58:18 des B-Planes Nr.012 für das Industrie und Gew An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Priorität: Normal Anhänge: 0 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch Abt. Geologie und Umweltinformation Bibliothek Tel. 03843/777-407, 03843/777-406 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin  Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Dassower Straße 4 23923 Schönberg Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385/511-4449 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de Geschäfts: 2441-512-00- -414a Satz B-Plan012 Schönberg 2te Änderung Datum: 06. Januar 2015 Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg (Bearbeitungsstand 09. Oktober 2014) Ihr Schreiben vom 04.12.2014 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 04.12.2014 zum o.g. Entwurf der Satzung. Gegen die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die im Anbaurecht vorgegebenen Abstände zu den Fahrbahnrandern der Bundesstraße B 104 und zur L 011 beachtet werden. (siehe Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 (1) und (2) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) § 31) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Greßmann	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in verkehrlicher, straßenbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen. zu 2. In Bezug auf die straßenrechtliche Sicht wird der Abstand zur B 104 entsprechend beachtet (Anbauverbotszone). Die Landesstraße L011 ist von den Planungszielen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 nicht berührt. Deshalb ergeben sich hier keine Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

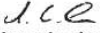
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  IHK-JAHRESTHEMA 2014 Deutschland im Wettbewerb Gutes sichern - Neues wagen Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg Ihre Zeichen/Nachricht vom  Ihr Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Ulf Dreßler E-Mail: dressler@schwerin.ihk.de Tel. 0385 5103-208 Fax 0385 5103-9208 30.12.2014 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, wir danken Ihnen für die Zusendung der Planunterlagen. Nach deren Prüfung in Bezug auf die durch uns zu vertretenden Belange der betroffenen Unternehmen ergeben sich gegenwärtig keine Hinweise Anregungen und Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen  Dipl.-Ing. Ulf Dreßler Geschäftsbereich Standortpolitik, International	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum M8 Sylvia Mangold Telefon 030-29757360 Telefax 030-29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen FRI-O-L(A) Ma TÖB-BLN-15-4582 09.01.2015 Satzung über die 2.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Hier: Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 04.12.2014 haben Sie uns gebeten, zum o.g. Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt zum Entwurf der 2.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg vom 16.10.2014 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf aus dem Jahre 2013 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt. Wir verweisen auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB AG, DB Immobilien - Region Ost, Zeichen: FRI-O-L(A) Ma, TÖB-BLN-13-4153 vom 22.11.2013 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist der Bestandsschutz der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten. Planfestgestellte Flächen sind daher nachrichtlich zu übernehmen.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der DB berührt sind. zu 2. Sofern Flächen durch die Bahn bekanntgegeben werden. Betriebsanlagen der Bahn werden beachtet. Planfestgestellte Flächen sind zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 2/3 <u>Grundsätzlich gilt für die Bepflanzung parallel zu Bahnstrecken Folgendes:</u> Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern parallel zur Eisenbahnstrecke sind unter anderem die Bestimmungen der Konzernrichtlinie (KoRiL) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Dem Handbuch können die Vorgaben zur Auswahl geeigneter Gehölze und absolute Mindestabstände zu Bahnstrecken entnommen werden. Das Handbuch kann unter folgender Adresse bestellt werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter – Kundenservice Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden gilt: • Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. • Keine Pflanzungen innerhalb der in der Richtlinie genauer definierten Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). • Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in der Richtlinie beschrieben. An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken) gilt: • Mindestabstand zum Richtraumprofil (Profil=2,5 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter. • Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises. • Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220 zur Rückschnittzone. Abschließend möchten wir darauf hinweisen dass, diese Stellungnahme <i>nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände</i> gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt. Grundsätzlich sind für Kreuzungsmaßnahmen (auch Leitungskreuzungen) und Bauanfragen auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen gesonderte Anfragen mit maßstäblichen Lageplänen und Erläuterungsbericht bei der: DB AG DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin zur Stellungnahme und Wahrung der Interessen der Deutschen Bahn AG vorzulegen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.	zu 3. Auf Hinweise zu Anpflanzungen an der Bahn wird eingegangen.	Zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 3/3 Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG  V. Wiesner  A. Mangold		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 09. Jan. 2015 Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Mein Aktenzeichen 11/ck Sachaukunft Cornelia Kumbornuss Durchwahl 757 712 Datum 09.01.2015 Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Reg.-Nr.: 563/08-33 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 04.12.2014 (Posteingang 10.12.14) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg (Planungsstand: 16.10.2014) sowie zum Entwässerungskonzept. Die Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers sind über die Erweiterung der Leitungsbestände des ZVG gesichert. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers soll über einen neuen zentralen Regenwasserkanal im Straßenbereich sowie über einen neu herzustellenden Graben bis zum vorhandenen Regenrückhaltebecken erfolgen. Aus technischer Sicht stimmt der ZVG diesem Entwässerungskonzept zu. Grundsätzlich ist der ZVG für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers zuständig. Das heißt, dass alle Anlagen, auch der Graben, im Rahmen der Erschließungsvereinbarung an den ZVG zu übergeben sind. Die jetzige Planung zur Statusfestsetzung des Grabens sieht diesen als Gewässer II. Ordnung vor. Rechtlich gesehen würde damit ein Gewässer II. Ordnung in eine Anlage des ZVG einleiten, was aus Sicht des ZVG auf keiner gesetzlichen Grundlage fußt. Die Umsetzbarkeit einer solchen Konstellation ist daher mit allen Beteiligten nochmals vor Satzungsbeschluss in einem Gespräch zu klären. Derzeit sind alle vorhandenen Hydranten aus dem Geltungsbereich des B-Planes <u>nicht</u> Bestandteil der Vereinbarung zur Bereitstellung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke. Besteht der Bedarf zur Nutzung der Hydranten für diese Zwecke ist die Vereinbarung auf Antragstellung der Stadt Schönberg entsprechend zu erweitern.	zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen. zu 3. Die Anforderungen an den Graben wurden bereits errichtet im Rahmen der Straße sind die Kanäle entsprechend auszubauen. zu 4. Die Nomenklatur der Gewässer ist entsprechend zu berücksichtigen. Klärung wo das Gewässer II. Ordnung beginnt oder endet. zu 5. Die Löschwasserbereitstellung ist im Rahmen des Planverfahrens zu klären.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Die Notwendigkeit einer Anpassung des vorhandenen Erschließungsvertrages wird der ZVG prüfen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann <u>Verteiler:</u> - Empfänger - ZVG, t1 <u>Anlagen:</u> - Bestandsplan TW + Hydranten - Bestandsplan AW		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
----------	-----------------------	-------------------------------	------------------------

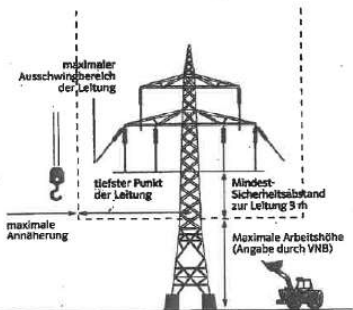
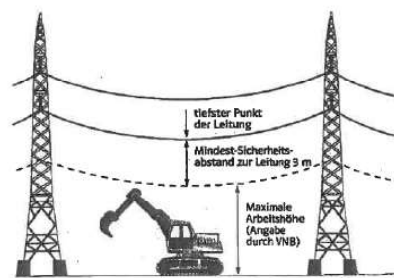
Schönberg, B-Plan 12 "Sabower Höhe" Bestandsplan Trinkwasser, Hydrantenstandorte 

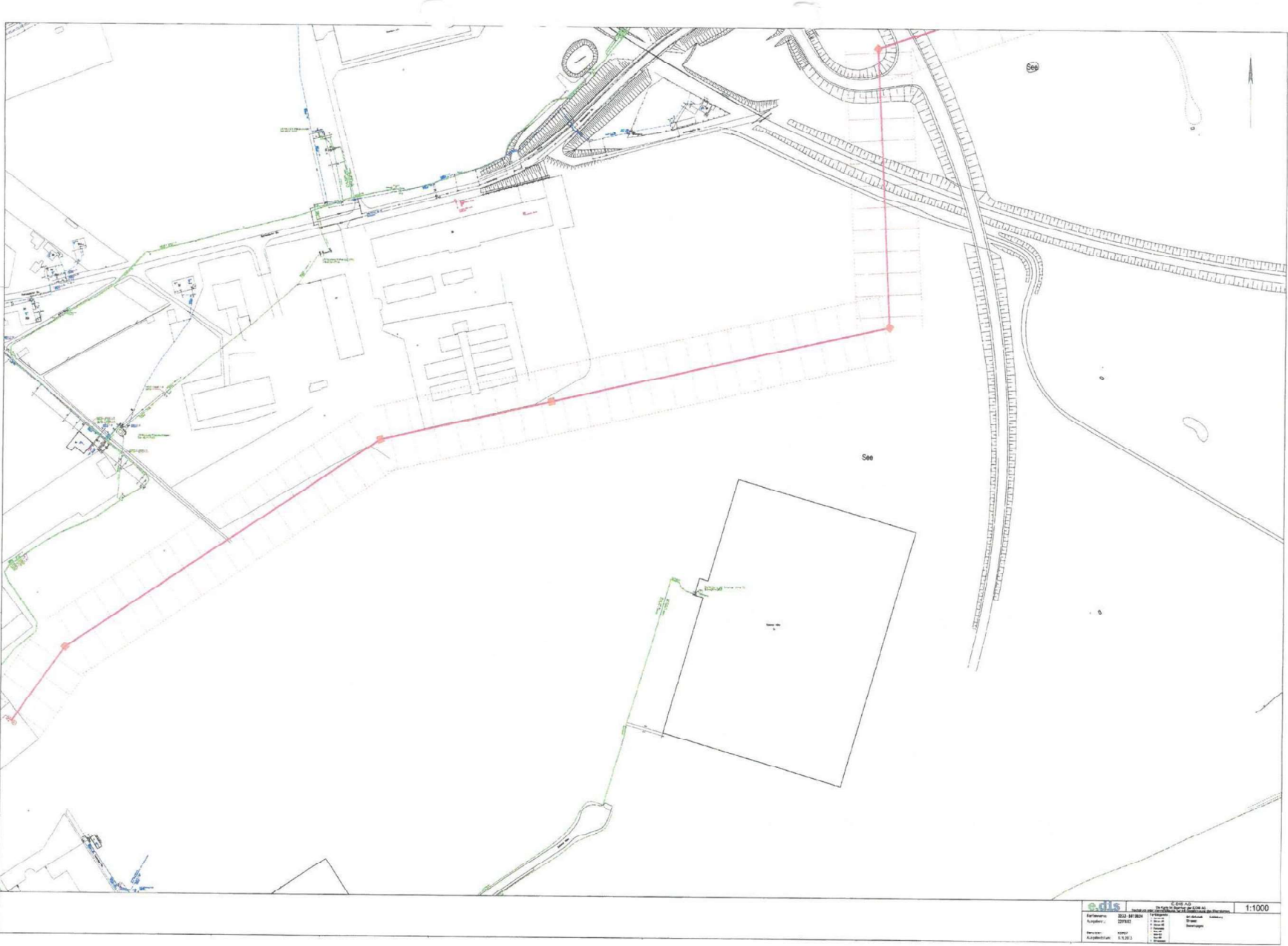
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis EDIS AG · Langewahler Straße 69 · 15517 Fürstenwalde/Spree Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Dassower Straße 4 23923 Schönberg Neubukow, 18. Dezember 2014 Satzung über die 2+. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Bitte stets angeben: Upl/14/38 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 2. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken. Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O- Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dübberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7688 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33XXX Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 790 00 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Die Planungsunterlagen werden zu der Verfahrensdokumentation genommen. Die Leitung sollte ursprünglich umgelegt werden, bleibt jedoch in ihrem Verlauf erhalten. zu 3. Einweisung ist im Rahmen der technischen Planung vorzusehen. zu 4. Die Erweiterung des Stromnetzes erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung. zu 5. Der Leistungsbedarf wird entsprechend im Rahmen der technischen Planung zur Verfügung gestellt und abgefragt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf; Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind. <u>110-kV-Freileitungen</u> Bei der sich im Planbereich befindlichen 110-kV-Freileitungen ist grund- sätzlich zu beachten, dass die Errichtung von Bauwerken jeglicher Art so- wie die Anpflanzung von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von we- niger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 durch unser Unternehmen bedarf. Die Hinweise aus dem beiliegenden Merkblatt sind als Forderung dieser Stellungnahme unbedingt zu beachten und einzuhalten Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetie- fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand- schachtung erforderlich.	zu 6. Anforderungen an Baumpflanzungen sind zu beachten. zu 7. Die Anforderungen an Freileitungen sind zu beachten. zu 8. Die Anforderungen an Kabel sind zu beachten.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG   Norbert Lange Raik Bessert Anlagen: Lageplan Merkblatt 110kV Leitungen		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen Grundlagen - DIN 57105/VDE 0105 Teil 100 Betrieb von Starkstromanlagen - DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 45 kV - Vorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse - BGV A1 UVV - Grundsätze der Prävention - BGV A3 UVV - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel <u>Hinweise zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung und des Personen- und Anlagenschutzes</u> 110-kV-Freileitungen benötigen gemäß DIN EN 50341-1 einen Schutzbereich, der das ausgeschwungene Leiterseil + 3,0 m Sicherheitsabstand (Mindestmaß) berücksichtigt. Für die Standardausführung der 110-kV-Leitung beträgt dieser Schutzbereich 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m). In diesem Schutzstreifen sind zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung und des Personen- und Anlagenschutzes folgende Bedingungen einzuhalten: 1. Der Schutzbereich von 46 m ist pro 110-kV-Leitung im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen sind mit der E.DIS AG, Abteilung NR-M-H - Betrieb 110-kV Nord, Herrn Leske, Tel. (0 39 98) 28 22 - 21 23 vorzunehmen. 2. Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. 3. Im Trassenbereich vorgesehene Gehölze dürfen eine Höhe von maximal 3,5 m nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind mit der Abteilung NR-M-H abzustimmen. 4. Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Mastestkielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen gesondert abgestimmt werden. 5. Bei der Kreuzung mit Straßen und Kfz-Stellflächen ist gemäß DIN EN 50341-1 zwischen Fahrbahnhöhe und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei der Abteilung NR-M-H eingereicht wird, aus dem die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarte Maststandorte hervorgehen. 6. Bei Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) soll ein Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser (Entfernung zwischen den Projektionen des der WEA nächstgelegenen Leiterseiles und der Spitze des waagrecht zur Freileitung gerichteten Rotorblattes) eingehalten werden. WEA-Zufahrtswege im Schutzbereich der 110-kV-Leitung sind mit der Abteilung NR-M-H abzustimmen.	zu 9. Die Hinweise zu Leitungen werden zur Verfahrensdokumentation genommen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis 7. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist die Abteilung NR-M-H, Herr Leske, zu informieren. Mit ihm sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. 8. Bei geplanten Unterbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit die gegebenenfalls vorhandenen Einfachaufhängungen der Leiterseile durch Doppelaufhängungen zu ersetzen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. 9. Bei geplanten Schachtarbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitungsmaste, ist ein Mindestabstand von 10 m zur Fundamentaußenkante einzuhalten, damit keine Erdungsanlagen beschädigt werden. 10. Für oberirdische Gasdruckregelanlagen ist ein Schutzbereich von 90 m (beiderseits der Trassenachse 45 m) einzuhalten. 11. Im Schutzbereich der Freileitung dürfen keine Aufschüttungen und Materiallagerungen ohne Abstimmung mit der Abteilung NR-M-H vorgenommen werden. 12. Die einzuhaltenden Abstände der Tätigkeiten mit Arbeitsgeräten sind bildlich dargestellt, für das Aufstellen von Leuchten gelten die gleichen Abstände. E.DIS AG Demmin, Juli 2013 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)  Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich: • Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! (Ansicht quer zur Leitungsrichtung)  Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich: • Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: Lebensgefahr!	2c 9	



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Hanse Werk Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg Leitungsauskunft <i>II, 16</i> HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 29.12.2014 Reg.-Nr.: 168395(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 2. Änderung u. Ergänzung des B-Planes Nr.: 12 --Industrie und Gewerbegebiet Sabower Höhe--, hier: TöB Stadt Schönberg, Sabower Höhe, Technology Str. Ort: HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 168395 Seite 1/2	zu 1. Die Leitungen sind zu beachten. Die Informationen werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Anmerkungen: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 04.12.2014 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Änderung des B-Planes hat. Die mit Schreiben vom 05.11.2013 Reg.Nr.: 132440 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig. Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage	2 zu 2. Die Planauszüge werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Sie werden für diesen Prozess genutzt und unter dem Vorbehalt der ungefähren Verläufe soweit als möglich berücksichtigt. 3 zu 3. Die Hinweise für die Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. 4 zu 4. Das Merkblatt wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. 5 zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Planung hat. 6 zu 6. Die Anforderungen vom 05.11.2013 werden eingefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																																						
	7  Leitungsanfrage <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Zweck der Leitungsanfrage *</td> <td style="width: 35%;">Baumaßnahme ☐</td> <td style="width: 50%;">Planung ☐</td> </tr> <tr> <td>voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Fragen zur Maßnahme</td> <td>Pressarbeiten ☐</td> <td rowspan="4">Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:</td> </tr> <tr> <td>Rammarbeiten ☐</td> </tr> <tr> <td>Spundungsarbeiten ☐</td> </tr> <tr> <td>Sprengarbeiten ☐</td> </tr> <tr> <td>Kampfmittelbergung ☐</td> <td rowspan="2">Planung für HanseWerk AG ☐ Ansprechpartner bei HanseWerk AG</td> </tr> <tr> <td>eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich: ☐</td> </tr> <tr> <td>gewünschtes Abgabeformat</td> <td colspan="2">A4 A3 A2 A1 A0 beliebig x</td> </tr> <tr> <td>Beschreibung der Maßnahme *</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):</td> </tr> <tr> <td>Ort / Gemeinde *</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Straße von / bis *</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">Adressdaten des Anfragenden:</td> </tr> <tr> <td>Firmenname *</td> <td colspan="2">Amt Schönberger Land</td> </tr> <tr> <td>Ansprechpartner</td> <td colspan="2">Frau Kortas-Holzerland</td> </tr> <tr> <td>Ort / Gemeinde *</td> <td colspan="2">23921 Schönberg</td> </tr> <tr> <td>Straße *</td> <td colspan="2">Postfach 11 52</td> </tr> <tr> <td>Telefonnummer: *</td> <td colspan="2">038828/330-157</td> </tr> <tr> <td>Faxnummer *</td> <td colspan="2">038828/330-175</td> </tr> <tr> <td>E-Mailadresse *</td> <td colspan="2">g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</td> </tr> </table>	Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme ☐	Planung ☐	voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *			Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten ☐	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:	Rammarbeiten ☐	Spundungsarbeiten ☐	Sprengarbeiten ☐	Kampfmittelbergung ☐	Planung für HanseWerk AG ☐ Ansprechpartner bei HanseWerk AG	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich: ☐	gewünschtes Abgabeformat	A4 A3 A2 A1 A0 beliebig x		Beschreibung der Maßnahme *			Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):			Ort / Gemeinde *			Straße von / bis *			Adressdaten des Anfragenden:			Firmenname *	Amt Schönberger Land		Ansprechpartner	Frau Kortas-Holzerland		Ort / Gemeinde *	23921 Schönberg		Straße *	Postfach 11 52		Telefonnummer: *	038828/330-157		Faxnummer *	038828/330-175		E-Mailadresse *	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de		zu 7. Die Ausführungen zur Leitungsanfrage werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um allgemeine Daten, die keine inhaltlichen Belange beinhalten.	Zur Kenntnis zu nehmen mit der Anlage.
Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme ☐	Planung ☐																																																							
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *																																																									
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten ☐	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:																																																							
	Rammarbeiten ☐																																																								
	Spundungsarbeiten ☐																																																								
	Sprengarbeiten ☐																																																								
	Kampfmittelbergung ☐	Planung für HanseWerk AG ☐ Ansprechpartner bei HanseWerk AG																																																							
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich: ☐																																																								
gewünschtes Abgabeformat	A4 A3 A2 A1 A0 beliebig x																																																								
Beschreibung der Maßnahme *																																																									
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):																																																									
Ort / Gemeinde *																																																									
Straße von / bis *																																																									
Adressdaten des Anfragenden:																																																									
Firmenname *	Amt Schönberger Land																																																								
Ansprechpartner	Frau Kortas-Holzerland																																																								
Ort / Gemeinde *	23921 Schönberg																																																								
Straße *	Postfach 11 52																																																								
Telefonnummer: *	038828/330-157																																																								
Faxnummer *	038828/330-175																																																								
E-Mailadresse *	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de																																																								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 HanseWerk Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten Maßnahmen Schutz und Sicherheit gehen vor Einsatz von Baugeräten Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden. Leitungstrassen Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden. Ramm- und Bohrarbeiten Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig. Freigelegte Versorgungsleitungen Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden. Kathodischer Rohrschutz Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Wärmequellen Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten. Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten. Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden. Überbauungen/Bepflanzungen Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen. Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinelltem Gerät zulässig.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten Trassenwarnband Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden. Gasströmungswächter In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut. Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird. Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort. Vorgehensweise Was tun bei Schadensfällen? Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen! Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit. Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen. Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient. Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen: - Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern - Zutritt unbefugter Personen verhindern - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen - Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen - Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem: - Funkenbildung vermeiden - Nicht rauchen - Keine offenen Flammen gebrauchen - Keine elektrischen Anlagen bedienen - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen - Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen - Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten. Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr. Informationspflicht Meldung bei Schadensfällen Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden. Hier melden Sie den Schaden HanseWerk AG Störungsannahme 0385-589 75 075 HanseWerk AG Schleswig-HeinGas Platz 1 25450 Quickborn Internet: www.hansewerk.com		

Stellungnahme vom 05.11.2013 zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Leitungsauskunft  E.ON Hanse AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow netzanschluss_nc_mv@ eon-hanse.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 05.11.2013 Reg.-Nr.: 132440 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Vorentwurf zur 2. Änderung des B-Planes Nr.: 012 --Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe--, hier: frühzeitige Beteiligung der TÖB Ort: Stadt Schönberg, Sabower Höhe, Technology Str. E.ON Hanse AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bolländer Andreas Frieke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsanlagen der E.ON Hanse AG im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch-, Mittel- und Niederdruckgasleitungen, der Druckregelanlage, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Wir gehen davon aus, dass dem Weiterbetrieb der Leitungen nichts im Wege steht, insbesondere die erforderlichen Unterhaltungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten an den Leitungen nicht beeinträchtigt sind. Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan 1.pdf Rohrnetzplan 2.pdf Rohrnetzplan 3.pdf Rohrnetzplan 4.pdf	Zu 2. Die bekanntgegeben Leitungsbestände werden innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 nachrichtlich übernommen. Auf die Darstellung der Grundstücksanschlüsse wird verzichtet. Deren Sicherung obliegt dem Grundstückseigentümer. Zu 3. Die allgemeinen Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen werden im Teil B-Text ergänzt. Zu 4. Die Leitungsbestände werden nachrichtlich übernommen und die Hauptversorgungsleitungen befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Die Sicherung der Grundstücksanschlüsse obliegt dem Grundstückseigentümer.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der E.ON Hanse AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der E.ON Hanse AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die E.ON Hanse AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 - 0,80 m auf privatem Grund
0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der E.ON Hanse AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der E.ON Hanse AG abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der E.ON Hanse AG abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungsstrassen

Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der E.ON Hanse AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenerwerbungen dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der E.ON Hanse AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die E.ON Hanse AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der E.ON Hanse AG abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.



Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der E.ON Hanse AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der E.ON Hanse AG an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der E.ON Hanse AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

E.ON Hanse AG Störungsannahme

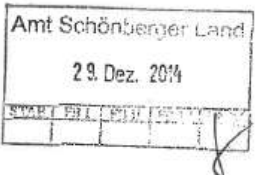
0180-16 166 16

(3,9 Ct./Min. aus dem Festnetz, max. 42 Ct./Min. für Mobilfunk)

E.ON Hanse AG
Schleswig-Hein Gas Platz 1
25450 Quickborn

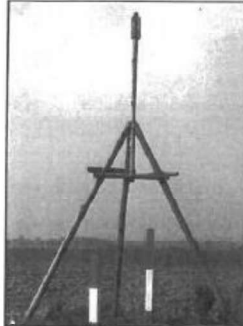
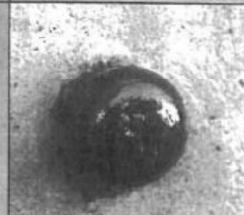
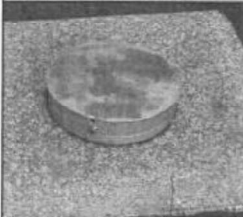
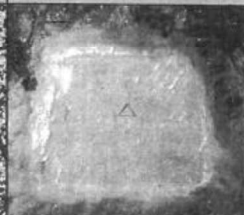
Internet: www.eon-hanse.com

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 50Hertz Transmission GmbH - Eichensstraße 3A - 12435 Berlin Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - Planzeichnung - Begründung Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan-gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH   50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichensstraße 3A 12435 Berlin Datum 12.12.2014 Unsere Zeichen Fr 20040534-4 Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl 030-5150-2767 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leistungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom 04.12.2014 Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Debbeni Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Giegerich Dr. Frank Golleitz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 105 00 Konto-Nr. 6223 7410 19 DE75 5121 0600 6223 7410 19 BNPADEFF USt-Id.-Nr. DEB13473551	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder in nächster Zeit geplant sind. Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus der Beteiligung mit dem erneuten Entwurf.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	  II. 18 Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Schönerberger Land Postfach 11 52 23921 Schönerberg Abteilung Personal und Verwaltung Ansprechpartner: Herr Löffel Telefon: 0331/316-209 E-Mail: Ralf.Loeffel@dwd.de Geschäftszeichen: PB1SPD/18.01.02/14/211 Fax: 0331/316-588 UST-ID: DE221793973 Potsdam, 19. Dezember 2014 Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes 008 der Stadt Schönerberg Ihr Schreiben vom 04.12.2014 Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Anlage  S. Schönefeld Verwaltungsstelle Potsdam	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden. Gutachten sind nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Schönberger Land Postfach 1152 D-23921 Schönberg bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201401020 Schwerin, den 12.12.2014 <i>II.19</i> Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Satz. über die 2. Änder. des -... Nr.12 für das Gewerbe und Industriegeb. Sabower Höhe in Erw. des B.Plan Nr.8 der Stadt Schönberg Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen siehe Stellungnahme des Landkreises.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze 1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zeitimertgenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrdreh, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennennastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen. 2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehen werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt. 3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitplatte befindet sich ein flacher Bolzen. 4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOB M-V S. 713). Darach ist folgendes zu beachten: Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbau-berechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lichte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. - Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., haben Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. - Für unmittelbare Vermögensschäden, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Färbung), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben. Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Herausgeber: © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 Druck: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin	3 zu 3. Das Merkblatt wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze  TP Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen  OP Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule  HFP Granitpfähler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel  BFP/TP Granitpfähler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*  HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke  GGP Granitpfähler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*  Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)  Markstein Granitpfähler 16 cm x 16 cm mit „NP“  TP (Meckl.) Steinpfähler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*  SFP Messingbolzen Ø 3 cm  SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm zu 4. Die Festlegungsarten werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Zu berücksichtigen.		

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Auftrag der  GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg Ansprechpartnerin: Ute Hiller <i>11.20</i> Tel.: (0341) 3504-481 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: 61.27 04.12.2014 Unser Zeichen: GEN / Hi 00026/15/00 09.01.2015 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. <i>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg (Entwurf)</i> Unsere Registriernummer: 00026/15/00 O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben. Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorlegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße <i>Porsch</i> Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung <i>Hiller</i> Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung <i>1</i> <i>2</i> <i>3</i> <i>4</i> <i>5</i> <i>6</i>	zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind. zu 3. Bei der Beteiligung mit dem erneuten Entwurf wird die Stadt Schönberg neue Erkenntnisse erhalten. zu 4. Die Stellungnahme gilt für die angefragten Flächen des Geltungsbereiches und für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen davon geht die Stadt Schönberg aus. zu 5. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 6. Die Sachbearbeiterinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –  II, 22 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin Amt Schönberger-Land Der Amtsvorsteher Postfach 11 52 23921 Schönberg 01. Feb. 2015 Ihr Schreiben: 04.12.2014 Ihr Zeichen: 61.27 Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthing 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-2-NWM/Schönberg, Stadt-12-06 (Bitte immer angeben!) Schwerin, den 04.02.2015 Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg, hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf, Stand 16.10.2014 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus Sicht des Landesamtes bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand  Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Postfach 1152 23921 Schönberg Forstamt Grevesmühlen Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 85 1/ 7599-0 Fax: 0 3 85 1/ 7599 17 e-mail: grevesmuehlen@fos-mv.de II 23 Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 08.01.2015 Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B- Planes Nr.008 der Stadt Schönberg Hier: Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten 2.Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 12 nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden Der 2.Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 12 der Stadt Schönberg wird von Seiten des Forstamtes unter Beachtung folgender Hinweise zugestimmt. <u>Hinweise:</u> Die nördlich an den Geltungsbereich der 2. Änderung angrenzende Pflanzung auf dem Flurstück 499/2 ist mit einer Flächengröße von ca. 2 ha Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. 1 2	zu 1. Die Walddefinition wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Waldflächen werden beachtet. Es handelt sich um Gehölzflächen zu denen der Abstand von 30 m einzuhalten ist.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3 Dies ist bei allen Planungen baulicher Anlagen im angrenzenden Baufenster zu beachten (Mindestwaldabstand von 30 m laut §20 Landeswaldgesetz) Ein weiterer Hinweis betrifft die unter P. 10.7 der Begründung geplante Ersatzmaßnahme 4. Hier soll ein Pappelbestand mit einer Flächengröße von 6 ha gerodet und in Erle umgewandelt werden. Abgesehen davon, dass eine Rodung für die Umwandlung der Fläche nicht erforderlich ist, sind Kahlhiebe ab einer Größe von 2 ha vorab bei der Forstbehörde zu beantragen und von dieser zu genehmigen (§13 Landeswaldgesetz vom 27. Juli 2011). Die zur Pflanzung geplanten Obstgehölze können durchaus zusammen mit Sträuchern in einem Waldmantel von ca. 5 bis 10 m Breite vorkommen, die ursprüngliche Gesamtflächengröße des Waldes von 6 ha muss aber nach der Umwandlung gewährleistet sein. Eine reine flächige Obstbaumpflanzung (Streuobstwiese) käme einer Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gleich. Dem wird hier ausdrücklich nicht zugestimmt. Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rebe Forstamtsleiter	zu 3. Die Hinweise zur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Sie sind unabhängig zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin  25  Mecklenburg Vorpommern <i>II 25</i> Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg Bearbeitet von: Herrn Lutz Michaelis Telefon: 0385 50987251 AZ: SN-B1026-T08-05-21.05/2013 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 12.01.2015 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg - erneute Beteiligung - Ihr Schreiben vom 14.12.2014 mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen  Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. Die Stadt Schönberg geht davon aus, dass ansonsten ausreichend Beteiligung durch die Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 gegeben ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin  <i>II, 26</i> Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-94/14/14 Schwerin, 14. Januar 2015 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung B-Plan Nr. 008 der Stadt Schönberg Ihre Anfrage vom 04.12.2014; Ihr Zeichen: 61.27 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift) <i>1</i> <i>2</i> <i>3</i>	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen aus landesrelevanter Sicht. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. zu 3. Hinweise zu Munitionsfunden werden entsprechend beachtet. Auf die Kampfmittelauskunft wird verwiesen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar  POLIZEI Mecklenburg- Vorpommern II, 29 Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg per E-Mail an: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de bearbeitet von: Henry Hermann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 200.82.69.1 Wismar, 20.12.2014 Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Ihr Schreiben vom 04.12.2014 Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Vorentwurf. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Henry Hermann elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - Az 45-60-00 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland. HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn TEL +49 (0)228 5504 – 5291 FAX +49 (0)228 5504 – 5763 BW 3402 E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org BEARBEITER Herr G. Schmidt DATUM 16. Dezember 2014 BETREFF: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 008 der Stadt Schönberg (Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB) BEZUG: Ihr Schreiben vom 04.12.2014 – 61.27 ANLAGEN -/- Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interes- sengebiet der Landesverteidigungs-Radaranlage Elmenhorst. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Maximale Bebauungshöhe bis 19,50 Meter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anla- gen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prü- fung zuzuleiten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag G. Schmidt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange zu beachten sind, sofern die bisherigen Regelungen zur Bauhöhe mit 19,5 m und 30 m eingehalten werden.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband – Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görstow Amt Schönberger Land PF 1152 23921 Schönberg II. 32 Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum Fr 05.01.2018 Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene 2. Änderung des o.a. Bebauungsplanes. Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele der 2. Änderung bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Fauna und Flora), sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise. Mit freundlichen Grüßen Horst Friedrich Dipl.-Ing.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Tesdorf-Steinfurt, Upehl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Postfach 1152 23921 Schönberg  Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03661-723185 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./met Datum: 12.01.2015 Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 16.10.2014) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen zum o.g. Entwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Schönberg nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Prämer Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher Amt Schönberger Land ♦ Postfach 1152 ♦ 23921 Schönberg Planungsbüro Mahnel über Amt Schönberger Land FB IV Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung -hausintern- <i>III. 4</i> <i>III. 5</i> <i>III. 6</i> <i>III. 7</i> Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden Sehr geehrter Herr Mahnel, die Gemeinden Menzendorf, Roduchelsdorf, Groß Siemz und Lockwisch haben zur o.g. Änderung der Satzung der Stadt Schönberg weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>J. Kortas-Holzerland</i> Kortas-Holzerland	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen seitens der Gemeinden Menzendorf, Roduchelsdorf, Groß Siemz und Lockwisch.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
15/12/2014	15:08 Lauprecht Kiel (FAX)+49 431 59009 81 P.002/005 Anlage Lauprecht Rechtsanwälte Notare Abschrift Lauprecht Postfach 3107 D-24030 Kiel Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Dassower Straße 4 23823 Schönberg <u>vorab per Fax: 03 88 28 / 3 30 - 175</u> Unser Zeichen Sekretariat Kontakt Datum 2072/13P110 Frau Pahlow 0431/59009-21 02.12.2013 FE/PA [REDACTED] Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 008 der Stadt Schönberg Ihr Schreiben vom 28.10.2013 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, sehr geehrte Damen und Herren, [REDACTED] hat sich mit der Bitte um rechtliche Beratung und Vertretung an uns gewandt. In der Sache geht es um obiges Bauleitplanungsverfahren. [REDACTED] hat uns Ihr Schreiben vom 29.10.2013 vorgelegt. Darin hatten Sie unseren Mandanten gebeten; Innerhalb eines Monats im Nachzug seine Anregungen und Bedenken zur Planung vorzubringen. Das Schreiben ist unseren Mandanten am 31.10.2013 zugegangen. Fristgemäß äußern wir uns für unseren Mandanten [REDACTED] sowie auch für [REDACTED] [REDACTED] wie folgt: Auf uns lautende Vollmachten können auf Verlangen vorgelegt werden. Kiel Dr. iur. Gottfried Lauprecht (bbl 2000) Michael Kohlhaas (bbl 2012) Jochem Riemann Rechtsanwalt, 5.13 Notar a.D. Prof. Dr. agr. Karsten Wilt Rechtsanwalt, Notar a.D. Dr. iur. Detlev Behrens Rechtsanwalt, 7 Notar Ulrich Prager Rechtsanwalt 11 Petra Ahlers Rechtsanwältin 12 Dr. iur. Andreas Piltz Rechtsanwalt, 1 Notar, Steuerberater Gundula Gräfin v. Hardenberg Rechtsanwältin 11 Dr. iur. Birger Thomsen Rechtsanwalt 2,11 Dr. iur. Knut Weigle Rechtsanwalt, 2,12 Notar Dr. iur. Timen Giesen Rechtsanwalt, 13 Notar Jens Pickendey-Engels Rechtsanwalt 1,12 Dr. iur. Frank Mertens Rechtsanwalt, 6,7 Notar Johannes Ruppert Rechtsanwalt, 12 Notar Dr. iur. Daniel Ihoner Rechtsanwalt Dr. iur. Patrick Wüchner Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Kabelitz Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Waller Rechtsanwalt Lorenzendam 36 D-24103 Kiel Postfach 3107 D-24030 Kiel Fon 04 31 - 590 09-0 Fax 04 31 - 590 09-81 mail@lauprecht-kiel.de www.lauprecht-kiel.de Itzehoe Cord Plaemann Rechtsanwalt, 2,12,13 Notar Alexander v. Rosenberg Rechtsanwalt, 1,13 Dipl.-Ing. agr. Susanne Elshorst Rechtsanwältin Fachsenlinie für		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
15/12/2014 15:08 Lauprecht Kiel	(FAX)+49 431 59009 81 P.003/005 - 2 - Unsere Mandanten widersprechen der vorliegenden Bauleitplanung. Dazu wie folgt: 1. Unsere Mandanten sind Eigentümer der in der Gemarkung Schönberg, Flur 1 gelegenen Grundstücke Rottendorfer Straße, Flurstück 497/7 [REDACTED] und Flurstück 497/8 [REDACTED]. Auf beiden Grundstücken befinden sich landwirtschaftliche Gebäude. Das im nördlichen Bereich gelegene Gebäude wird im östlichen Teil als Schweinemaststall von der [REDACTED] zur Schweinehaltung genutzt. Südlich davon stehen auf dem Grundstück Gemarkung Schönberg Flur 1, Flurstück 497/8 weitere landwirtschaftliche Gebäude, u.a. ein Getreidelager. Südlich davon befinden sich mehrere Stallgebäude mit der gleichfalls von der [REDACTED] betriebenen Anlage zur Sauenhaltung. 2. Durch die Planung werden die Rechte unserer Mandanten als Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Grundstücke unzumutbar beeinträchtigt. Insbesondere die nunmehrige Überplanung der Grundstücke unserer Mandanten wird daher angegriffen. Von der Überplanung ist daher Abstand zu nehmen. Schon unter dem 09.08.2013 hat die Stadt Schönberg für die in Rede stehenden Grundstücke unserer Mandanten eine "erneute Veränderungssperre" erlassen, wonach Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Weiter dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Schon damit wurde unseren Mandanten die bauliche Entwicklung ihrer Grundstücke versperrt. Die Veränderungssperre als "erneute Veränderungssperre" schließt an entsprechende Beschlüsse der Stadt Schönberg von 2011 bzw. 2012 mit dem seinerzeitigen Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" an. Schön von den Veränderungssperren gehen zulässige Einschränkungen des Eigentums unserer Mandanten aus. Diese werden durch die vorliegende Planung noch verstärkt. Die Ergänzung des B-Plan-Gebiets des B-Plans Nr. 012 der Stadt Schönberg um die Grundstücke unserer Mandanten ist schon hinsichtlich der dahinterstehenden Motivation offensichtlich darauf gerichtet, die bisher zulässige und ausgeübte Nutzung durch unsere Mandanten für die landwirtschaftliche Tierhaltung zu unterbinden, um im Übrigen eine "bessere" und "wirtschaftlichere" Außennutzung der angrenzenden Flächen im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans zu ermöglichen. Die zwangsweise Einstellung des Betriebes		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
15/ 12/ 2014	15:09 Leuprecht Kiel (FAX)+49 431 50009 81 P.004/005 - 3 - unserer Mandanten wird durch die Planung ganz offensichtlich in Kauf genommen. So wird auch innerhalb der textlichen Ausführungen (Teil B) der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 012 auf die Ansiedlung eines Logistikzentrums im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 012 und dem seinerzeitigen Einspruch unserer Mandanten hingewiesen. Ganz offensichtlich beruht die Einbeziehung der Flächen unseres Mandanten auch auf dem Bedürfnis der Stadt Schönberg, eine Erschließung für das Gewerbegebiet über die Flächen unserer Mandanten im Bereich der Rottensdorfer Straße sowie auch südlich der Grundstücke unserer Mandanten zu planen. Auch diesen Plänen w i d e r s p r e c h e n wir namens und im Auftrag unserer Mandanten. 3. Unsere Mandanten werden durch die Planung in ihren Eigentumsrechten und auch bei der Nutzung und dem Betrieb bzw. der Ausübung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit und Tierhaltung unzulässig beeinträchtigt. e) Schon die bestehende Veränderungssperre beschränkt unsere Mandanten in unzulässiger Hinsicht in ihren Plänen für eine fortlaufende Modernisierung und Weiterentwicklung ihrer genehmigten Anlage. Schon seit dem Jahr 2007 / 2008 hat die Stadt Schönberg unseren Mandanten gegenüber deutlich gemacht, dass ein weiterer Verbleib der Tierhaltung in diesem Bereich nicht gewünscht ist. Vielmehr waren unsere Mandanten aufgefordert worden, konkrete Verkaufsangebote vorzulegen. Gewünscht war bzw. ist von der Stadt indes die Vergrößerung des südlich gelegenen Logistikzentrums bzw. die Ansiedlung entsprechender anderer Betriebe. b) Mit der vorliegenden Planung werden unsere Mandanten mit ihren Grundstücken und ihrem Betrieb auch weiterhin von sämtlicher Entwicklung abgeschnitten. Die durch die Bauleitplanung beschriebenen Vorgaben für Geruchs- und Geräuschimmissionen gehen über den bisherigen Zustand deutlich hinaus. Bisher lag die landwirtschaftlichen Betriebsstätten unserer Mandanten im sog. unbeplanten Außenbereich. Weiter wird unseren Mandanten mit der lediglich "bestandsschützenden" Planung die im Rahmen des fortlaufenden landwirtschaftlichen Strukturwandels gebotene Weiterentwicklung ihres landwirtschaftlichen Betriebes verwehrt. Unseren Mandanten wird damit neben dem Wert ihrer Grundstücke auch die Aussicht auf die zukünftige Nutzungsmöglichkeit konkret entzogen. Sämtliche notwendigen laufenden Investitionen in die Tierhaltungsanlagen sind den Betreibern verwehrt. An dem Betriebsitz besteht keine Entwicklungsfähigkeit mehr. Der Betrieb wird von der Modernisierung abgeschnitten.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
15/12/2014	15:09 Lauprecht Kiel (FAX)+49 431 59009 81 P.005/005 - 4 - Durch die Planung wird unseren Mandanten auch eine Nutzung Ihrer Grundstücke für die nahegelegende Errichtung einer Biogasanlage verwehrt. Auch daraus entsteht ein empfindlicher wirtschaftlicher Nachteil sowie eine Minderung des Wertes des Grundstücks. In der Vergangenheit waren Planungen für eine Biogasanlage nach einer mündlichen Zusage des Bauamtes auch schon eingeleitet worden, wodurch erhebliche Planungskosten bereits entstanden sind. Zusätzlich ergeben sich Belastungen durch das Heranrücken weiterer Bebauung in den Umgebungsbereich der landwirtschaftlichen Nutzung (Tierhaltung). Dadurch entsteht die konkrete Gefahr, dass unseren Mandanten ständige Kosten und Aufwand für entsprechende Abwehr des Heranrückens entstehen wird. Es steht zu erwarten, dass unsere Mandanten durch Klagen heranrückender Nachbarn in Zukunft ständig für den Erhalt ihrer Anlage "kämpfen" müssen. Der Wert der Anlage wird durch die Planung zerstört. Eine Veräußerung ist schon durch die Veränderungssperre und den lediglich "bestandserhaltenden Status" nicht mehr möglich. Dies wirkt sich für den Schweinehaltungsbetrieb unserer Mandanten direkt existenzgefährdend aus. Für den Fall der Aufstellung der Planung sind unseren Mandanten sämtliche Nachteile und Schäden zu ersetzen. Unsere Mandanten müssen sich auch vorbehalten, Kosten- und Schadensersatz für sämtliche durch die vorliegende Planung aufkommende Nachteile für ihr Eigentum und für ihren ausgeübten Betrieb geltend zu machen. 4. Grundsätzlich hatten unsere Mandanten in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass sie bereit sind, gemeinsam nach sachgerechten Lösungen zu suchen. Dazu bedarf es allerdings eines partnerschaftlichen Miteinanders mit der Stadt sowie eventuellen dritten Vorhabenträgern im Umgebungsbereich der Grundstücke unserer Mandanten. Dabei muss auf die wirtschaftliche Existenz und die geschützten Eigentumsrechte unserer Mandanten zwingend Rücksicht genommen werden. Für Rückfragen und zur Erörterung stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen gez. Fickendey-Engels Fickendey-Engels		

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg

erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

ERNEUTER ENTWURF

Stand: 09.11.2022

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	19.09.2022	Mail: 07.10.2022 Post: 17.10.2022	06.10.2022			
II.2	Amt für Raumordnung u. Landesplanung	19.09.2022	04.11.2022	04.11.2022			
II.3	StALU	19.09.2022	02.11.2022	26.10.2022			
II.4	Bergamt Stralsund	19.09.2022	21.10.2022	20.10.2022			
II.5	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	19.09.2022	25.10.2022	25.10.2022			
II.6	Straßenbauamt Schwerin	19.09.2022					
II.7	Deutsche Telekom AG	19.09.2022	28.09.2022	28.09.2022			
II.8	Vodafone GmbH	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			
II.9	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	19.09.2022					
II.10	Kabel Deutschland	19.09.2022					
II.11	Zweckverband Grevesmühlen	19.09.2022	Mail: 14.10.2022 Post: 17.10.2022	14.10.2022			
II.12	Wasser- und Bodenverband	19.09.2022	26.09.2022	26.09.2022			
II.13	WEMAG	19.09.2022	14.10.2022	14.10.2022			
II.14	E.DIS Netz GmbH	19.09.2022					
II.15	Hanse Gas GmbH	19.09.2022					
II.16	50 Hertz	19.09.2022	19.09.2022	19.09.2022			
II.17	TraveNetz Lübeck	19.09.2022	11.10.2022	11.10.2022			
II.18	LA für innere Verwaltung	19.09.2022	19.09.2022	19.09.2022			
II.19	GDMcom	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022			
II.19a	BIL-Leitungsauskunft Bereich 2: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022			
II.19b	BIL-Leitungsauskunft Bereich 2: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022			
II.19c	BIL-Leitungsauskunft Bereich 2: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022			
II.19d	BIL-Leitungsauskunft Bereich 3: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022			
II.19e	BIL-Leitungsauskunft Bereich 3: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022			
II.19f	BIL-Leitungsauskunft Bereich 3: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022			
II.19g	BIL-Leitungsauskunft Bereich 5: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022			
II.19h	BIL-Leitungsauskunft Bereich 5: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022			
II.19i	BIL-Leitungsauskunft Bereich 5: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022			
II.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19.09.2022	24.10.2022	24.10.2022			
II.21	LA für Kultur und Denkmalpflege	19.09.2022					
II.22	Forstamt Grevesmühlen	19.09.2022	29.09.2022	29.09.2022			
II.23	Staatl. Bau- und Liegenschaftsamt	19.09.2022					
II.24	LA für Brand- und Katastrophenschutz	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022			
II.25	Polizeiinspektion Wismar	19.09.2022	22.09.2022	22.09.2022			
II.26	Bundeswehr	19.09.2022	20.09.2022	20.09.2022			
II.27	BVVG	19.09.2022					
II.28	Landesgrunderwerb M-V GmbH	19.09.2022					
II.29	Landgesellschaft MV mbH	19.09.2022					
II.30	Industrie- und Handelskammer	19.09.2022	25.10.2022	14.10.2022			
II.31	Handwerkskammer Schwerin	19.09.2022					
II.32	LA für Straßenbau und Verkehr MV	19.09.2022					
II.33	Nahbus NWM GmbH	19.09.2022					
II.34	Deutsche Bahn	19.09.2022	30.09.2022	30.09.2022			
II.35	Eisenbahn-Bundesamt	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			
II.36	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV	19.09.2022	04.11.2022	04.11.2022			
II.37	Deutscher Wetterdienst	19.09.2022	12.10.2022	12.10.2022			
II.38	Hauptzollamt Stralsund	19.09.2022	10.10.2022	10.10.2022			
II.39	Kirchenkreisverwaltung	19.09.2022					

II.40	Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönberg	19.09.2022					
II.41	FFW Schönberg	19.09.2022					
II.42	Amt Schönberger Land - Brandschutz	19.09.2022	07.10.2022	07.10.2022			
II.43	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt	19.09.2022					
II.44	BUND für Umwelt und Naturschutz	19.09.2022	29.09.2022	29.09.2022			
II.45	Nabu Deutschland e.V.	19.09.2022					
II.46	Landesanglerverband	19.09.2022	23.09.2022	23.09.2022			
II.47	Landesjagdverband	19.09.2022					
II.48	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	19.09.2022					
III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Menzendorf	19.09.2022	23.09.2022	23.09.2022			
III.2	Gemeinde Roduchelstorf	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022			
III.3	Gemeinde Siemz-Niendorf	19.09.2022	22.09.2022	22.09.2022			
III.4	Gemeinde Lüdersdorf	19.09.2022	17.10.2022	17.10.2022			
III.5	Gemeinde Selmsdorf	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			
III.6	Stadt Dassow	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			
III.7	Gemeinde Stepenitztal	19.09.2022					
IV.	Öffentlichkeit						
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						
V.	Ausnahmeanträge						
VI.	Fachlich Beteiligte						



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Planung

II, 1

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
Für die Stadt Schönberg
Am Markt 15
23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer
Zimmer 2.219 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311
E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 06.10.2022

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 22.08.2022, hier eingegangen am 25.08.2022

Sehr geehrte Frau Kortas - Holzerland,

Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 28. Juni 2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde	FD Umwelt und Kreisentwicklung • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenbaulastträger, Straßenaufsichtsbehörde	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Bauleitplanung

Seite 2/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage

Fachdienst Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Schönberg die bauliche Nutzung des Geltungsbereichs planungsrechtlich sichern, sowie weiterentwickeln und die langfristige Vereinbarkeit des Standorts mit den angrenzenden Siedlungsgebieten sicherstellen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt sind die betreffenden Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die vorliegende Planung kann somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden und entsprechend damit § 8 Abs. 2 BauGB.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

In der Präambel ist auf die aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches, sowie der Baunutzungsverordnung und der Landbauordnung Mecklenburg – Vorpommern abzustellen.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVO Bl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sollten nach Möglichkeit auf einem Planwerk zusammengefasst werden. Die getrennte Darstellung kann dazu führen, dass die textlichen Festsetzungen vom Bürger nicht zur Kenntnis genommen werden. Zumindest ist bei getrennter Darstellung deutlich darauf hinzuweisen, dass dieser Planzeichnung als Originalurkunde weitere Unterlagen gehören.



Das Planzeichen ist in der Planzeichenerklärung zu erläutern.

Seite 3/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Es ist zu prüfen, ob sich einige Gebiete auf Grund gleicher Festsetzungen, zur besseren Übersichtlichkeit, zusammenfassen lassen. (GE 1.1 & 1.2; GE 2 & 3; GE 5.1 & 5.2; GE 8 & 9)

Planzeichenerklärung:

Zu Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Um welche besondere Zweckbestimmung handelt es sich hier? Die Zweckbestimmung sollte eindeutig und zweifelsfrei formuliert werden.

Text - Teil B:

Zu 1.4

Wird in den Festsetzungen auf DIN-Vorschriften hingewiesen, muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen davon verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies kann in der Regel nur durch Bereithalten zur Einsichtnahme (mit Hinweis darauf auf Planunterlage) im Amt sichergestellt werden. (BVwerG-Beschluss vom 29. Juli 2010, Az. 4 BN 21/10)

Zu 2.1.2

Ich weise darauf hin, dass die Straße nur dann als Höhenbezugspunkt angenommen werden kann, wenn die Verkehrs- und Erschließungsplanung abgeschlossen ist. Die Festsetzung muss eindeutig, unmissverständlich und zweifelsfrei sein.

Ein festgelegter Höhenbezugspunkt wäre eindeutig in die Planzeichnung aufzunehmen.

Zu 4.3

Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 des § 20 Landeswaldgesetz M – V entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

Zu 7.

Ich weise darauf hin, dass mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet wird, es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde.

Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.

Zu 10.1.6

Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffs- Bebauungsplanes oder eines Ausgleichsbebauungsplanes sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Hier erfolgt lediglich die Festsetzung der Zuordnung, sofern die Gemeinde die Maßnahmen selbst durchführen will und die Kosten dann auf die Grundstückseigentümer umlegen will.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden

müssen, wenn nicht besteht eine andere Möglichkeit darin, dass ein Grundstückseigentümer, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baulasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich –rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden. Auf die Verpflichtung zur Übernahme für mögliche Rechtsnachfolger ist hinzuweisen. Die Hinweise sind in den städtebaulichen Vertrag zum Ausgleich mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.

Der Nachweis des gesicherten Ausgleichs muss mit Satzungsbeschluss vorliegen.

Zu Hinweisen:

Die Gemeinde muss sich darüber im Klaren sein, dass sie bei Nutzung eines Ökokontos in Vorleistung gehen muss bzw. diese Vorleistung einem Dritten überträgt. Die verbindliche Reservierung der Punkte ist zum Satzungsbeschluss ausreichend. Die Rechtskraft der Satzung ist im Falle der Nutzung eines Ökokontos neben der Anzeige bei der Stabsstelle zusätzlich der UNB unter Angabe des Ökokontos und der Punktzahl unverzüglich anzuzeigen. Die UNB veranlasst mit Rechtskraft die Abbuchung der Punkte gem. Ökokontoverordnung § 9 Abs.4.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 3.1

Es handelt sich hierbei um die Autobahn A 20 und nicht A 24.

Zu 4.3.1

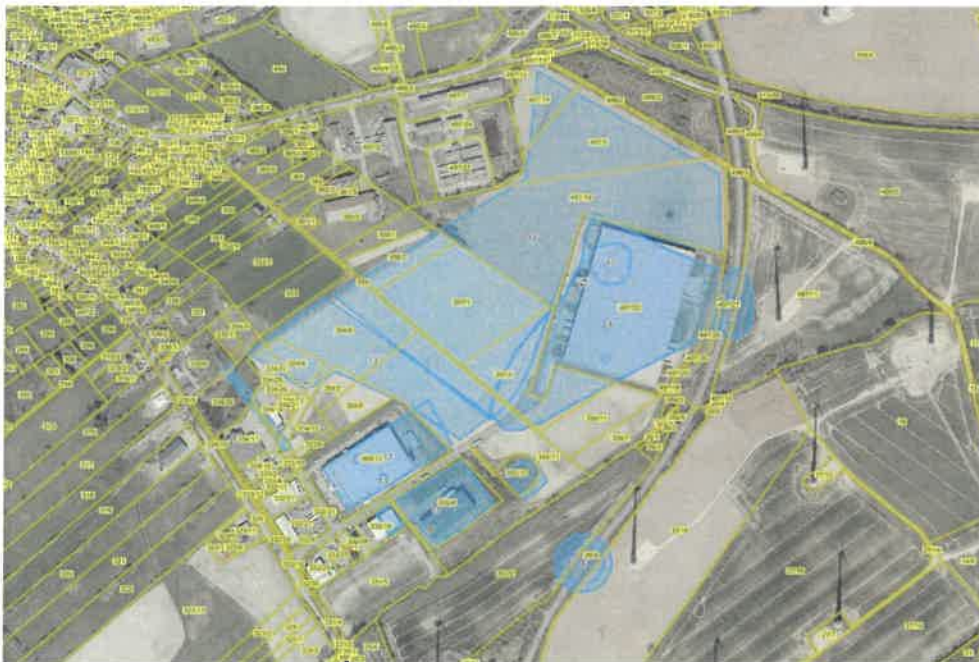
Wenn die Geruchsisoplethe keinen Festsetzungscharakter mehr besitzt und nicht mehr relevant ist, sollte sie ebenfalls von der Planzeichnung gestrichen werden.

Zu 4.3.5

In der Planzeichnung ist der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt nicht bis zum östlichen Rand des Geltungsbereichs durchgezogen. Dies sollte den Ausführungen in der Begründung angepasst werden, sodass eine Ein- und Ausfahrt nur an der dafür vorgesehenen Verkehrsfläche möglich ist.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der Planzeichnung des erneuten Entwurfes, der Bereich mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, folgendermaßen auszuweiten:



FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

x

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den erneuten Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg, da die immissionsschutzrechtlichen Belange

Seite 6/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

mittels Festsetzung von maximal zulässigen Emissionskontingenten L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 und passiven Schallschutzes hinreichend beachtet wurden.

Die ausweislich der *Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 12 „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg* des Büros HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 3. März 2022 maximal möglichen Emissionskontingente L_{EK} betragen allerdings nur zwischen 56 dB(A)/m² und 60 dB(A)/m² tagsüber sowie 40 dB(A)/m² bis 45 dB(A)/m² nachts.

Damit werden die in Gewerbegebieten allgemein üblichen Emissionskontingente von mindestens rund 63 dB(A)/m² tagsüber und rund 48 dB(A)/m² nachts deutlich unterschritten. Auf den Gewerbeflächen GE 1.1, GE 1.2, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5.1 und GE 5.2 werden selbst die in eingeschränkten Gewerbegebieten üblichen Emissionskontingente von mindestens 58 dB(A)/m² tagsüber und/oder von mindestens 43 dB(A)/m² nachts nicht erreicht.

Durch die niedrigen maximal zulässigen Emissionskontingente werden betriebliche Aktivitäten stark eingeschränkt. Ein Nachtbetrieb sich ansiedelnder Gewerbebetriebe wird kaum möglich sein.

Daher ist es aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich, die geplanten Gewerbeflächen als eingeschränkte Gewerbeflächen GE_E und nicht als GE auszuweisen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stadt Schönberg anderorts im Stadtgebiet über uneingeschränkte Gewerbeflächen verfügt.

Da die maximal zulässigen Emissionskontingente mit Werten von nur 40 dB(A)/m² bis zu 45 dB(A)/m² für den Nachtzeitraum die möglichen betrieblichen Aktivitäten sehr stark einschränken bzw. einen Nachtbetrieb nicht zulassen, wird ergänzend empfohlen, eine Erläuterung zur Schallproblematik, beispielsweise in Anlehnung an den nachfolgenden Textvorschlag, im Teil B der Satzung unter den Hinweisen aufzunehmen:

Textvorschlag:

„Auf Gewerbeflächen mit einem Emissionskontingent L_{EK} von kleiner 50 dB(A)/m² ist in aller Regel ein nächtlicher Betrieb außerhalb geschlossener, schalldämmend ausgeführter Hallen ausgeschlossen. Bei Emissionskontingenten L_{EK} von kleiner 45 dB(A)/m² ist regelmäßig keine Nacharbeit mehr möglich.“

Hiermit würde potentiellen Grundstücksinteressenten eine Hilfestellung zur Einschätzung der Bedeutung der Festsetzungen für den eigenen beabsichtigten Betrieb an die Hand gegeben. Fehlinvestitionen von Betrieben, die auf umfangreichere nächtliche Aktivitäten angewiesen sind, könnten im Vorwege vermieden werden.

Im Hinblick auf die vom Büro HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH angewandte Berechnungsmethodik unter Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm wird darauf hingewiesen, dass das sogenannte Minus-6dB-Kriterium nach ständiger Rechtsprechung pro Immissionsort regelmäßig nur einmal angewendet werden darf. Nach einmaliger Anwendung

Seite 7/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

des Minus-6dB-Kriteriums ist bei weiteren hinzutretenden Emissionsquellen bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit auf das sogenannte „erweiterte Irrelevanzkriterium“ abzustellen (VG Minden 11 K 396/17 vom 15.08.2018). Unter dem „erweiterten Irrelevanzkriterium“ nach TA Lärm wird in der Regel das Minus-10dB-Kriterium verstanden.

Da die bereits bestehende Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits deutlich überschreitet, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Genehmigung, insbesondere der bestehenden Windkraftanlagen, bereits unter Berücksichtigung des Minus-6dB-Kriteriums erfolgt ist. Sofern dies der Fall sein sollte, wäre eine erneute Inanspruchnahme des Minus-6dB-Kriteriums für die Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes rechtlich unzulässig. Für die Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes wäre dann auf das erweiterte Irrelevanzkriterium abzustellen.

Diese Möglichkeit sollte im weiteren Planverfahren in Zusammenarbeit mit der für die Windkraftanlagen zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft und ausgeschlossen werden.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Untere Abfallbehörde: Frau Rose	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Festsetzungen, die in den B-Plan aufgenommen werden sollen:

1. Im Bereich der ehemaligen Schweinezucht und Lagerflächen der Flurstücke 497/7, 497/23, 497/24 ist Baubeginn erst zulässig, 4 Wochen nachdem die UAbfB, den Eingang repräsentativer Bodenuntersuchungen bestätigt hat.

Begründung

Zu 1.

Aus der Nutzung als Schweinemastanlage u.a. ist mit Gülleeinträgen, Tierpharmaka und Desinfektionsmitteln zu rechnen (siehe auch Branchenbezogene Merkblätter - Boden, Altlasten - sachsen.de Sächsisches Landesamt , Boden, Altlasten, 17, Tierhaltung). Nach Brandereignissen mit asbesthaltigen Baustoffen ist eine Verbreitung von Asbestfasern zu besorgen, ebenso von PAK. Abbruch und Entsorgung wurden Dokumentiert. Zur Ermittlung von Bodenbelastungen wurden in den Unterlagen zur B-Plan-Änderung keine Angaben gefunden.

Seite 8/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Flächen sind teilweise als Bereiche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Abgrenzung der Kennzeichnung ist nicht nachvollziehbar.

Bodenuntersuchung sind erforderlich für eine möglichst hochwertige Verwertung nach § 7 KrWG. Maßstäbe der Verwertung richten sich nach LAGA M20 und ab dem 01.08.2023 nach EBV (Ersatzbaustoffverordnung).

Repräsentative Untersuchungen sollen sicherstellen, dass mäßig belastete Aushubbodenmaterialien, nur dort eingesetzt sind, wo jeweilige Belastungen noch toleriert werden können sind und nicht in Bereichen besonders empfindlicher Nutzungen. Aushubmaterial mit Belastungen > Z1.2 ist schwer verwertbar, mit größeren Belastungen i.d.R. auf dafür zugelassenen ordnungsgemäß zu beseitigen.

Soweit die Gemeinde nicht kurzfristig die Besorgnis abfallrechtlich relevanter Belastung durch repräsentative Untersuchungen ausräumt, sind Böden zur Chargenbildung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, spätestens Beginn von Bodenarbeiten repräsentativ zu untersuchen.

Neben den jeweils geltenden Mindestparameterumfang sind auch Asbestfasern Furazolidon, Chloramphenicol, Sulfonamide und Tetracycline zu untersuchen. Begründete Abweichungen, nach II.9. der jeweils aktuellen FBU/LAGA-Methodensammlung Feststoff (z.B. biologische Verfahren wie Daphnientests) können geprüft werden.

Die Aufnahme in den B-Plan ist sinnvoll und erforderlich da nach Beräumung die Nutzungshistorie nicht mehr leicht erkennbar ist.

Bodenbelastungen z.B. nach Brandereignissen können Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich machen.

4 Wochen Bearbeitungszeit sind erforderlich, um evtl. erforderliche weitergehende Anordnungen zu treffen.

Anmerkungen:

Technische Bauwerke, wie Lärmschutzwälle bedürfen i.d.R. einer Baugenehmigung.

Sind in Randbereichen der o.g. Flurstücke der ehemaligen Schweinemastanlage noch erhebliche Schadstoffbelastungen zu erkennen, ist der Untersuchungsbereich auszudehnen.

Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der UAbfB.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz

AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern

GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung

EBV – Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt LAGA M20 ab 01.08.2023)

LAGA M34 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34, „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen (11. Februar 2019)

LAGA M 20 - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Nummer 20; Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen (Reststoffen) Abfällen – Technische Regeln; Teil I, Allgemeiner Teil, 6.11.2003; Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 5.11.2004; Teil III: Probenahme und Analytik, 5.11.2004

PN 98 - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nummer 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien“

DIN 19731 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, 1998-05

Seite 9/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Plandarstellungen deren Änderung als erforderlich erachtet wird:

1. Der Bereich der ehemaligen Schweinezucht und Lagerflächen der Flurstücke 497/7, 497/23, 497/24 sind vollständig als Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Begründung

Zu 1.

Güllelager, Abfalllagerung und Umgang mit Brandresten sind im gesamten Bereich bekannt. Belastungsintensitäten sind nicht nachvollziehbar abgegrenzt.

Anmerkung:

Weitergehende Festsetzungen zu Nutzungsbeschränkungen werden jetzt nicht getroffen, da mit Gewerbe relativ unempfindliche Nutzungen vorgesehen sind und nach Kenntnis der abfallrechtlichen Untersuchungen evtl. weitergehen die Anordnungen geprüft werden können.

Siehe auch Stellungnahme der UAbfB.

Hinweise:

Im Sinne des flächensparenden Bauens sollte geprüft werden, mehr als 10 - 14,00 m Gebäudehöhe oder Firsthöhe zuzulassen und GFZ-Mindestmaße festzusetzen.

Insbesondere bei intensiv bebauten Gewerbegebieten, hier mit einer Versiegelung von 80 % der Fläche, sollen Möglichkeiten der Minderung von Bodeneingriffen oder Wiederherstellung von Bodenteilfunktionen geprüft werden.

Zum Erhalt von Bodenteilfunktionen sollten mindestens 70 % von flachgeneigten Dachflächen extensiv begrünt werden, soweit dies der Nutzung von Solarenergie nicht entgegensteht.

Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Energiegewinnung zu begrenzen, sollen Maßnahmen zur Minderung von Bodenfunktionsverlusten ergriffen werden. Dazu sollten Mitarbeiterparkplätze zu mindestens 70 % mit versickerungsfähigem Pflaster wie Rasengittersteinen hergestellt und mit Bäumen überstellt werden. Fassadenabschnitte ohne

Seite 10/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

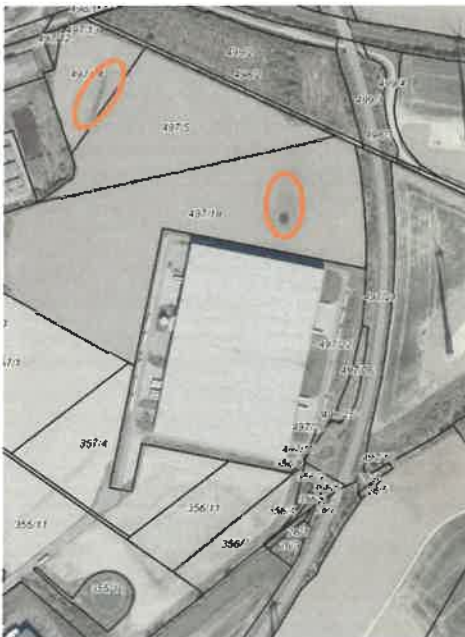
Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Fenster und Türen sollten begrünt werden. Anstelle von Rasenflächen sollten Pflanzungen von möglichst groß werdenden Gehölzen angestrebt werden.



Wiebeking 1786, GAIA M-V, Abfrage vom 06-10-2022



Luftbild 2021 GAIA M-V, Abfrage vom 06-10-2022

Historische Karten geben Anhaltspunkte für frühere Sölle bzw. feuchte Niederungen im B-Plangebiet. Dies betrifft vor allem zwei Bereiche a) im Osten des Flurstücks 497/14 und b) im Osten des Flurstücks 497/19 (tlw. auch als künftig wegfallendes Biotop dargestellt).

Am Rand des zur Beseitigung vorgesehenen Biotops wurden organische Böden von 0,45 m Mächtigkeit ermittelt. Die Mächtigkeit an anderer Stelle und die Ausdehnung der Moorböden ist nicht bekannt.

Organische Böden sind besonders empfindlich und besonders schützenswert. Diese sollen i.d.R. nicht überbaut und nicht entwässert werden.

Anstelle einer zügigen Ableitung des Niederschlagswassers soll geprüft werden, dort gezielt Niederschlagswasser zuzuleiten und organische Böden wieder zu vernässen. Eine Regenrückhaltefunktion kann damit verbunden werden.

Wegen mangelnder Baugrundqualitäten kann es auch im Interesse künftiger Bauherren sein, schwierig zu bebauende Bereiche frühzeitig in eine Entwässerungskonzept einzubeziehen.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz

PAK-Erlass M-V - Bewertung von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bezüglich des Wirkungspfad des Boden – Mensch des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 13.04.2017

DIN 18915 – Bodenarbeiten

DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial

- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument

Seite 11/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Herr Höpel / FFH

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Eingriffsregelung

Die Begründung zum B-Plan enthält eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und verweist auf verschiedene interne und externe Kompensationsmaßnahmen. Diese werden auch in die Satzung, hier Teil A und B, übernommen und mit festgesetzt. Allerdings ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, welche der hier aufgeführten Maßnahmen bisher bereits umgesetzt wurden, da der ursprüngliche B-Plan, einschließlich 1. Änderung, bereits mehrerer Jahre alt ist und der Großteil der Planung bereits umgesetzt wurde.

Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da laut vorliegender Begründung, hier Teil 2 Umweltbericht, ein Kompensationsdefizit ermittelt wird, welches auch durch den Erwerb von Ökopunkten erbracht werden, hier die Inanspruchnahme von 80.641 m² EFÄ/Punkten aus einem Ökokonto aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Ein konkretes Ökokonto wurde jedoch bisher nicht benannt.

Somit kann aktuell nicht geprüft werden, ob das hier dargestellte Kompensationsdefizit vollständig ermittelt wurde, oder ob sich aufgrund Nicht- oder nur Teilumsetzung der bereits in der Ursprungsplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen hier noch weitere Defizite ergeben. Auch ist aktuell die Prüfung der Geeignetheit des Ökokontos nicht möglich, da dieser bisher noch nicht benannt wurde.

Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten und zu ergänzen und erneut vorzulegen.

Hinweis:

Die Kompensation für die mit 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 012 der Stadt Schönberg vorbereiteten Eingriffe soll, neben der Umsetzung von internen und externen Kompensationsmaßnahmen auch über den Erwerb von. Ein genaues Ökokonto wurde jedoch bisher nicht benannt.

Vor Satzungsbeschuß ist dazu der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Die untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschuß zu informieren. Durch die untere Naturschutzbehörde wird dann die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto vorgenommen (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

Artenschutz

Der Planung kann zugestimmt werden, sofern die in der Begründung, hier Teil 2 Umweltbericht, und in der die Satzung, Teil B Text, aufgeführten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche sowie die weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend eingehalten und umgesetzt werden.

Für die Planung wurde auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), FA. M.-. Bauer, Juni 2022, erarbeitet. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme (CEF) für die Feldlerche, hier Anlage von Brachestreifen bzw. Lerchenfenster an der Liebeck, sowie bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Brutvögel, Amphibien und Reptilien, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung wird mitgetragen, die Maßnahmen sind entsprechen umzusetzen und einzuhalten.

und

Natura 2000/ GgB

Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) ist durch die vorgelegte Planung nicht betroffen.

Europäische Vogelschutzgebiete

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Seite 13/16

Lt. Umweltbericht führt die Änderung des B-Planes nicht zu Eingriffen in Biotope, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind.

Schutzgebiete

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

FD Kreisinfrastruktur

Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Die festgesetzten Verkehrsflächen für alle Planstraßen sind für die dargestellten möglichen Straßenquerschnitte nicht ausreichend. Für LKW beträgt die Regelparkstandsbreite gemäß RAST 06, Pkt. 6.1.5, 3,00 m. Grenzen Parkflächen an Gehwege sind bei Längsaufstellung Breitenzuschläge von 0,75 m für das Öffnen der Fahrzeugtüren neben dem Parkstreifen zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Gehwege am Hochbord sind größtenteils zu schmal vorgesehen. Der Verkehrsraum für Fußgänger beträgt gemäß RAST 06 1,80 m zzgl. der jeweiligen seitlichen Sicherheitsräume.

Seite 14/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.

Eine erneute Schalltechnische Untersuchung wurde von der Ingenieurgesellschaft Hoffmann-Leichter aus Berlin mit Datum 03.03.2022 erstellt.

Die Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für die Festsetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Lärmschutzes sind zu beachten und ggf. nachzuweisen.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Nordwestmecklenburg bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken.

Die geplanten Straßen lassen aufgrund ihrer Dimensionierung sowie dem Verlauf grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu.

Sofern zur Durchführung der Entsorgung eine Befahrung einzelner Grundstücke erforderlich ist, sind die Zufahrten zu den Sammelbehältern so auszuführen, dass eine Befahrung mit 3 bzw. 4-achsigen Abfallsammelfahrzeugen möglich ist. Hierzu sind v.a. die Verkehrswege auf eine entsprechende Tragfähigkeit (bis zu 35 t) auszulegen sowie von Hindernissen freizuhalten (Lichtraumprofil B > 3,55 m, H > 4,50 m). Zudem muss eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein (vgl. RAST 06 – Bilder 58/ 59).

Im Übrigen wird um die Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAST 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.
3. Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.

Seite 15/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

4. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.
5. Bei den Wendeanlagen ist darauf zu achten, dass diese von Hindernissen wie z.B. geparkten Fahrzeugen/ Anhängern oder baulichen Anlagen freigehalten bleiben.

II. 2

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Schönberger Land
Für die Stadt Schönberg
z.Hd. Frau Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-137/22
Datum: 04.11.2022

nachrichtlich: LK NWM (Fachdienst Bauordnung und Planung); WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom: 19.09.2022 (Posteingang: 20.09.2022)
Ihr Zeichen: 61.27.11.12.02

Sehr geehrte Frau Müller,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der erneute Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 012 der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juni 2022) und Begründung vorgelegen.

Das gemeindliche Planungsziel besteht in der Erweiterung und Sicherung des Gewerbe-standortes „Sabower Höhe“. Die 2011 begonnene 2. Änderung wird aufgrund der Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Gewerbegrundstücke eines ehemaligen Tierhaltungs-betriebes, einer technischen Lösung zur Beseitigung des Oberflächenwassers und die Pla-nung einer Zufahrt zur Rottensdorfer Straße nun fortgeführt. Die ehemals gedachte Ein-beziehung eines Landhandelsbetriebes ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Im Zuge der 2. Änderung werden Flächen des rechtskräftigen B-Plans 008 überplant. Der Geltungsbe-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

reich umfasst eine Fläche von ca. 28,53 ha.

Die Änderungen des B-Plans werden gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt.

Raumordnerische Bewertung

Der Stadt Schönberg wird gemäß Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden.

Das Vorhaben entspricht dem Programmsatz 4.1 (4) RREP WM zur Konzentration gewerblicher Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte.

Die Stadt Schönberg wird gemäß Programmsatz 4.3.1 (2) RREP WM als ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie geführt. Dabei ist für den Standort besonders die gute verkehrliche Anbindung sowie die Nähe zum Wirtschaftsraum Lübeck von Bedeutung.

Gemäß Programmsatz 5.1.2 (2) RREP WM soll der Landschaftsverbrauch möglichst geringgehalten und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Bauvorhaben sollen durch angepasste Standortwahl, Dimension und Bauweise das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die gewerbliche Nutzung wird an dem vorgesehenen Standort weiter konzentriert und durch die Wiedernutzbarmachung des Standortes des ehemaligen Schweinemastbetriebes wird die Vereinbarkeit mit dem vorgenannten Programmsatz hergestellt.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V befindet sich der Vorhabensbereich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) LEP M-V).

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

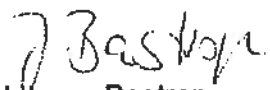
Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

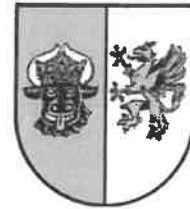
Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Johann Bastrop

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
z.H. Frau Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg



ASL-23923

Amt Schönberger Land		Telefon: 0385 / 588 66151
02. Nov. 2022		Telefax: 0385 / 588 66570
		E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
		Bearbeitet von: Andrea Geske
		AZ: StALU WM-291-22-5122-74074
		(bitte bei Schriftverkehr angeben)
		Schwerin, 26. Oktober 2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Ihr Schreiben vom 19. September 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Das o. g. Vorhaben der Stadt Schönberg wird zum Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Die Bodenpunkte in dem o. g. Industrie- und Gewerbegebiet betragen 50, was bedeutet, dass diese Flächen nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden dürften. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nur zum Teil zu einem weiteren Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führen. Die Ersatzmaßnahme 2 in der Gemarkung Malzow, Flur 1, Flurstück 1 sieht die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland vor. Diese Fläche wurde teilweise für Fördermaßnahmen beantragt.

Es wäre überlegenswert, ob auf den zukünftigen Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert werden sollten, um einen Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung zu leisten. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In Ergänzung meiner vorangegangenen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Plan Nr. 008 der Stadt Schönberg und der Begründung der Gemeinde Schönberg, Punkt 3.1. Bestandssituation, Seite 12 informiere ich Sie darüber, dass sich weitere Anlagen im BImSchG-Verfahren im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden.

Im Nachgang im Detail gelistet:

Anlagenbetreiber	Anlage
mea Energieagentur M-V GmbH	3 WKA Rottendsdorf, Flur 1, Flurstück 48 Hochwert: 33235516; Rechtswert: 5974174 ETRS 89 Zone 33 Rottendsdorf, Flur 1, Flurstück 47 Hochwert: 33235562; Rechtswert: 5973840 ETRS 89 Zone 33 Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 28 Hochwert: 33235221; Rechtswert: 5973672 ETRS 89 Zone 33 Status: Im Genehmigungsverfahren

Energie Schönberg GmbH & Co. KG	1 WKA Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 27/2 Hochwert: 33235062; Rechtswert: 5973401 ETRS 89 Zone 33 Status: Im Genehmigungsverfahren
------------------------------------	---

Im Auftrag


Anne Schwanke



II. 4



Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Schönberger Land
für die Stadt Schönberg
Am Markt 15
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
21. Okt. 2022				
STAB	FA	FB I	FB II	FB III

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2541/22

Az. 512/13074/606-2022

Ihr Zeichen / vom
19.09.2022
61.27.11.12.02

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
20.10.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Im Vorhabenbereich verlaufen bis zu 40 bar betriebene Leitungen der Travenetz GmbH; die Integrität ist nicht zu beeinträchtigen. Diese bestehenden Leitungen sind bei der weiteren Planung ausreichend zu berücksichtigen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18499 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

II. 5

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: 25.10.2022 15:34
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: 22300 - 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe", Stadt Schönberg
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.09.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon +49 3843 777 193
ab Nov. 0385/588 64 193

toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



II. 7

Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de

28. September 2022 | Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet - Sabower Höhe- in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Vorgangsnummer: 102176114/ Lfd.Nr. 02524-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_15330
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Müller,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse tobias.woellner@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

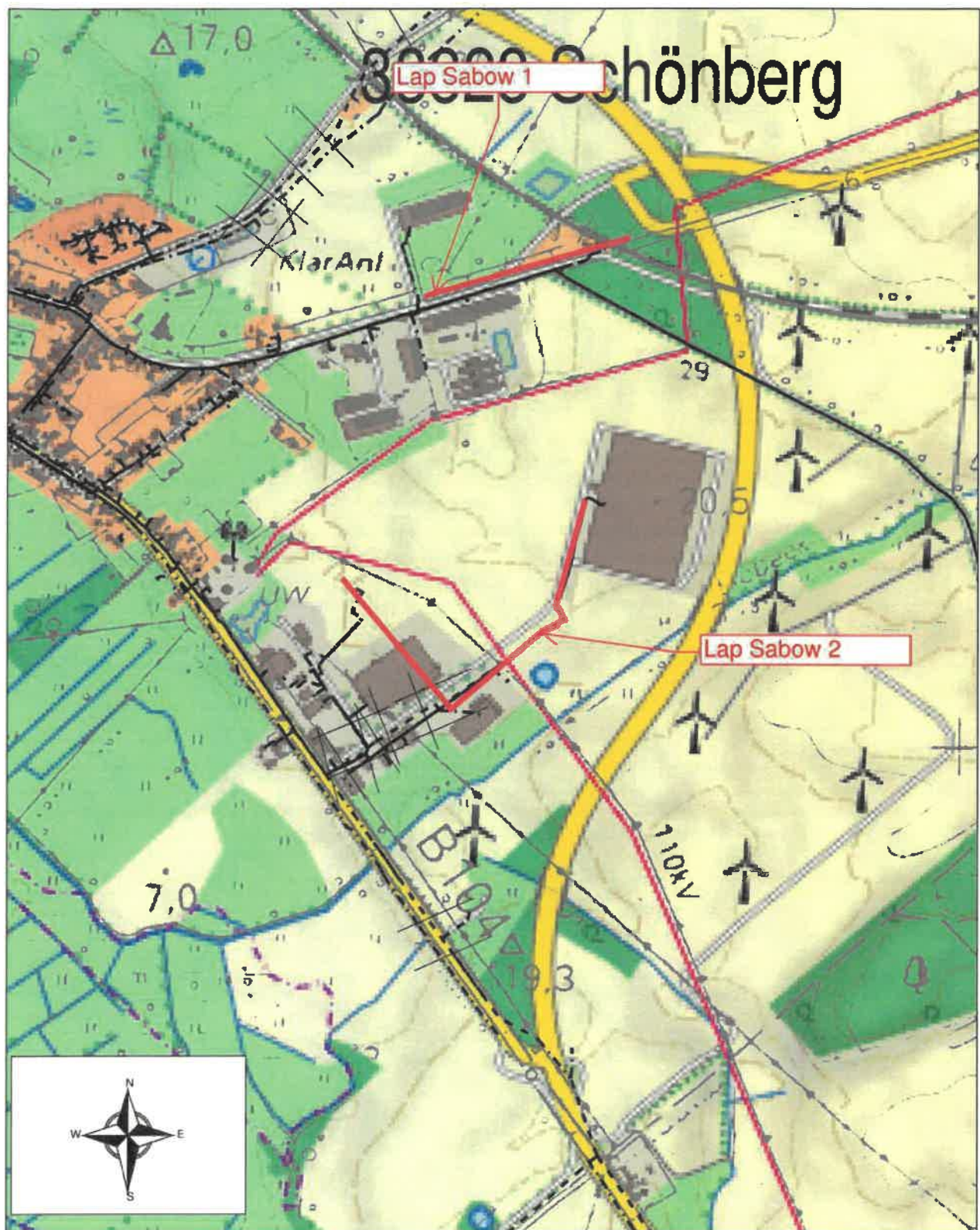
Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

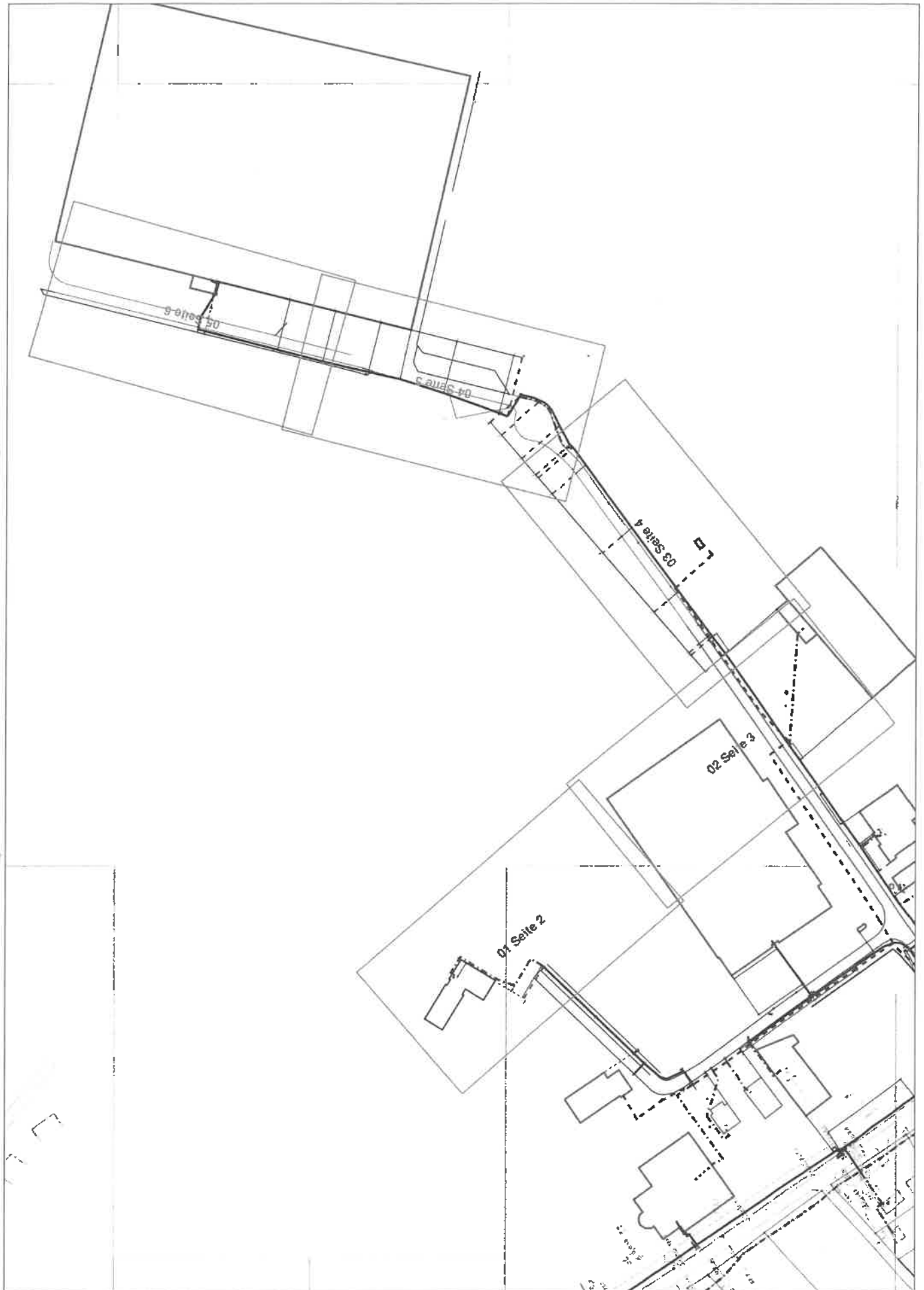
Anlage
1 Übersichtsplan
8 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung

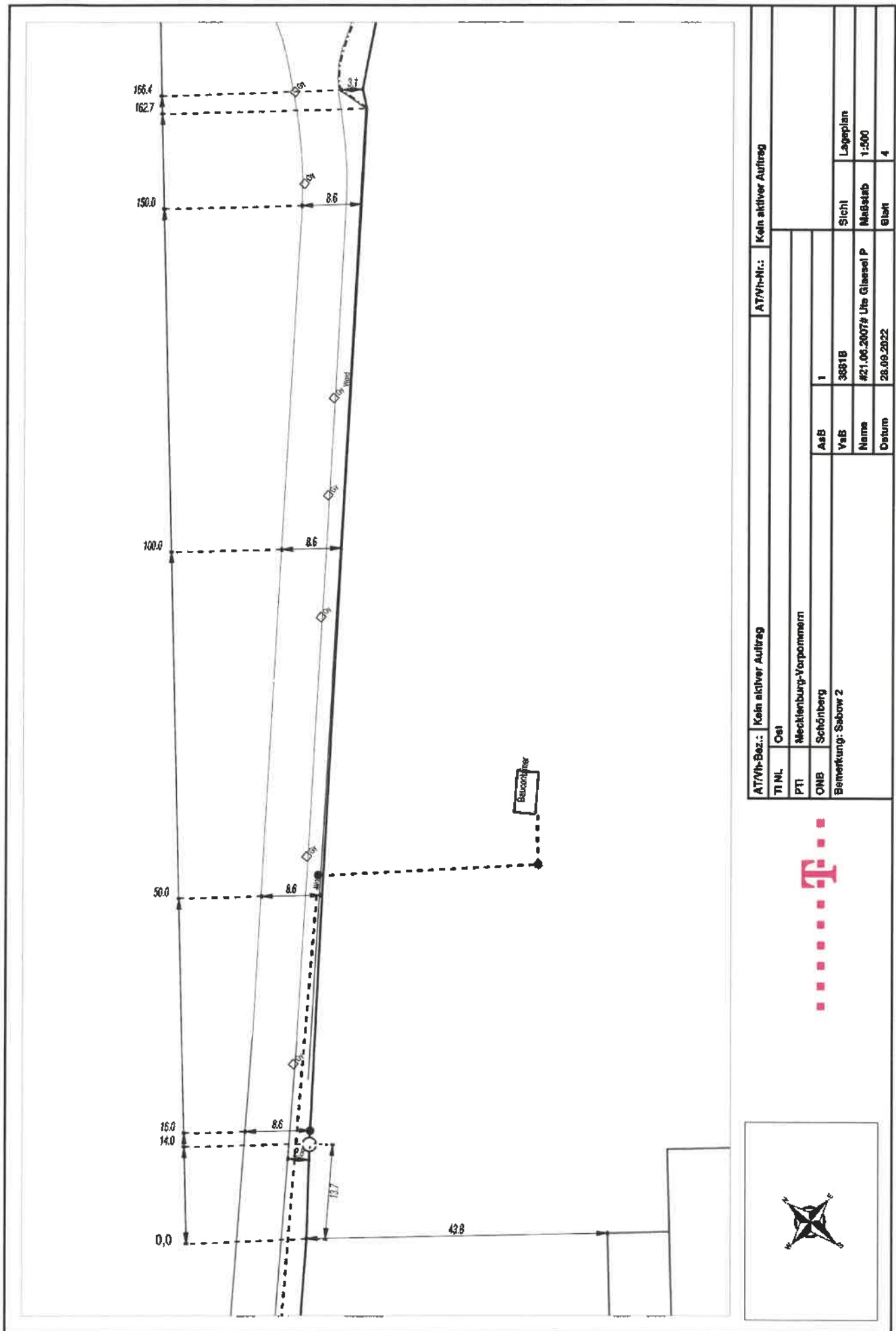
Ute
Glaesel

Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2022.09.28
11:14:27 +02'00'



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Schönberg		
Bemerkung: Übersichtsplan		AsB	1
..... 		VsB	3881B
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	28.09.2022
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:10000
		Blatt	1

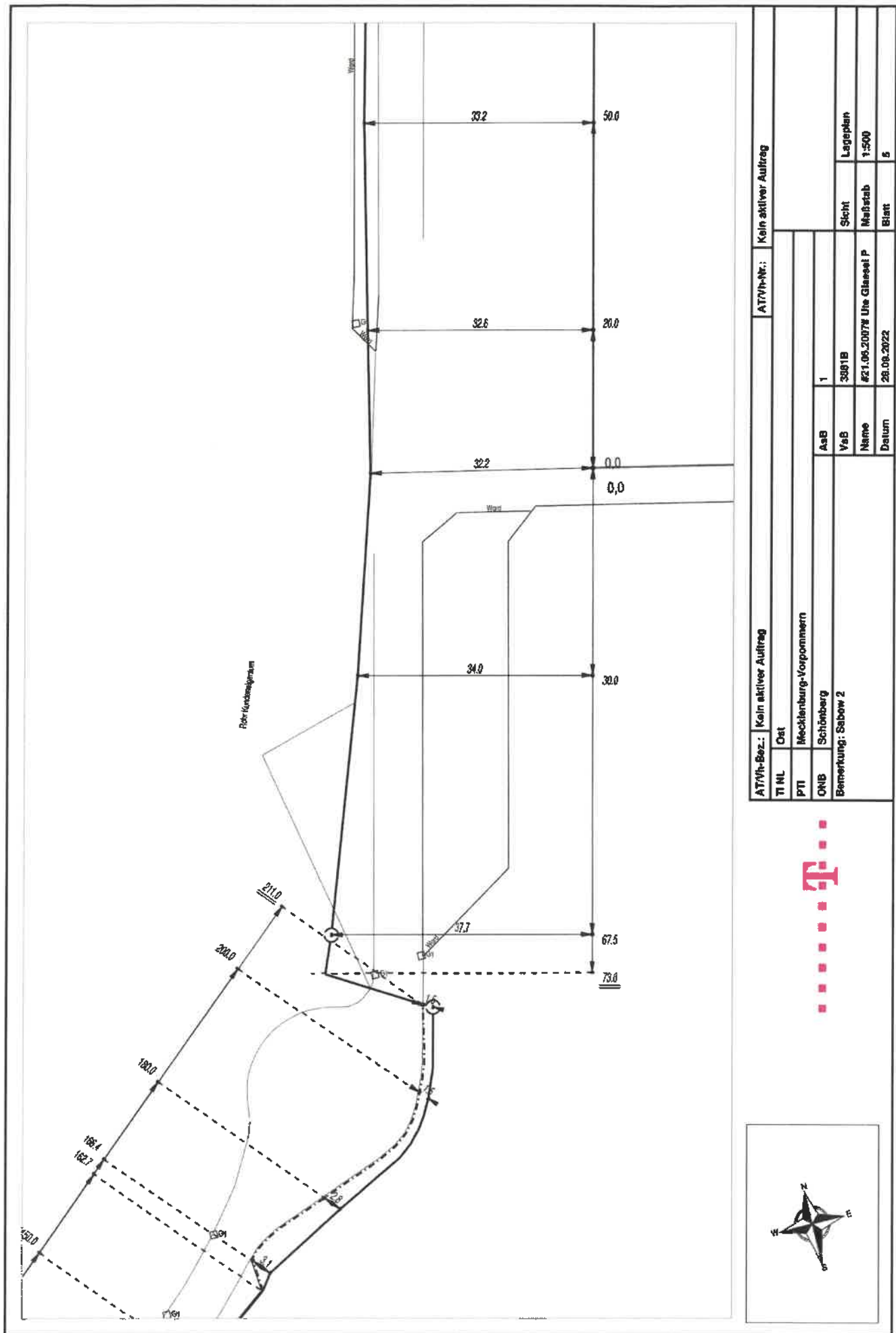




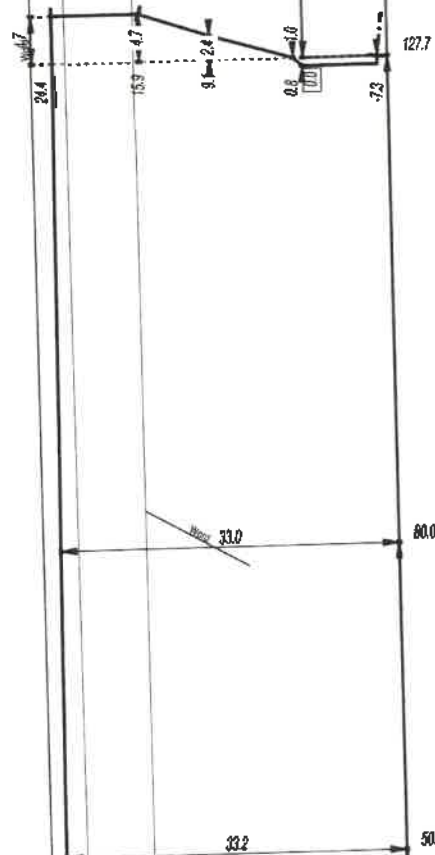
AT/Vh-Baz.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern			
ONB	Schönberg			
Bemerkung: Sabow 2				
		AsB	1	
		VsB	3681B	
		Name	#21.06.2007% Ute Glaessel P	
		Datum	28.09.2022	
			Stichl	Lageplan
			Maßstab	1:500
			Blatt	4



T



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ort		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Schönberg	AsB	1
Bemerkung: Sabow 2		VaB	3391B
		Name	#21.06.2007# Uhe Glaesat P
		Datum	26.08.2022
		Sticht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	5



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI	ML	Ost					
PTI	Mecklenburg-Vorpommern						
ONB	Schönberg						
Bemerkung: Sabow 2		AaB		1			
		YaB		3881B		Sicht	
		Name		#21.06.2007% Ute Glaseel P		Maßstab	
		Datum		28.08.2022		Blatt	
						Lageplan	
						1:500	
						6	

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

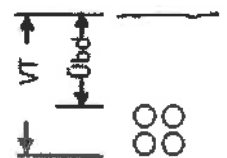
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzte bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>, „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

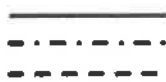
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

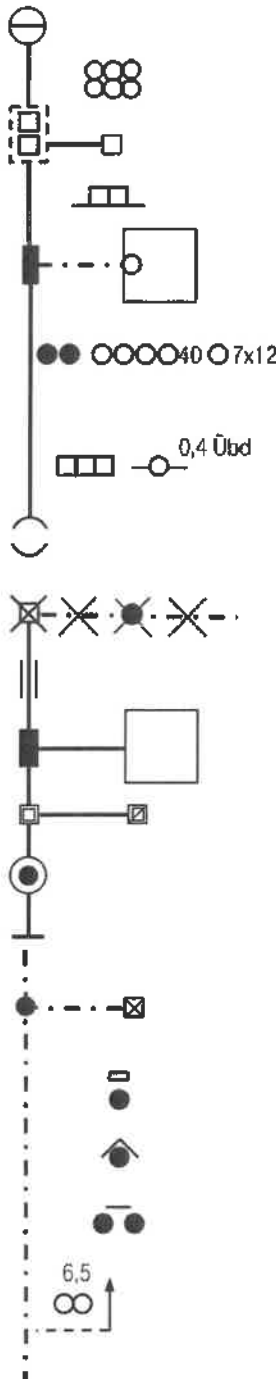
ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE- PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 02.05.2022

Seite 4 von 6

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erdter aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichtkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichtkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffeltrenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

II, 8

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Gesendet: 27.10.2022 15:50
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: Stellungnahme S01210072, VF und VDG, Stadt Schönberg, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe"
Importance: Normal

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land - Stefanie Müller
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01210072
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.10.2022
Stadt Schönberg, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt Schönberger Land
FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg

Zweckverband Grevesmühlen

Wasser Versorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ta

Tim Andersen

Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen

Tel. 03881 757-610

Fax 03881 757-111

tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:

Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

14. Oktober 2022

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Reg.-Nr.: 563/08-33

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.08.2022 (Posteingang 25.08.22) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Erneuten Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg (Planungsstand: 28.06.22).

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.

Mit dem erneuten Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg werden die veränderte Lage der 110 kV Leitung der Wemag und das erarbeitete Niederschlagswasserkonzept berücksichtigt. Des Weiteren wurde die Fläche des ehemaligen Schweinemastbetriebes zurückgebaut und ist nun Bestandteil des Planungsgebietes, was die Anbindung an die Rottensdorfer Straße ermöglicht.

Zudem erfolgt eine Überlagerung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 der Stadt Schönberg, um die Verbindung der beplanten Gebiete in Bezug auf die Erschließungsanlagen zu sichern.

Allgemein

Die Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers sind über die Erweiterung der Leitungsbestände des ZVG gesichert.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers soll nach Entwässerungskonzept (Stand 10/2014) erfolgen.

Seite 1/3

Aufgrund der fehlenden Parzellierung des Plangebietes können die Grundstücksanschlüsse nicht vorgestreckt werden. Erst auf Antrag des Eigentümers bzw. im späteren Planverfahren bei vorhandener Parzellierung können Grundstücksanschlüsse vorgesehen werden.

Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzung des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.

Sicherzustellen ist, dass alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, unbedingt durch Geh-, Fahr und Leitungsrechten im Grundbuch zu sichern sind.

Die Festlegungen des DVGW- Arbeitsblattes GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) sowie die Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohmetze W 403 sind unbedingt zu berücksichtigen und anzuwenden. Danach ist u.a. gem. Pkt. 3.1 des DVGW-Arbeitsblattes -Planung- dem Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen ein Lageplan M 1:500 vorzulegen, in den die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Trinkwasserversorgung

Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Welche Leistungen hierfür erforderlich sind, ist in einer gesonderten Abstimmung im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Mitarbeitern des Zweckverbandes zu führen.

Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Die Behandlung der anfallenden Abwässer im Plangebiet regelt sich in Art und Menge nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung des ZVG (Grenzwerttabelle) bzw. nach einer Sondervereinbarung zwischen Investor und ZVG. Alle in den rechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte zur Beschaffenheit und zu den Inhaltsstoffen des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZVG sind einzuhalten.

Zur Entsorgung des Schmutzwassers in dem neuen Gewerbegebiet müssen neue Schmutzwasserleitungen sowie die Grundstücksanschlüsse verlegt werden. In der weiteren Vorbereitung der Planung ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen und Anlagen in der Marienstraße ausreichend sind, um auch das Schmutzwasser aus der neu zu schaffenden Bebauung problemlos ableiten zu können.

Evtl. sind auch Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und Systemen erforderlich.

Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist der ZVG für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers zuständig. Die jetzige Planung sieht die Ableitung in das neu hergestellte Gewässer II.Ordnung WW09552849 sowie über die vorhandenen Regenrückhaltebecken in das Gewässer 7/4/2 vor. Alle Leitungen zur Ableitung des Regenwassers aus dem B-Plan-Gebiet incl. die Grundstücksanschlüsse für Regenwasser müssen neu verlegt werden. In diese darf nur das Niederschlagswasser eingeleitet werden, das nicht auf den Grundstücken versickert werden kann.

Die Berechnung dieses Systems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem Wasser- und Bodenverband sind dem ZVG vorzulegen.

Weiterhin ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Löschwasserversorgung

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Derzeit ist der Hydrant C9042-1029 im Plangebiet vertraglich gebunden und liefert zwischen 48 und 96 m³/h. Besteht seitens der Stadt Schönberg weiterer Bedarf die beabsichtigte Löschwasserversorgung über das zentrale Trinkwassernetz zu bedienen, ist dies mit dem Zweckverband abzustimmen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bereitstellung festlegen zu können.

Die Notwendigkeit einer Anpassung des vorhandenen Erschließungsvertrages wird der ZVG prüfen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



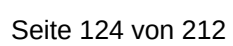
Cornelia Kumbnuss
Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

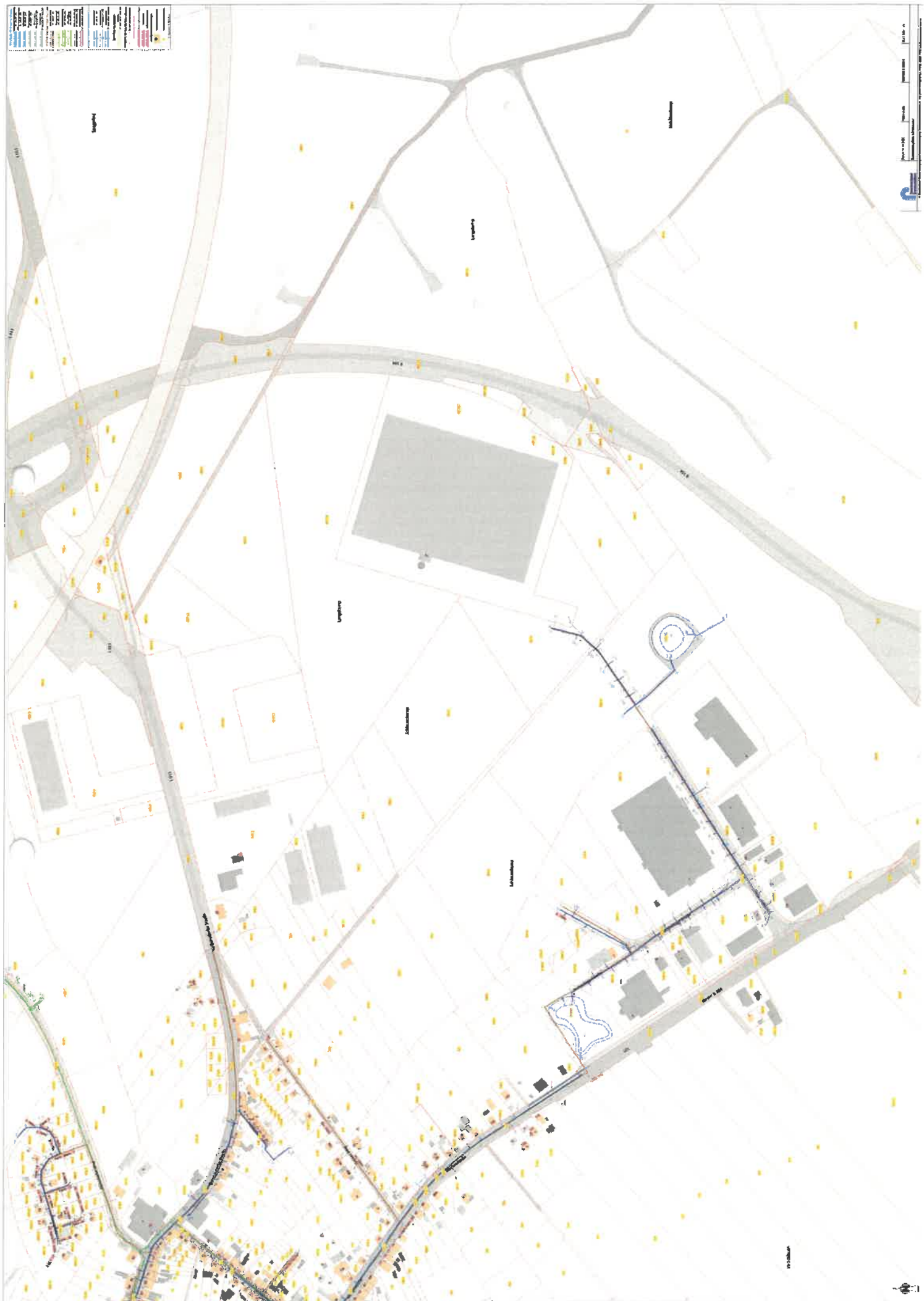
Verteiler:

- Empfänger
- ZVG, t1

Anlagen:

- Bestandsplan TW + Hydranten
- Bestandsplan AW





Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7/9 2 3 9 3 6 Grevesmühlen	Eingangsstempel
---	-----------------

Merkblatt 2

Hinweise zur Nutzung der übergebenen Bestandsunterlagen

1. Lage und Verlauf der Leitungen sind den Kopien der Bestandspläne zu entnehmen. Steuer- und Leistungskabel sind in den Bestandsplänen Abwasser eingetragen.
2. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für den Leitungsbestand des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG). Die bauausführende Firma trägt die Beweislast dafür, dass sie sich über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert und über den tatsächlichen Verlauf durch eigene Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Querschläge o.ä.) die erforderliche Gewissheit verschafft hat. Wurde eine Vororteinweisung durch den ZVG gefordert ist die Abstimmung zu diesen Arbeiten mit den zuständigen Mitarbeitern durchzuführen.
3. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Bestandsunterlagen darf ausschließlich nur für das angezeigte Bauvorhaben erfolgen. Eine andere Nutzung durch Sie ist nicht zulässig. Die zur Verfügung gestellten Daten sind vertraulich zu behandeln.
4. Die übergebenen Pläne sind Eigentum des ZVG. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlichen Einverständnis des ZVG möglich.
5. Auf Besonderheiten, die den übergebenen Bestandsplänen nicht entnommen werden können und zusätzliche Leitungsbestände, die in den Bestandsplänen nicht eingetragen sind, wird durch den zuständigen Mitarbeiter im Falle einer Vororteinweisung gesondert hingewiesen.
6. Die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Durch nachträgliche Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen), auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat sowie in Folge von Bodensenkungen, können die Angaben zur Überdeckung abweichen.
7. Über mögliche alte, außer Betrieb genommene und im Erdreich verbliebene Leitungen können keine Angaben gemacht werden.
8. In den Leitungen sind Einbauten vorhanden (z. B. Absperrarmaturen, Messkabel, Kondensatsammler, Rohrstützen, Schächte), die seitlich abzweigen und / oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis in Höhe der Geländeoberfläche reichen.
9. Die übergebenen Pläne geben den Stand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Daher ist darauf zu achten, dass der Zeitraum zwischen der Auskunftserteilung und dem Baubeginn **nicht mehr als 4 Wochen beträgt**, da die Unterlagen auf Grund zwischenzeitlich erfolgter Arbeiten nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen können.
10. Der Nutzer hat zu prüfen, ob die Daten vollständig und lesbar sind. Er trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten sowie das Risiko einer Manipulation der vom ZVG übergebenen Pläne durch Dritte.
11. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Bestandsplänen ist nicht zulässig.
12. Sind die übergebenen Bestandsunterlagen unleserlich bzw. nicht eindeutig interpretierbar, ist die Baufirma/der Nutzer verpflichtet, vor Baubeginn die fehlenden Informationen einzuholen.

II. 12

**Amt Schönberger Land
Am Markt 15**

23923 Schönberg
per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
61.21.11.12.02	19.09.2022	AB	26.09.2022

**Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.008 der Stadt Schönberg
Information über die erneute öffentliche Auslegung gemäß ³ 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. ³ 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2. BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. 2. Änderung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.

In dem Bereich befindet sich das Gewässer zweiter Ordnung 7/4/2/B1/B1 in der Unterhaltungspflicht des WBV. Die gesetzlichen Grundlagen der Gewässerunterhaltung sind zu beachten.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

I. 13

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de
Gesendet: 14.10.2022 13:19
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Cc: netznutzung@wemag-netz.de; leitungsauskunft@wemag-netz.de; Stephan.Pfeifer@wemag-netz.de; Maik.Quade@wemag-netz.de
Betreff: AW: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung (abgelegt im CC ECM)
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden.

Beachten Sie, dass eine Verlegung des Mastes 148 noch nicht an die WEMAG Netz GmbH beauftragt ist.

Die Antragsstellung sollte 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Von: service@wemag.com <service@wemag.com>
Gesendet: Montag, 19. September 2022 15:01
An: leitungsauskunft@wemag-netz.de
Betreff: WG: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung

Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de>
Gesendet: Montag, 19. September 2022 11:47
An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de; eila.karitzki-krischke@vodafone.com; info@dfmg.de; PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de; Cornelia Kumbernuss <Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de>; wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de; service@wemag.com; Dirk Schneider Edis <dirk.schneider@e-dis.de>; leitungsauskunft-mv@hansegas.com; leitungsauskunft@50hertz.com; planung@travenetz.de; geodatenservice@laiv-mv.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; info@bundesimmobilien.de; poststelle@lakd-mv.de; Peter.Rabe@lfoa-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; poststelle@sn.sbl-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; pi.wismar@polmv.de; sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; mecklenburg-vorpommern@bvvg.de; info@lge-mv.de; Matthias.Cunitz@lgm.de; info@schwerin.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; lsmv@sbv.mv-regierung.de; info@nahbus.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; poststelle@im.mv-regierung.de; info@dwd.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; schoenberg@elkm.de; Feuerwehr-schoenberg@gmx.de; Silvana Koch <s.koch@schoenberger-land.de>; Anja Surkamp <a.surkamp@schoenberger-land.de>; Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de>; info@grevesmuehlen.de; S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de
Betreff: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Postanschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Büroanschrift:	Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:	Frau Müller
Durchwahl:	038828/330-1411
Fax:	038828/330-2411
E-Mail:	s.mueller@schoenberger-land.de
Web:	https://schoenberger-land.de

Datum: 19. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben sowie die Planunterlagen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe" der Stadt Schönberg.

Ich bitte die verspätete Übersendung der Unterlagen zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Müller

FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196
Deutsche Kreditbank Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.Nr.: 100 578
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Siemz-Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

To: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de
poststelle@ba.mv-regierung.de
Sba-sn@sbv.mv-regierung.de
T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de
eila.karitzki-krischke@vodafone.com
info@dfmg.de
PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de
Cornelia.Kumbnuss@zweckverband-gvm.de
wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de
kontakt@wemaq.com
dirk.schneider@e-dis.de
leitungsauskunft-mv@hansegas.com
leitungsauskunft@50hertz.com
planung@travenetz.de
geodatenservice@laiv-mv.de
leitungsauskunft@gdmcom.de
info@bundesimmobilien.de

poststelle@lakd-mv.de
Peter.Rabe@lfoa-mv.de
zentrale@lfoa-mv.de
poststelle@sn.sbl-mv.de
abteilung3@lpbk-mv.de
pi.wismar@polmv.de
sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org
mecklenburg-vorpommern@bvvg.de
info@lge-mv.de
Matthias.Cunitz@lqmv.de
info@schwerin.ihk.de
info@hwk-schwerin.de
lsmv@sbv.mv-regierung.de
info@nahbus.de
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com
poststelle@eba.bund.de
poststelle@im.mv-regierung.de
info@dwd.de
poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
kirchenkreisverwaltung@elkm.de
schoenberg@elkm.de
Feuerwehr-schoenberg@gmx.de
s.koch@schoenberger-land.de
a.surkamp@schoenberger-land.de
s.mueller@schoenberger-land.de
info@grevesmuehlen.de
S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de

WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin
Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger
Amtsgericht Schwerin | HRB 9319

=====

Attachment Filter Hinweis

Anhänge in der E-Mail wurden entfernt:

Filter nach Dateityp: 2022.10.17_09-38-08_\$03_52311806_Paket.zip

50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Amt Schönberger Land
Postfach 1152
23921 Schönberg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
19.09.2022

Unser Zeichen
2022-004812-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Sehr geehrte Frau Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
61.27.11.12.02

Ihre Nachricht vom
19.09.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gollitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



II. 17

Von: Wilms, Holger
Gesendet: 11.10.2022 09:29
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: AW: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung
Importance: Normal

Sehr geehrte Frau Müller

Eine Gaserschließung innerhalb des B-Gebietes ist grundsätzlich möglich.
Wir möchten darum bitten, zeitnah an der Planung beteiligt zu werden.
Unsere Vorlaufzeit für die Erschließungsplanung liegt bei ca. 6 Monaten.
Des weiteren möchten wir sie bitten, den entsprechenden Gasbedarf aufzugeben, damit das Gasnetz entsprechend dimensioniert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wilms
Betriebsingenieur
8860 Gas, Wasser, Wärme

Telefon: 04 51/ 8 88 - 26 12
Telefax: 04 51/ 8 88 - 32 26 12
Mobil: 0163 / 36 93 468

mail: holger.wilms@travenetz.de
www. travenetz.de

Travenetz GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Zander
Geschäftsführung: Sven Bäumler
Amtsgericht Lübeck, HRB 5885

Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck und der HanseWerk-Gruppe

Von: Planung netz-luebeck <Planung@travenetz.de>
Gesendet: Montag, 19. September 2022 13:25
An: Wilms, Holger <Holger.Wilms@travenetz.de>
Betreff: WG: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung

Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de>

Gesendet: Montag, 19. September 2022 11:47

An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de;
T NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter@telekom.de; eila.karitzki-krischke@vodafone.com; info@dfmg.de;
PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de; Cornelia Kumberruss
<Cornelia.Kumberruss@zweckverband-gvm.de>; wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de;
kontakt@wemag.com; Dirk Schneider Edis <dirk.schneider@e-dis.de>; leitungsauskunft-mv@hansegas.com;
leitungsauskunft@50hertz.com; Planung netz-luebeck <Planung@travenetz.de>;
geodatenservice@laiv-mv.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; info@bundesimmobilien.de;
poststelle@lakd-mv.de; Peter.Rabe@lfoa-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; poststelle@sn.sbl-mv.de;
abteilung3@lpbk-mv.de; pi.wismar@polmv.de; sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de;
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org; mecklenburg-vorpommern@bvvg.de; info@lge-mv.de;
Matthias.Cunitz@lgm.de; info@schwerin.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; lsmv@sbv.mv-regierung.de;
info@nahbus.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de;
poststelle@im.mv-regierung.de; info@dwd.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de;
kirchenkreisverwaltung@elkm.de; schoenberg@elkm.de; Feuerwehr-schoenberg@gmx.de; Silvana Koch
<s.koch@schoenberger-land.de>; Anja Surkamp <a.surkamp@schoenberger-land.de>; Stefanie Müller
<s.mueller@schoenberger-land.de>; info@grevesmuehlen.de; S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de
Betreff: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Postanschrift:
Büroanschrift:
Auskunft erteilt:
Durchwahl:
Fax:
E-Mail:
Web:

Am Markt 15, 23923 Schönberg
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Frau Müller
038828/330-1411
038828/330-2411
s.mueller@schoenberger-land.de
<https://schoenberger-land.de>

Datum: 19. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben sowie die Planunterlagen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe" der Stadt Schönberg.

Ich bitte die verspätete Übersendung der Unterlagen zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Müller

FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196
Deutsche Kreditbank Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.Nr.: 100 578
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Siemz-Niendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

To: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de
poststelle@ba.mv-regierung.de
Sba-sn@sbv.mv-regierung.de
T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de
eila.karitzki-krischke@vodafone.com
info@dfmg.de
PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de
Cornelia.Kumbornuss@zweckverband-gvm.de
wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de
kontakt@wemaq.com
dirk.schneider@e-dis.de
leitungsauskunft-mv@hansegas.com
leitungsauskunft@50hertz.com
planung@travenetz.de
geodatenservice@laiv-mv.de
leitungsauskunft@gdmcom.de
info@bundesimmobilien.de
poststelle@lakd-mv.de
Peter.Rabe@lfoa-mv.de
zentrale@lfoa-mv.de
poststelle@sn.sbl-mv.de
abteilung3@lpbk-mv.de
pi.wismar@polmv.de
sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
mecklenburg-vorpommern@bvvg.de
info@lge-mv.de
Matthias.Cunitz@lcmv.de
info@schwerin.ihk.de
info@hwk-schwerin.de

lsmv@sbv.mv-regierung.de
info@nahbus.de
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com
poststelle@eba.bund.de
poststelle@im.mv-regierung.de
info@dwd.de
poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
kirchenkreisverwaltung@elkm.de
schoenberg@elkm.de
Feuerwehr-schoenberg@gmx.de
s.koch@schoenberger-land.de
a.surkamp@schoenberger-land.de
s.mueller@schoenberger-land.de
info@grevesmuehlen.de
S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



II, 18

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
DE-23923 Schönberg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200678

Schwerin, den 19.09.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung

Ihr Zeichen: 19.9.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 58966
Telefax: (0385) 69648256039
Internet: www.lverma-nv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung

**Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit
Inschrift)**

Klassifikation

Ordnung **NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung**

Überwachungsdatum	
-------------------	--

01.10.2003

Gemeinde

Schönberg, Stadt

Übersicht DTK25

**Lage**

System ETRS89_UTM33

Messjahr

East [m]

North [m]

33 233498,000

5973860,000

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung $S > 500$ cm

Höhe

System DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

13,864

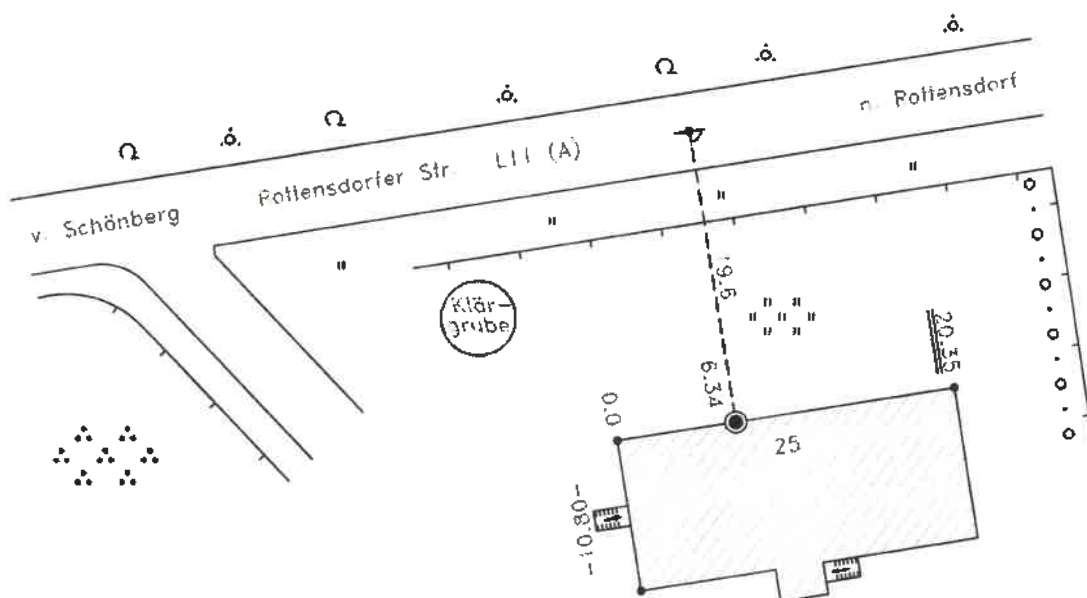
Genauigkeitsstufe

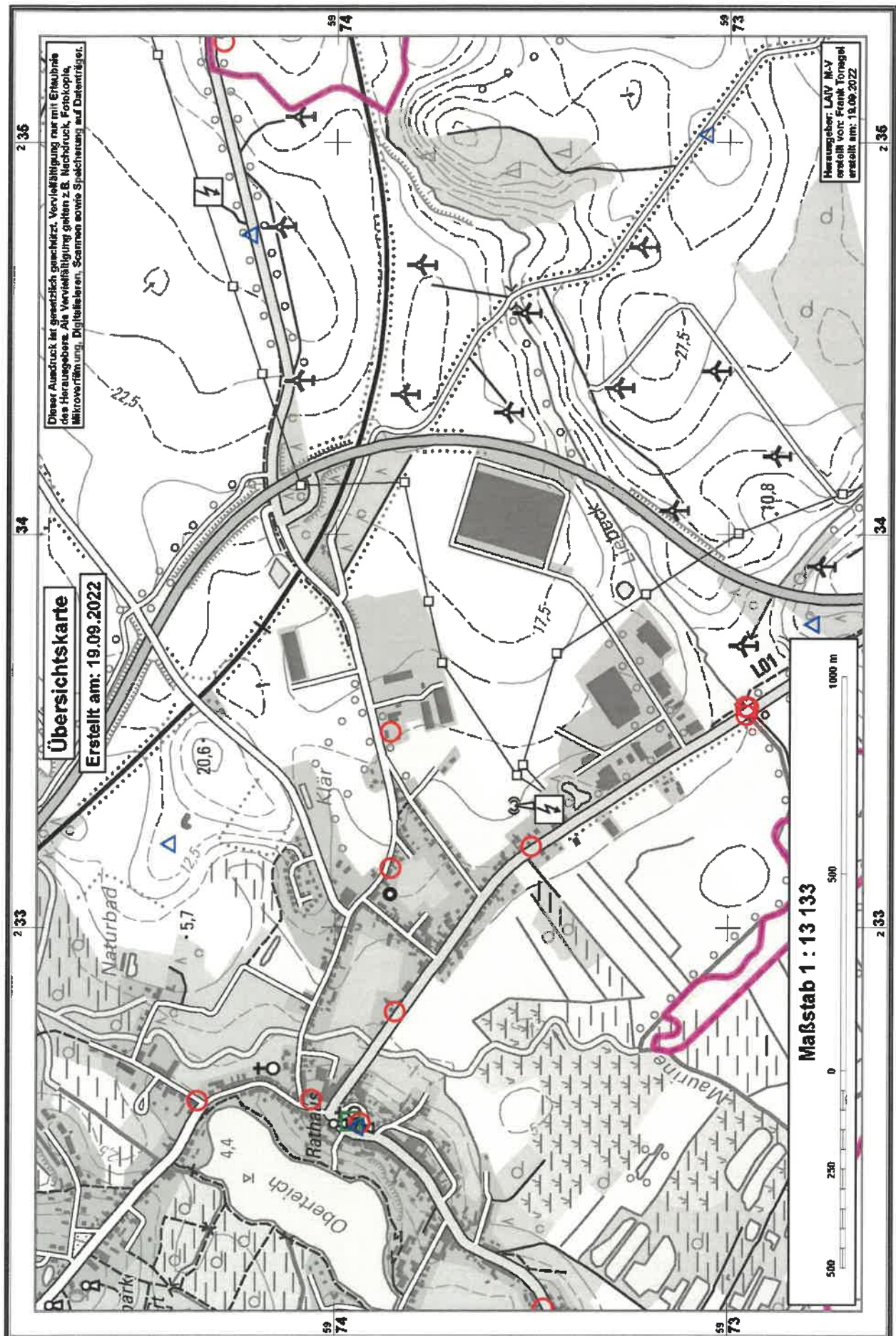
Standardabweichung $S \leq 5 \text{ mm}$

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Ortslage Schönberg





Mer k b l a t t

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

■ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

■ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

■ **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

■ **Für unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

■ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

■ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
		
SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

II. 19

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Schönberger Land
Stefanie Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ansprechpartner **Ines Urbanneck**
 Telefon **0341 3504 495**
 E-Mail **leitungsauskunft@gdmcom.de**
 Unser Zeichen **PE-Nr.: 08663/22**
Reg.-Nr.: 08663/22

PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!

Datum **21.09.2022**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe" der Stadt Schönberg

Ihre Anfrage/n vom: **an: Ihr Zeichen:**
 E-Mail **19.09.2022 GDMCOM 61.27.11.12.02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 4

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.849917, 10.936090



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.844515, 10.972810

Seite 3 von 4



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.842921, 10.953582



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.891810, 10.959394

Seite 4 von 4



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.853051, 10.938045

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe" der Stadt
Schönberg**

PE-Nr.: 08663/22

Reg.-Nr.: 08663/22

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

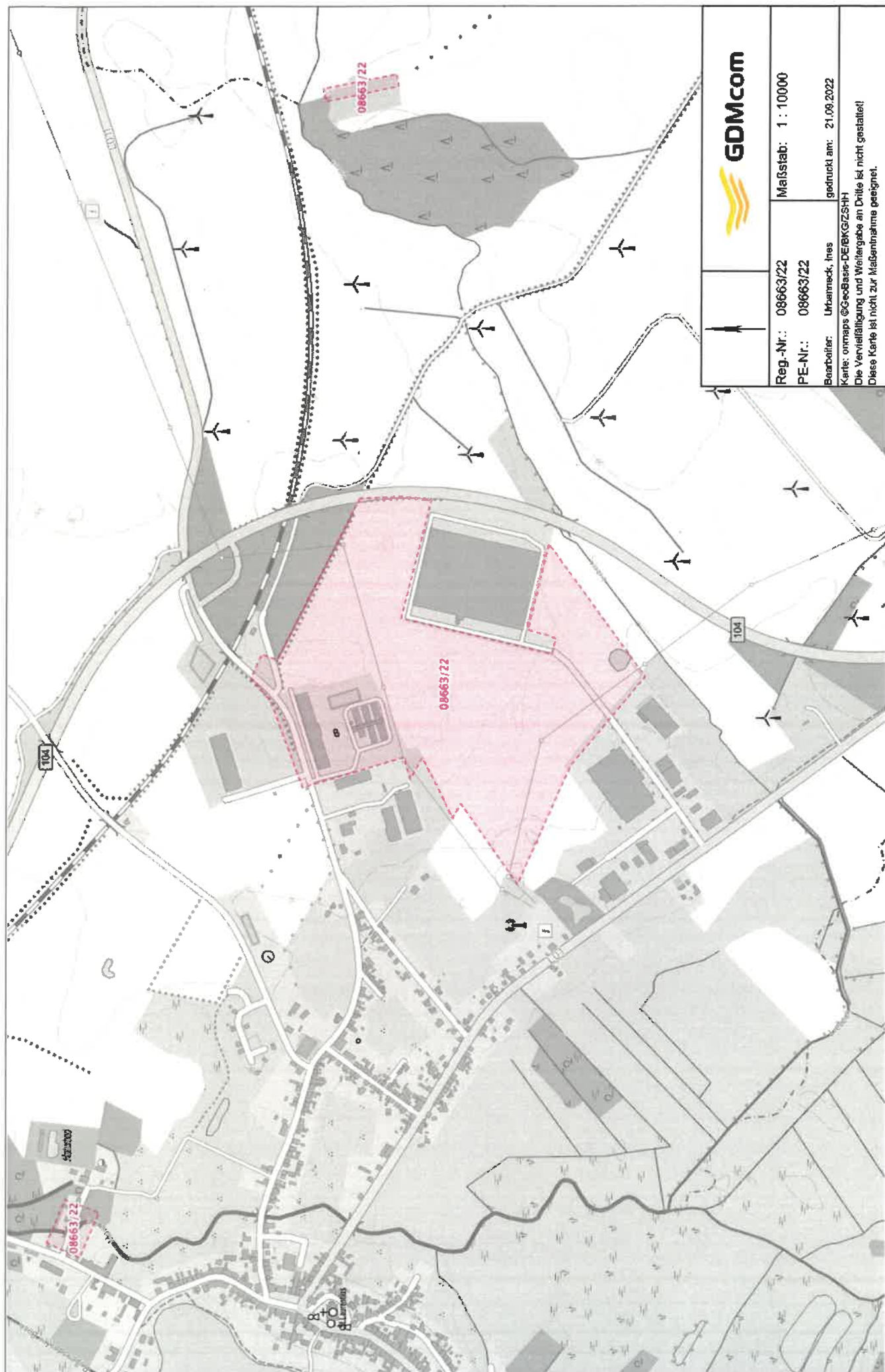
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Maßstab: 1 : 10000

Reg.-Nr.: 08663/22

PE-Nr.: 08663/22

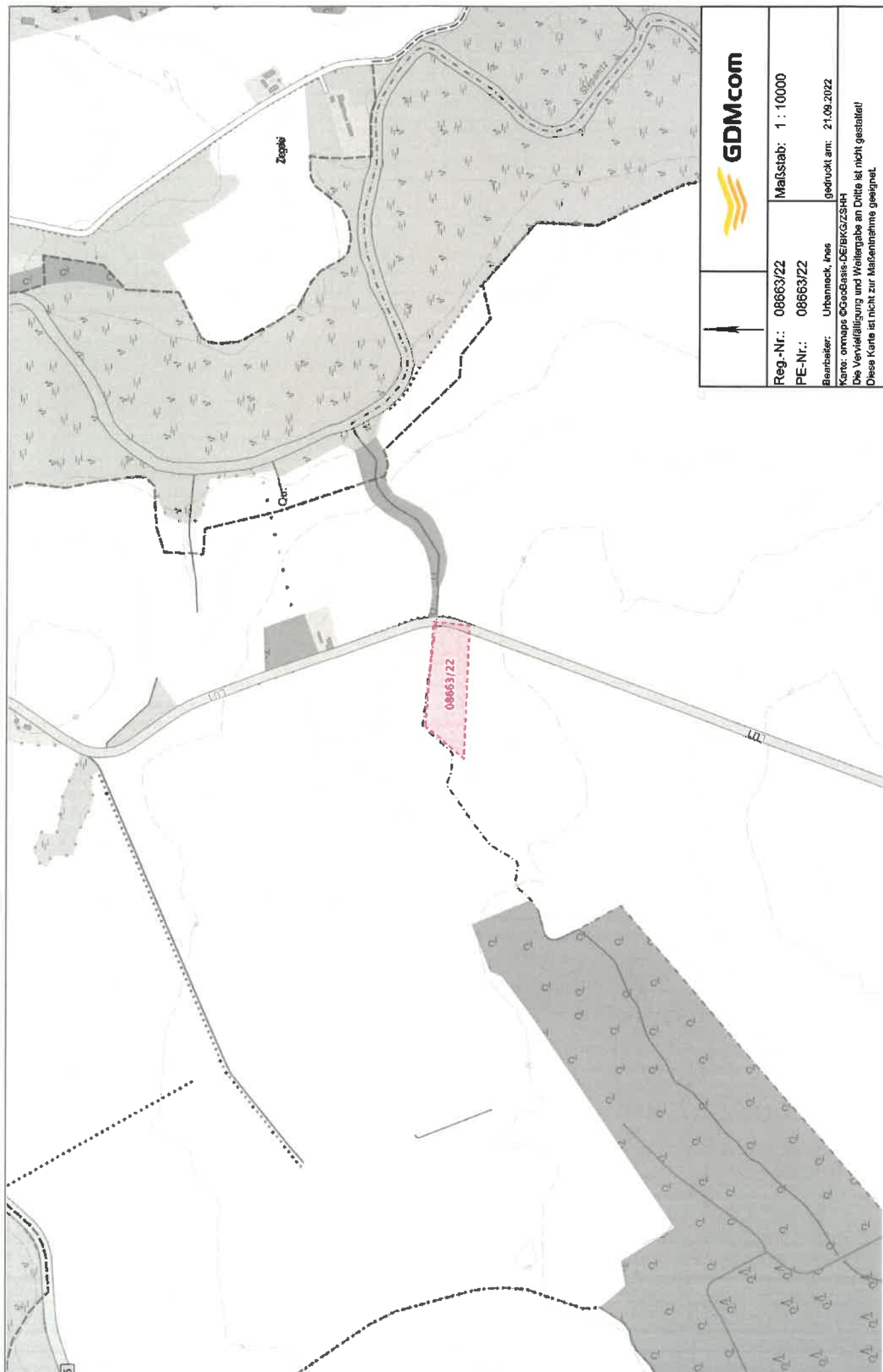
Bearbeiter: U. Maier, Ines

Karte: onmaps ©GeoBase-DE/BKGZSHH

Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!

Diese Karte ist nicht zur Maßnahmente geeignet.

gedruckt am: 21.09.2022



 GDMcom		Reg.-Nr.: 08663/22	Maßstab: 1 : 10000
		PE-Nr.: 08663/22	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/25HH Gedruckt am: 21.09.2022		Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet! Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!	

II. 19a

Planungsbüro Mahnel (K.Stange)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 13:36
An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange)
Betreff: BIL Anfragestatus - Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 ...
(20221101-0198)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 2](#)" (20221101-0198) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

 BayWa r.e. Operation Service GmbH	Tel.: +49 89 383932 5029	E-Mail: adolpho.heidenreich@baywa-re.com
---	---------------------------------	---

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

II. 19.6

Planungsbüro Mahnel (K.Stange)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 13:50
An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange)
Betreff: BIL Anfragestatus -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: BayWa r.e. Operation Service GmbH
Telefonnummer: +49 89 383932 5029
E-Mail: adolpho.heidenreich@baywa-re.com

Status: Beantwortet

Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!

Betroffenheit: Nicht betroffen

Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 2
Typ: Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 30.10.2023

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

BayWa r.e. Operation Services GmbH | Arabellastraße 4 | 81925 München

Planungsbüro Mahnel
Ronald Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner
Adolpho Heidenreich

Email
Leitungsauskunft@BayWa-re.com

Telefon
+49 89 383932 3634

Datum
01.11.2022

Ihre Anfrage vom 01.11.2022
Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 2
Unser Zeichen 20221100066

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Versorgungsleitungen der BayWa r.e. Operation Services GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

BayWa r.e. Operation Services GmbH



	Arabellastraße 4	
	81925 München	
	Vorgang:	20221100066
	Erstellt:	01.11.2022
Lage:		Schönberg

Legende	
	Trasse BayWa r.e.
	Anfrage

(c) NavLog/Geobasis-DE/BKG 2019/gcoGUS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI, Übersichtskarte BAYWARE

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 13:52
An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange)
Betreff: BIL Anfragestatus - Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 ...
(20221101-0203)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 3](#)" (20221101-0203) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

 BayWa r.e. Operation Service GmbH	Tel.: +49 89 383932 5029	E-Mail: adolpho.heidenreich@baywa-re.com
---	---------------------------------	---

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550, German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

II. 19 e

Planungsbüro Mahnel (K.Stange)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 14:07
An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange)
Betreff: BIL Anfragestatus -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: BayWa r.e. Operation Service GmbH
Telefonnummer: +49 89 383932 5029
E-Mail: adolpho.heidenreich@baywa-re.com

Status: Beantwortet

Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!

Betroffenheit: **BETROFFEN**

Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 3

Typ: Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 30.10.2023

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

BayWa r.e. Operation Services GmbH | Arabellastraße 4 | 81925 München

Planungsbüro Mahnel
 Ronald Mahnel
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 23936 Grevesmühlen

Email
 Leitungsauskunft@BayWa-re.com

Datum
 01.11.2022

Ihre Anfrage vom 01.11.2022
 Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 3
 Unser Zeichen 20221100067

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Betriebsführer	Windpark	Leitungstyp	Blatt	Ansprechpartner
1	BayWa r.e. Operation Services GmbH	Windpark Schönberg	Stromkabel	RSG_B-sc_B104-001, RSG_B-sc_DB-001, RSG_B_lp_921596, RSG_B_lp_921597.tif, RSG_B_lp_921598, RSG_B_lp_KABEL- GASLTG-001, RSG_B_ue_PARK-001	Torben Krakow +49 89 383932 5937 torben.krakow@baywa-re.com
2	BayWa r.e. Operation Services GmbH	Windpark Selmsdorf	Stromkabel	Selmsdorf_Blatt8_UW	Jan-Hendrik Schröder +49 89 383932-51 Jan-Hendrik.Schroeder@baywa-re.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage erhalten Sie den betreffenden Lageplan der Kabeltrasse. In einer Trasse können mehrere Kabel nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein, ohne dass dies aus dem Trassenplan hervorgeht.

BayWa r.e. Operation Services GmbH | Arabellastraße 4 | 81925 München | Telefon: +49 89 383932-0 | Telefax: +49 89 383932-32
 operation-services@baywa-re.com | www.baywa-re.com | Geschäftsführung: Dominik Fröhler, Dirk Retzlaff | Firmensitz: München | HRB: 222571
 USt-IdNr.: DE 28 7111 884

Die Verlegungstiefe der Energiekabel und der Steuer-, Signal- und Messkabel beträgt in der Regel zum Zeitpunkt der Verlegung 70 cm bis 120 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich bzw. können sich nachträglich durch Niveauänderungen ergeben.

Gegen die Ausführung der angezeigten Maßnahme im Bereich der Energiekabel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:

Ausschachtungsarbeiten sind im Bereich der Energiekabel mit besonderer Vorsicht und in unmittelbarer Nähe von Hand auszuführen. Baugruben im Leitungsbereich sind sorgfältig anzulegen und fachgerecht zu verbauen. Freigelegte Kabel sind hochzubinden bzw. in geeigneter Weise abzufangen, wobei Muffen zugentlastet aufzuhängen sind.

Die lichten Abstände sind bei Verlegung in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie dürfen 0,2 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.

Hinzukommende erdverlegte Kabel sind in Kreuzungsbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

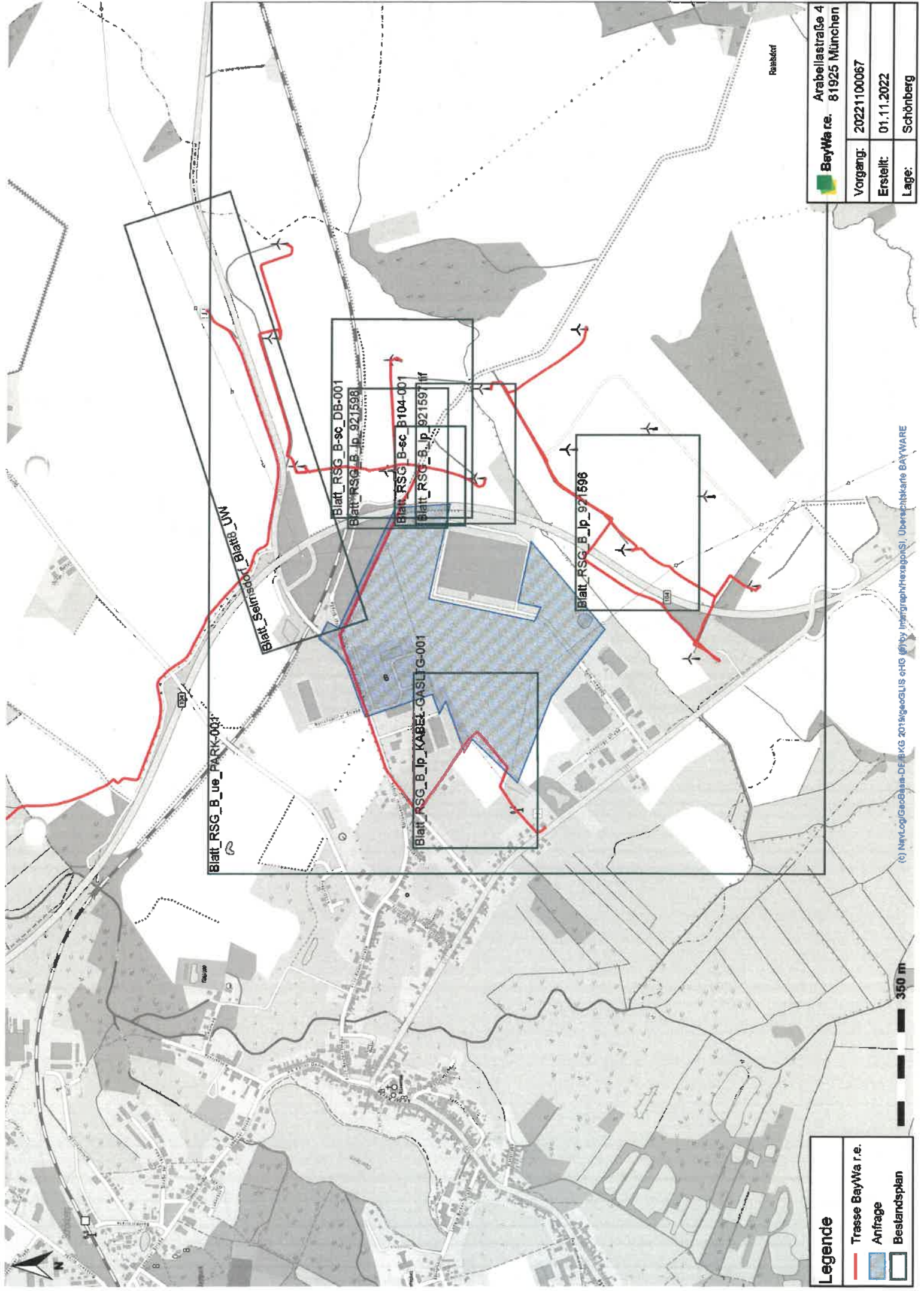
Mit freundlichen Grüßen

BayWa r.e. Operation Services GmbH

Anlagen

Planunterlagen

Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten



 BayWa re.	ArabellasträÙe 4		
	81925 München		
	Vorgang:	20221100067	
	Erstellt:	01.11.2022	
Lage:		Schönberg	

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2018/geosGIS eHG (City Information/HexagonS) Überwachungs BayWa

Legende	
	Trasse BayWa r.e.
	Anfrage
	Bestandsplan



Achtung! Die Pendarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordert örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Diese drei Punkte in Verbindung mit den steigenden Erwartungen, ein schneller Wandel zu bewerkstelligen, schufen ein politisches Vakuum, das von den verschiedenen Interessengruppen gefüllt wurde. Die verschiedenen Interessengruppen und ihre Interessen sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die verschiedenen Interessen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

PLANNING	PLANNUMBER	WEEK	DAY
B104 Querung extreme Substratmaße	Plan_B-1_Quering	A3	

PROJEKTSTATUS	DATUM
Beauftragungsplan	31.8.2021

MATERIAL	GRÖ.	GEM./P.L.
111006	Schaper	May

KOORDINATEN/STRECKEN
E7900 d 100 Zone 33

RSG (H) - Windpark Schöenberg
Heizung vom 18 Windenergieanlagen Typ E 6000 E-62 Ltd.
Verfahren: RSG

PLANNING / BUDGET

BayWa r.e. Wind GmbH
Arbeitsstraße 4
81925 München



LEGENDE | ZEICHENERKLÄRUNG

VORH. INFRASTRUKTUR

- Fundament Windenergieanlage
- Kranstellfläche / Wegebau (dauerhaft)
- Kabeltrasse
- LWL Kabel
- Hochspannungsführung
- Strommast
- Bestandskabel
- Böschung Auftrag
- Bestandsweg
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer

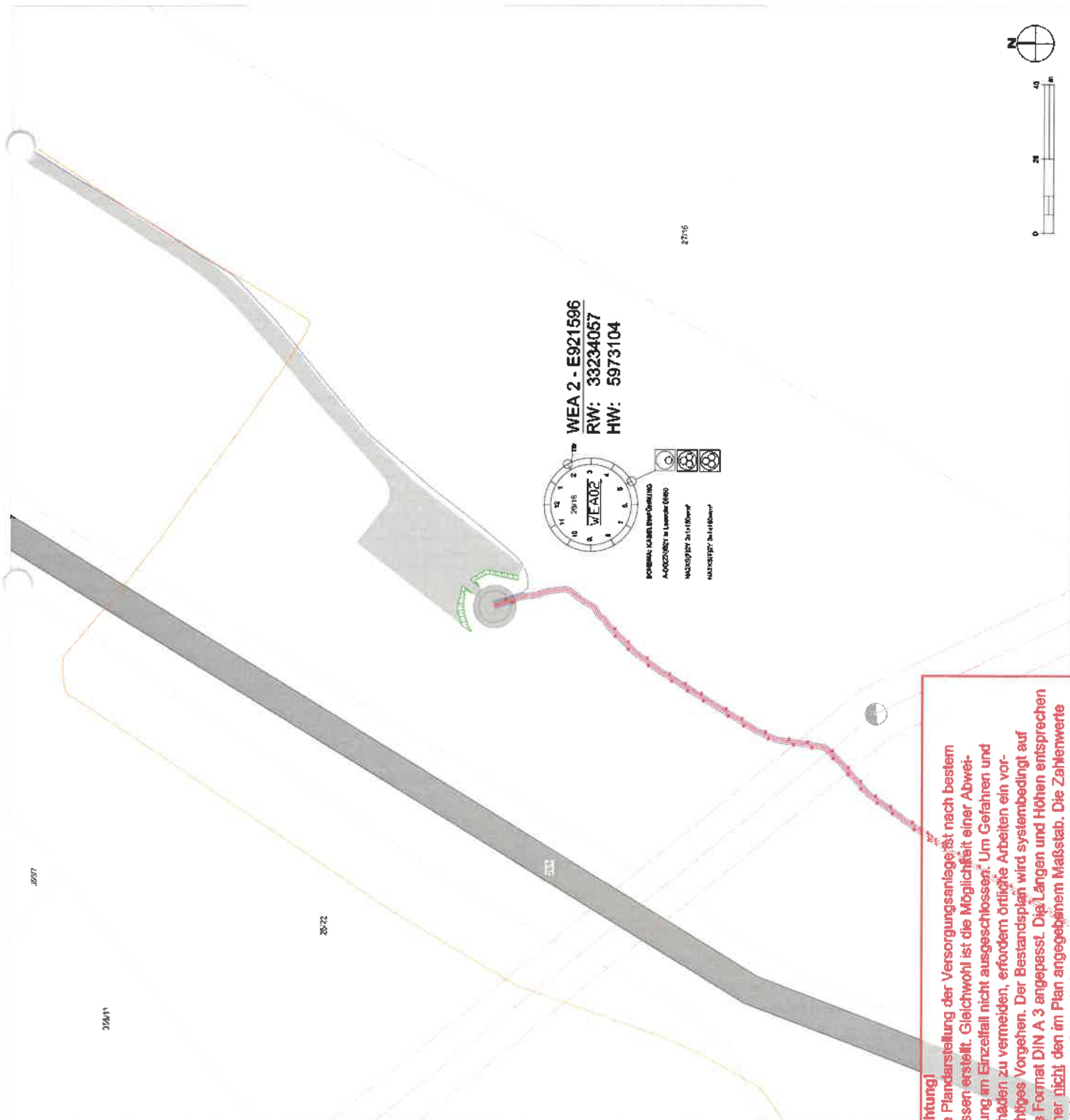
PLANNUMMER	DIN
RSG_B_0_921596	A3
PLANSTATUS	Datum
Bestandsplan	21.01.2021
MAßSTAB	GEPR.
1:1.250	Maßstab

PROJEKT
RSG I-II - Windpark Schönberg
Neubau von 10 Windenergieanlagen Typ Enercon E92,
inkl. Infrastruktur

PLANUNG | BAUFÜHR



BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastr. 4
81925 München



Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

LEGENDE | ZEICHENERKLÄRUNG

VORH. INFRASTRUKTUR

- Fundament Wändereingangs
- Drainageleitung
- Kanalfälle / Viegarabau (dauerhaft)
- Kabeltrasse
- LWL Kabel
- Stechung Abtrag
- Stechung Aullieg
- Bestandsweg
- Flurückgrenze
- Flurücknummer

PLANINHALT	PLANNUMMER	DIN
Lageplan	RSG_B_021887	AS
WEA 5221597	PLANSTATUS	DATUM
	Bestandsplan	21.01.2021

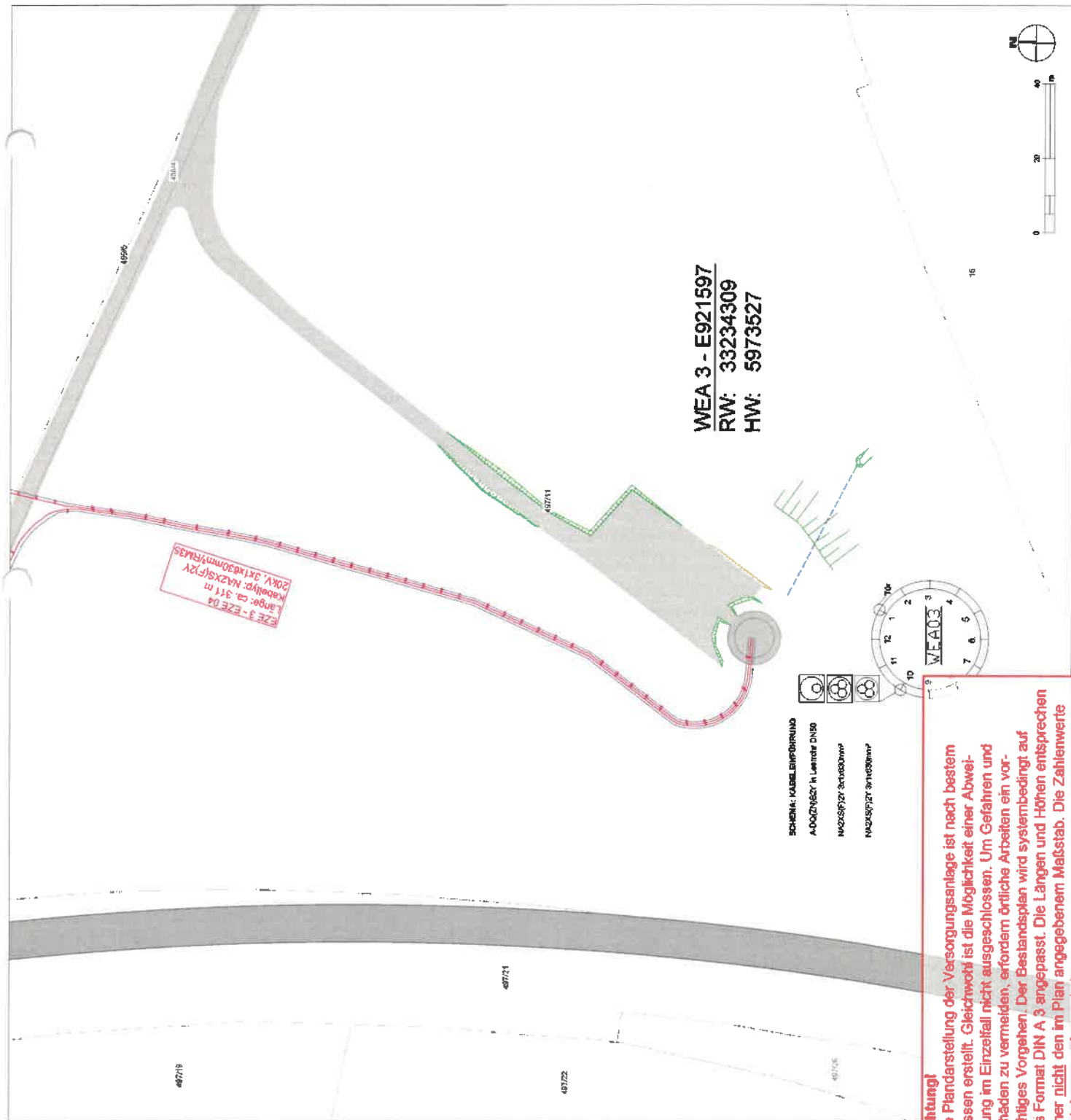
COORDINATENSYSTEM	MASSSTAB	GEPR.
ETRS UTM Zone 33	1:1.250	Sieber

PROJEKT
RSG I-II - Windpark Schönberg
Neubau von 10 Windenergieanlagen Typ Enercon E82,
inkl. Infrastruktur

PLANUNG | BAUHERR



BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastr. 4
81925 München



Achtung!

Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

LEGENDE | ZEICHENERKLÄRUNG

VORH. INFRASTRUKTUR

Fundament Windenergieanlage

Drainageleitung

Kornstreufläche / Wegedauben (dauerhaft)

Kabeltrasse

LWL Kabel

Spülbohrung

Böschung Abtrag

Böschung Auftrag

Bestandsweg

Flurstücksgrünze

504

PLANINHALT

Lageplan

WEA E921598

PLANNUMMER

RSG_Bp_E921598

DIN

A3

PLANSTATUS

Bestandsplan

DATUM

21.01.2021

KOORDINATENSYSTEM

ETRS UTM Zone 33

MASSSTAB

GEZ.

1:1000

Sieher

GEPR.

May

PROJEKT

RSG I+II - Windpark Schönberg

Neubau von 10 Windenergieanlagen Typ Emcon E92, inkl. Infrastruktur

PLANUNG | BAUFHERR

BayWa re.

BayWa r.e. Wind GmbH

Arabellastr. 4

81925 München

Achtung!
Die Plananstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Seite 168 von 212

LEGENDE | ZEICHENERKLÄRUNG

VORH. INFRASTRUKTUR

- Kabeltrasse
- LWL Kabel
- Gasleitung
- Hochspannungsleitung
- Mast
- Flurstücksgränze
- Flurstücksnummer

PLANNUMMER	PLANNUMMER	DN
RSG_B_in_KABELQUALITÄT	A3	
PLANSTATUS	DATUM	
Bestandspalten	21.01.2021	
MASSSTAB	GEZ.	GEPR.
1:1250	Sieher	May

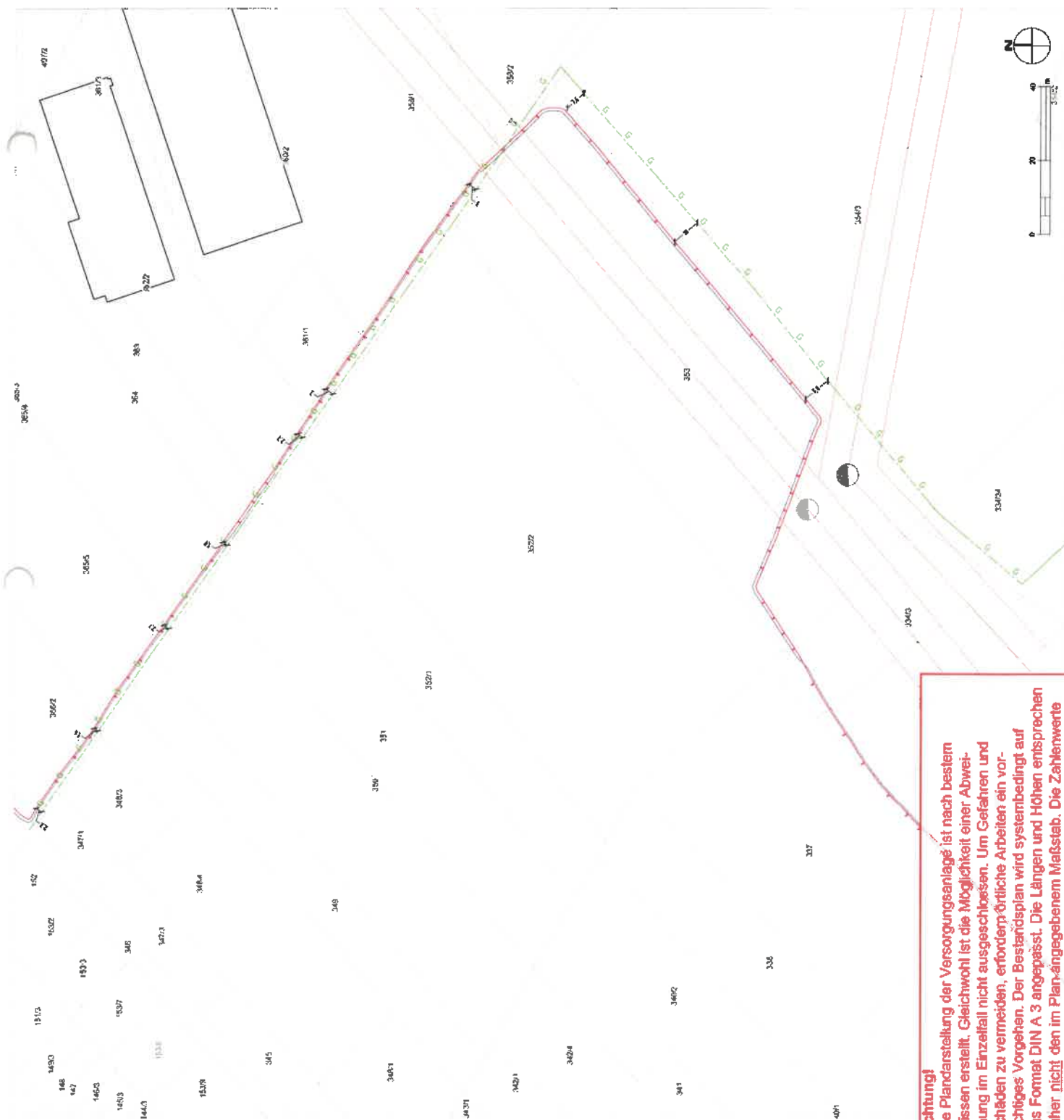
PROJEKT
RSG H-H - Windpark Schönberg
Neubau von 10 Windenergieanlagen Typ Emerson E92,
inkl. Infrastruktur

PLANUNG | BAUHER

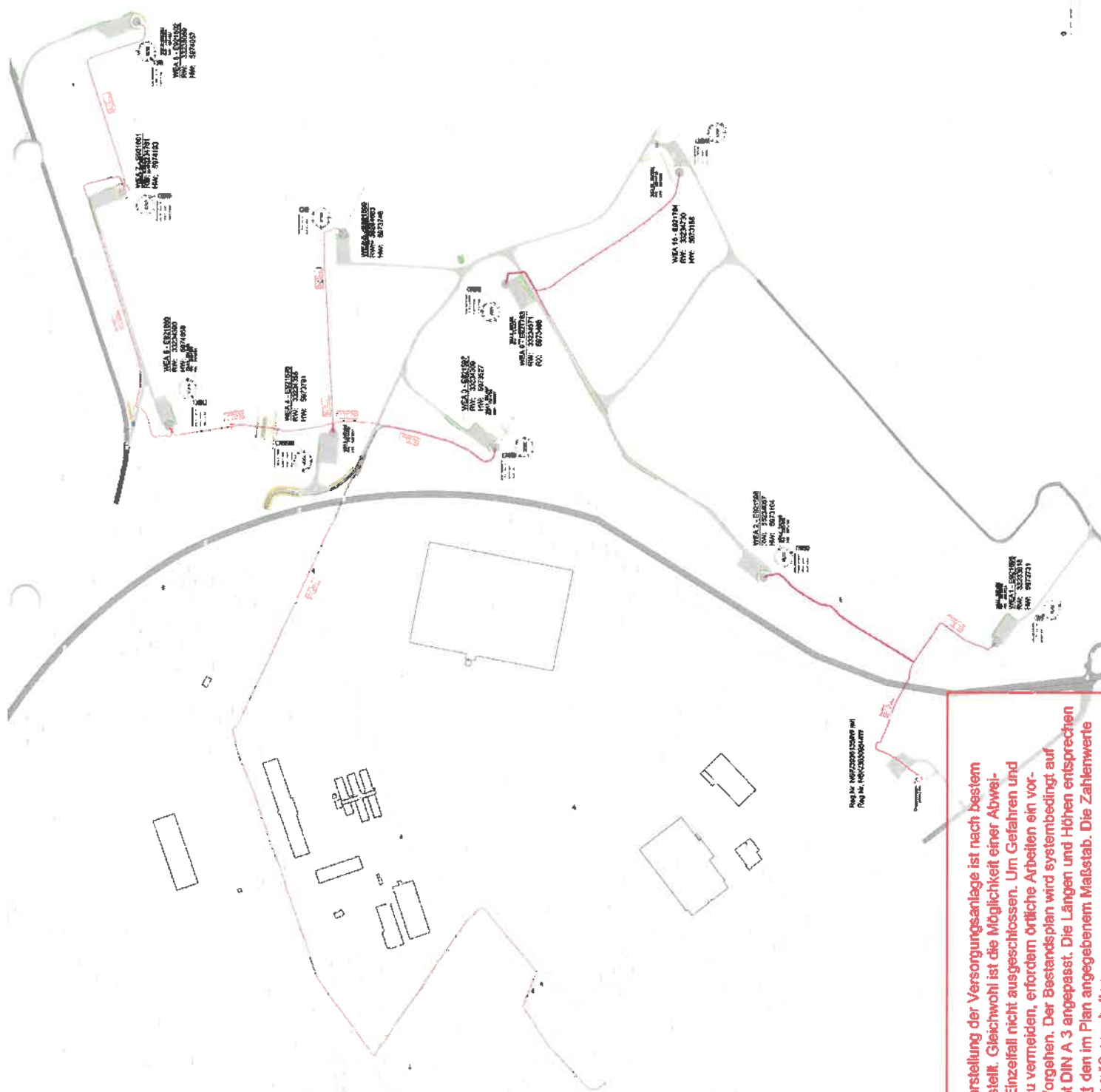


BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastr. 4
81925 München

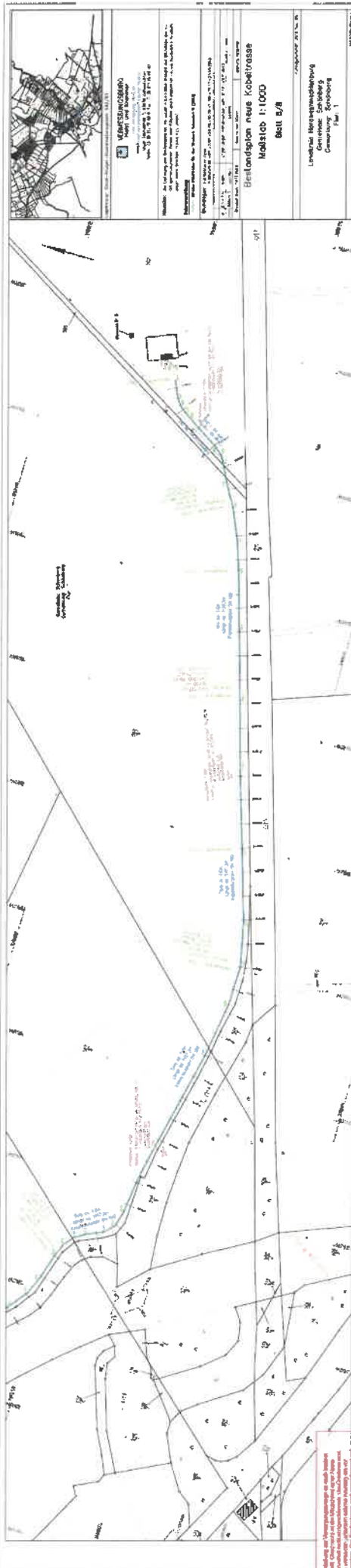
Autodesk® AutoCAD® ist eine eingetragene Marke von Autodesk, Inc. in den USA und anderen Ländern. Alle Rechte vorbehalten. Autodesk ist nicht für die Verwendung dieser Software in anderen Programmen verantwortlich.



Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan-angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Achtung! Die Planderstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Leitstelle der BayWa r.e. ist unter der Rufnummer **+49 89 383932-38** erreichbar. Die Darstellung der Stromleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Dokumentation von Stromleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Stromkabel der angeschlossenen Windparks sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen (Stromeinspeisung in das öffentliche Verteilnetz). Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden,

beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen werden diese Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der

Verursacher insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 223 (Körperverletzung), 229 (Fahrlässige Körperverletzung), 316 b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen), 319 (Baufährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Erkundigungspflicht und Netzauskunft

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der VOB (Ausgabe 2006) Teil C (DIN 18299 Abschnitt 3 und ergänzend DIN 18300 Abschnitt 3), den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315. Vor Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 5 Werktage, jedoch maximal 30 Kalendertage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechter Erkundungsmaßnahmen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen Kenntnis verschaffen.

Die Netzauskunft der BayWa r.e. ist über die Website der BayWa r.e., sowie direkt über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/> zu erreichen.

Sicherungsmaßnahmen von freigelegten Stromleitungen

Muss im Zuge der Baumaßnahme eine Mittelspannungsleitung (oder Hochspannungsleitung) freigelegt werden, so muss dies frühestmöglich mit der Leitstelle der BayWa r.e. unter der Nummer **+49 89 383932-38** abgestimmt werden. Bei Arbeiten in direkter Nähe der Mittelspannungsleitungen muss diese aus Sicherheitsgründen durch Fachpersonal freigeschaltet werden.

Notrufnummer der BayWa r.e. und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Stromleitung ist sofort an die Leitstelle der BayWa r.e.

+49 89 383932-38 zu melden.

Die folgenden Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten:

- Keine weiteren Personen in Gefahr bringen
- Baugruben u. U. von Personen räumen
- Hat eine Baumaschine (z.B. Bagger) ein Kabel beschädigt, so darf der Maschinenführer das Fahrerhaus nicht verlassen, bevor die Leitung nicht freigeschaltet wurde (Das Fahrzeug kann unter Spannung stehen)
- Schadstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Schaden sofort an die Leitstelle der BayWa r.e. unter der Nummer **+49 89 383932-38** melden
- Erforderlichenfalls Polizei, Rettungsleitstelle und Feuerwehr verständigen.
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der BayWa r.e. verlassen.
- Einzuleitende Maßnahmen mit der BayWa r.e. und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen
- Erst wenn die Leitung freigeschaltet und die Spannungsfreiheit fest-

gestellt wurde können weitere Maßnahme zur Reparatur in der Baugrube umgesetzt werden.

Hinweise für Arbeiten im Bereich Stromleitungen

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere folgendes zu beachten:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohren besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.
2. Vor der Aufnahme der Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken muss deshalb grundsätzlich rechtzeitig der Bauausführende sich über die Lage der Leitungen erkundigen, um Informationen darüber zu erhalten, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Stromleitungen verlegt sind.
3. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Auskunftseinholung und Baubeginn nicht mehr als ein Monat vergeht, da die Unterlagen ansonsten auf Grund weiterer Aktivitäten im Netz ihre Gültigkeit verlieren können und eine erneute Auskunftseinholung von Nöten ist.
4. Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur die offizielle Auskunft über das BIL-Leitungsauskunftsportal oder eine offizielle Mitteilung der BayWa r.e.
5. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Stromleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst

waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u.a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden. Sind Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind in Eigenregie der bauausführenden Firma durch Suchschlitze festzustellen. Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von ca. 1,50 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

6. Werden Stromleitungen oder Warnbänder an Stellen, die bei der Leitungsauskunft nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist dies unverzüglich bei der Leitstelle der BayWa r.e. unter der Nummer **+49 89 383932-38** zu melden. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle in Abstimmung mit der BayWa r.e. mit größter Vorsicht weiter ausführbar. Werden Leitungen beschädigt, so sind die oben angegebenen Verhaltensmaßregeln zu beachten.
7. Freigelegte Leitungen sind mit aller Vorsicht abzufangen. Müssen Stromleitungen freigelegt werden, sind die oben genannten Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen.
8. Jede Leitungsbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist der Leitstelle der BayWa r.e. unter der Nummer **+49 89 383932-38** sofort zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Jede bauausführende Firma ist für alle auftretenden Schäden an den Leitungen

verantwortlich auch wenn an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter der BayWa r.e. anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zu Sicherung der Leitungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen. Sollte festgestellt werden, dass die Arbeiten nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

9. Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Leitungen und die jeweils aktuell gültigen Normen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben und sie regelmäßig zu unterweisen.

Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

II. 19 8

Planungsbüro Mahnel (K.Stange)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 14:00
An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange)
Betreff: BIL Anfragestatus - Schönberg, ". Änderung B-Plan Nr. 12 ...
(20221101-0207)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Schönberg, ". Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 5" \(20221101-0207\)](#) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

BayWa r.e. Operation Service GmbH	Tel.: +49 89 383932 5029	E-Mail: adolpho.heidenreich@baywa-re.com
--	---------------------------------	---

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

II. 19 h

Planungsbüro Mahnel (K.Stange)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 14:21
An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange)
Betreff: BIL Anfragestatus -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: BayWa r.e. Operation Service GmbH
Telefonnummer: +49 89 383932 5029
E-Mail: adolpho.heidenreich@baywa-re.com

Status: Beantwortet

Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!

Betroffenheit: Nicht betroffen

Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: Schönberg, ". Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 5
Typ: Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 30.10.2023

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn, Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

BayWa r.e. Operation Services GmbH | Arabellastraße 4 | 81925 München

Planungsbüro Mahnel
Ronald Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner
Adolpho Heidenreich

Email
Leitungsauskunft@BayWa-re.com

Telefon
+49 89 383932 3634

Datum
01.11.2022

Ihre Anfrage vom 01.11.2022
Schönberg, ". Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 5
Unser Zeichen 20221100069

Sehr geehrte Damen und Herren,

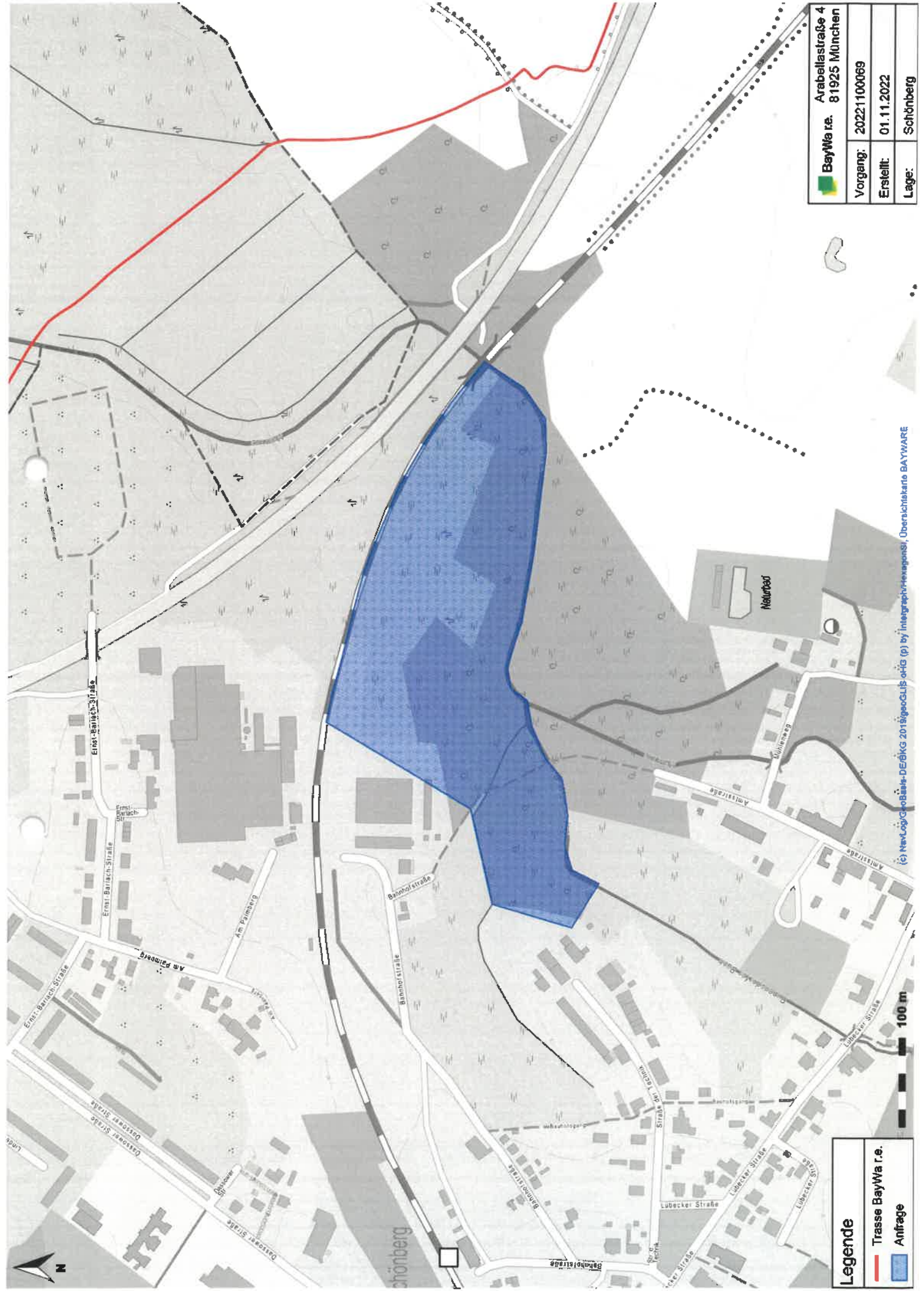
mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Versorgungsleitungen der BayWa r.e. Operation Services GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

BayWa r.e. Operation Services GmbH



	Arabellastraße 4		
	81925 München		
	Vorgang:	20221100069	
	Erstellt:	01.11.2022	
Lage:		Schönberg	

Legende	
	Trasse BayWa r.e.
	Anfrage

(c) NavLog/GeoBasis-DE/ÖKG 2015/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/Hewlett-Packard, Übersichtskarte BAYWA



**Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben**

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 12 01 53, 10591 Berlin

**Amt Schöneberger Land
Am Markt 15**

23923 Schönberg

**vorab per E-Mail an:
s.mueller@schoenberger-land.de**

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN BEPM.T5B/FIS 13-2022-0122.1104
ANSPRECHPARTNERIN Jana Moch
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Fasanenstraße 87
10623 Berlin
TEL +49 (0)30 3181-2414
FAX +49 (0)30 3181-1460
E-MAIL Jana.Moch@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 24.10.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Ihre E-Mail vom 19.09.2022

Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens haben Sie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die BlmA wie folgt Stellung:

Die BlmA ist Eigentümerin des Flurstücks 497/12 in der Gemarkung Schönberg im Flur 1, welches im aktuell ausgelegten Bebauungsplan Nr. 012 liegt und von den Planungen betroffen ist.

Dieses Flurstück ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Feldgehölz bewachsen, was in den uns vorliegenden Unterlagen für das B-Plan Gebiet nicht berücksichtigt wurde. Es bedarf einer Zusage der Straßenbauverwaltung in Schwerin, dass diese Fläche veräußert werden darf und es müsste zusätzlicher Ausgleich für das Feldgehölz erfolgen.

Bitte berücksichtigen Sie unsere aufgeführten Anmerkungen und informieren uns weiterhin über das Verfahren.

Vorstand: Dr. Christoph Krupp (Sprecher), Holger Hentschel, Paul Johannes Fietz
Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446

Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Moch



II. 22

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
Amt Markt 15
23923 Schönberg

Bearbeitet von: Rebecca Kelm

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 29. September 2022

Ihr AZ: 61.27.11.12.02

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

Information über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 19.09.2022 wurden wir zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

¹ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Begründung:

Für die o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschirmung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

In unserer Stellungnahme vom 08.01.2015 wurde dem Bebauungsplan Nr. 12 bereits zugestimmt. Die Hinweise aus der Stellungnahme von 2015 wurden in der 2. Änderung berücksichtigt.

Wie bereits im vorangegangenen Schreiben aufgeführt, wird der Ersatzmaßnahme 4 grundsätzlich zugestimmt. Ein Waldumbau der 6 ha großen Fläche von Pappel zu Erle wird allerdings über einen längeren Zeitraum erfolgen, da ein Kahlhieb über 2 ha die Genehmigung der Forstbehörde erfordert und diese nicht in Aussicht gestellt werden kann. Kahlhiebe unter 2 ha sind genehmigungsfrei. Ein Waldumbau über einen längerfristigen Zeitraum ist demnach möglich.

Das Einvernehmen zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg wird hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



II, 24

Amt Schönberger Land
Postfach 11 52
23921 Schönberg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-6223-2022

Schwerin, 21. September 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe"

Ihre Anfrage vom 19.09.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Polizeipräsidium Rostock
Polizeiinspektion Wismar



Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar

Amt Schönberger Land
Frau Müller
23923 Schönberg
Dassower Straße 4

s.mueller@schoenberger-land.de

bearbeitet von: Michael Gniefke
Telefon: 03841-203-319
Telefax: 03841-203-306
E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
Aktenzeichen: SBV b – 208 - 82891

Versand per E-Mail

Wismar, 22.09.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Ihr Anschreiben vom 19.09.2022

Sehr geehrte Frau Müller,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft.
Aus polizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Gniefke
(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)

Hausanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Postanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Telefon: +49 3841 203 0
Telefax: +49 3841 203 306
E-Mail: pi.wismar@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

II, 26



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Schönberger Land
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Nur per E-Mail s.mueller@schoenberger-land.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-I-0716-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	20.09.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Erneute Beteiligung zur 2. Änderung B-Plan Nr. 12 (GE Sabower Höhe)

Ver: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 19.09.2022 - Ihr Zeichen: 61.27.11.12.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

II, 30

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Amt Schönberger Land
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung
Stefanie Müller
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Wolf-Rüdiger Knoll

E-Mail
knoll@schwerin.ihk.de

Tel.
0385 5103-208

14.10.2022

**Stellungnahme zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg für das Industrie- und Gewerbegebiet
„Sabower Höhe“**

Sehr geehrte Frau Müller,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und kommen der Bitte um
Stellungnahme gerne nach. Das Ziel der Änderung des Bebauungsplans, das in der
Realisierung einer Durchfahrtsstraße sowie der Ermöglichung weiterer gewerblicher
Ansiedlungen besteht, findet unsere Zustimmung.

Mit der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011
formulierten Definition der Stadt Schönberg als bedeutsamen Entwicklungsstandort
für Gewerbe und Industrie ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes aus Sicht der
IHK zu Schwerin ausdrücklich vereinbar. Die damit verbundene planungsrechtliche
Sicherung einer verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebietes an die Rottensdorfer
Straße schafft aus unserer Sicht die Grundlage für eine infrastrukturelle Aufwertung
des Standortes. Wir begrüßen daher die baurechtlichen Planungen als sinnvolle
Maßnahme zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung im Raum Schönberg.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf-Rüdiger Knoll
Fachberater für Regionalentwicklung
Geschäftsbereich Standortpolitik / International

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | PF 11 10 41 | 19010 Schwerin | Büroanschrift: Ludwig-86ikow-Haus | Graf-Schack-Allee 12 | 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-989 | E-Mail: info@schwerin.ihk.de | Internet: www.ihkzuschwerin.de

Commerzbank AG, Schwerin | BIC: DRESDEFF140 | IBAN: DE63 1408 0000 0253 5440 00 ; Deutsche Bank AG, Filiale Schwerin | BIC: DEUTDE33HAN | IBAN: DE29 1307 0000 0304 3445 00
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | BIC: NOLADE21LWL | IBAN: DE49 1405 2000 0350 0396 90 ; VR-Bank eG | BIC: GENODEF15N1 | IBAN: DE38 1409 1484 0000 0395 00
Deutsche Kreditbank AG | BIC: BYLADEM1001 | IBAN: DE19 1203 0000 0018 0491 63



II, 34

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Mail: s.mueller@schoenberger-land.de

Organisationskürzel: CR.R 042 Zi
Aktenzeichen: TÖB-MV-22-142167

30.09.2022

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 61.27.11.12.02 / Frau Stefanie Müller / 19.09.2022

**2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken.

Bei den weiteren Planungen bitten wir die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und einzuhalten.

- Bei den Flächen der DB Netz AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.
- Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Eine kommunale Überplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
N. N.

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



- Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.
- In diesem Zusammenhang möchten wir auf die zukünftige Elektrifizierung der Bahnstrecke im Rahmen der Maßnahme ABS Lübeck - Bad Kleinen hinweisen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i.V.

**Cornelia
Co Lorenz**

Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2022.09.30
09:28:58 +02'00'

i. A.

Digital
unterschrieben von
Christian Zielzki
Datum: 2022.09.30
08:45:34 +02'00'



II, 35

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

AMT SCHÖNBERGER LAND
Am Markt 15
23923 Schönberg

Bearbeitung: Nadine Nowak
Telefon: +49 (385) 7452-142
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: NowakN@eba.bund.de
Sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 27.10.2022
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57142-571pt/016-2022#293

Betreff: 2. Änderung B-Plan Nr. 12 „GE Sabower Höhe“- TöB-Beteiligung
Bezug: Ihr Schreiben vom 19.09.2022, Az. 61.27.11.12.02
Anlagen: 0 bzw. 1 Planordner/ Planheft i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 19.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das im Betreff bezeichnete Bebauungsplangebiet liegt in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr.1122 (Lübeck - Strasburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine Anlagenbestand und Liegenschaften führende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Ob in/auf den Flächen Bahnanlagen vorhanden sind, die zumindest eine teilweise eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung indizieren, kann insoweit nicht beurteilt werden. Nur unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind und die im Gebiet geplanten Vorhaben nicht direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bestand von Bahnanlagen hat oder in den Bahnbetrieb hineinwirkt, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Beim Eisenbahn-Bundesamt ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) anhängig, welches ein Teil des Großprojekts Schienenanbindung feste Fehmarnbeltquerung ist und Auswirkungen auf die Bauleitplanung haben könnte: Aus planrechtlicher Sicht bestehen zwar keine Bedenken. Ich empfehle jedoch, sich mit der DB-Website <https://www.anbindung-fbg.de> oder telefonisch unter 040/3918-4303 über mögliche Planänderungen und künftige Baumaßnahmen auf dem Laufenden zu halten.

Allgemeine Hinweise:

- Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
- Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden ist, wird die Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin E-Mail DB.DBIMM.baurecht-Ost@Deutschebahn.com) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nowak

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: s.mueller@schoenberger-land.de

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Bearbeiterin: Marion Ebert

Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2022/007-025

Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de

Schwerin, 04.11.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg
hier: Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde

Ihr Schreiben per Email vom 19.9.2022

Sehr geehrte Frau Müller,

aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marion Ebert

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

II, 37



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
252-2022
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793873

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Potsdam, 12. Oktober 2022

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhen“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Email vom 19.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhen“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

BEARBEITET VON Herrn Kiel

TEL 0 38 31. 3 56 – 13 39 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 10.10.2022

BETREFF **2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19.09.2022

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 102/2022 - B 110001 (WI 210106)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zur 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhefolgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130

ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

www.zoll.de

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gem zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Frau Müller

Büroanschrift:

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Fax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Datum:

Dassower Straße 4, 23923 Schönberg

Frau Koch

038828/330-1412

038828/330-2412

s.koch@schoenberger-land.de

66.06.01/11 Schönberg

7. Oktober 2022

II. 42

Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe" **Hier: Löschwasser**

Ihr Schreiben vom 19.09.2022

Sehr geehrte Frau Müller,

bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden.

Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.

Der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz in Gewerbegebieten von 96m³/h und Industriegebieten von 192m³/h soll mindestens für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung, also ob es sich um einen Gewerbebau oder Industriebau handelt, erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung. Die Löschwassermenge ist daraufhin abzustimmen.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m^3/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	–
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	–
Baumessenzahl ^{c)} (BMZ)		–	–	–	–	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	192	
groß	96	192	96	192	192	

Für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet sind in den vorgegebenen Radien (max. Entfernung von 300m vom Schutzobjekt) ausreichend und leistungsfähige Löschwasserentnahmestellen vorzusehen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die FFW einzuplanen.

Die vorhandenen Hydranten im nördlichen Bereich des B-Plans an der Rottensdorfer Straße (Nr. WA03307881, Auto ID: 1819 und C9029-1032, Auto ID: 928) leisten aktuell weniger als $48\text{m}^3/\text{h}$ und sind damit ungeeignet für die Löschwassersicherung im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet. Im östlichen Bereich sind keine Hydranten oder alternative Wasserentnahmestellen vorhanden. Im südlichen Abschnitt befindet sich vor dem Tor der Logistikhalle ein Hydrant (Nr. C9042-1029, Auto ID: 1552) mit einer für Gewerbegebiete zu niedrigen Löschwassermenge von 48 bis $96\text{m}^3/\text{h}$. Nutzbar ist hier nur das Regenrückhaltebecken des Zweckverbandes, an dem eine Aufstellfläche für die FFW und eine Entnahmestelle errichtet werden muss.

Im östlichen Bereich des B-Plans befindet sich am derzeitigen Ende der Technology-Straße ein Hydrant (Nr. WA03276738, Auto ID: 1753) mit einer ebenfalls zu geringen Löschwassermenge von 48 bis $96\text{m}^3/\text{h}$. Er ist in den Vertrag für Löschwasserhydranten beim Zweckverband mit aufzunehmen bei Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets zum B-Plan 8. Die Liebeck ist auf Grund Ihrer Entfernung zum neuen B-Plan-Bereich als Löschwasserentnahmekstelle ungeeignet.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. Telefon: 038828/330-0 (Zentrale). Fax: 038828/330-175. Internet: www.schoenberger-land.de

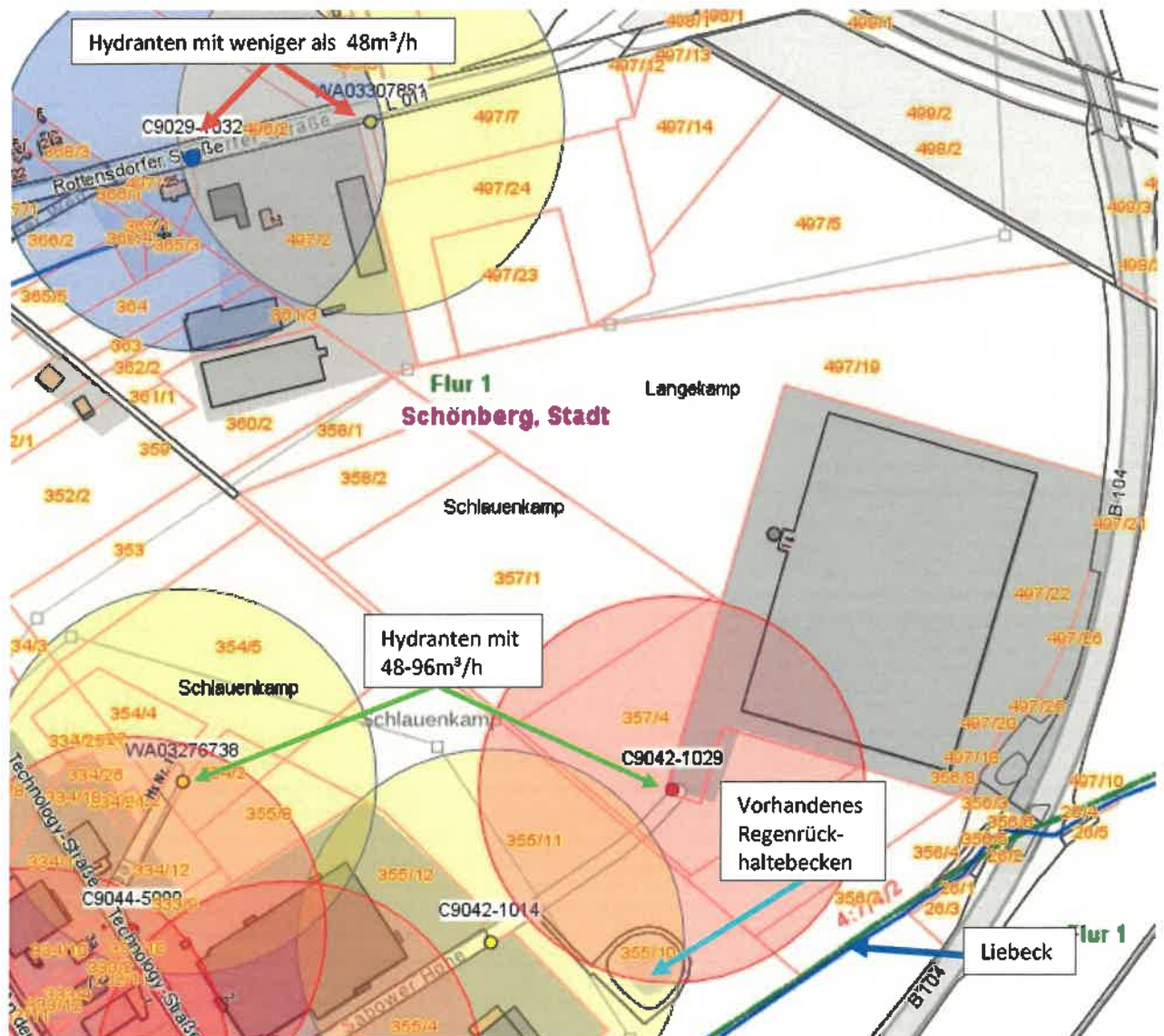
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher



Die planerischen Festsetzungen innerhalb der 2. Änd. des B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" sind entsprechend auf die technisch möglichen Löschwassermengen auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silvana Koch
FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 610 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 678 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Frau Müller

per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Ansprechpartnerin: Carolin Nagel

Ihr Zeichen:

61.27.11.12.02

Ihre Nachricht vom:

07.09.2022

Unser Zeichen:

350-22/3/CN

Datum:

29.09.2022

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme dazu wie folgt Stellung:

Wir erheben Einwände und lehnen die Bebauung des Planungsgebietes aus den folgenden Gründen ab:

- 1) Es sollte vermieden werden eine Rodung im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme durchzuführen (geplante Pappelrodung in Ausgleichsmaßnahme E4 Waldumbau in Begründung zur Satzung, S. 133). Dies befürworten wir nicht, da etablierte ältere Bäume grundsätzlich einen höheren CO₂-Umsatz in Kombination mit einer Kühlung der unmittelbaren Umgebung aufweisen als neu angepflanzte Bäume. Neuanpflanzungen benötigen eine Zeit von 10 Jahren, bis sie die Habitatfunktionen der zuvor bestehenden Bäume erfüllen können.
- 2) Durch die geplante Versiegelung der Fläche kommt es zur Erwärmung des Mikroklimas (geplante versiegelte Fläche 273.680 m², in Begründung zur Satzung, S. 45). Im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung muss eine klimagerechte Stadtentwicklung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erfolgen. Somit ist jegliche Art der Flächenversiegelung zu vermeiden. Flächenversiegelungen führen stets zu einer mikroklimatischen Erwärmung, welche

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz, § 63 Landesnaturschutzgesetz MV
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

im Zuge der Erderwärmung nicht wünschenswert ist. Weiterhin beeinträchtigt Versiegelung die natürliche Bodenfunktion und macht den Boden undurchlässig für Niederschlag.

- 3) Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023):

„Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Es sollte daher, neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde über den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

- 4) Für Neubauten regen wir an, die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien durch die Gemeinde/Behörde verpflichtend festzusetzen.

Laut BauGB ist das Thema Klimaschutz als ausdrückliches Ziel der Planung und wesentlicher Bestandteil der Gesamtabwägung der Bauleitplanung aufgewertet worden. Festsetzbar sind nach § 9 (1) Ziffer 23 b) BauGB:

"Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen."

Damit sind gemeint: Festsetzungen von Energieanlagen, Festsetzungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die baulich mit dem Gebäude verbunden sind

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

(baulich-technische Installation), bauliche Bedingungen zur Ermöglichung effizienter Erneuerbare-Energien-Nutzung, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Carolin Nagel
Referentin für Naturschutz



Landesanglerverband M-V e.V. · OT Gärslow, Stedlung 18 a · 19067 Leezen

Amt Schönberger Land
FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung
Am Markt 15
23923 Schönberg

II. 46

Ihre Zeichen
61.27.11.12.02

Ihre Nachricht vom
07.09.2022

Unsere Zeichen
Ne/Vo

Datum
23.09.2022

Stellungnahme B-Plan Nr. 12 der Stadt Schönberg - 2. Änd. und Erg. f. das Industrie- & Gewerbegebiet "Sabower Höhe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht weitestgehend den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgelegte Bewertung in Bezug auf die Kompensation halten wir unter Berücksichtigung der Biotopkulisse sowie anthropogenen Vorprägung als vertretbar. Durch die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollten negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt weitestgehend ausgeschlossen bzw. deren Umfang reduziert werden können.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einem Ausgleich des verbleibenden Defizits in Bezug auf die Kompensation stimmen wir der Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ zu.

Die geplante Überbauung des permanenten Kleingewässers bewerten wir jedoch als vermeidbaren Eingriff. Folgerichtig sprechen wir uns für die Integration dieser gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstruktur in das Industrie- und Gewerbegebiet aus. Dies sollte auch in Bezug auf die geschützten Gehölzhabitate in Erwägung gezogen werden.

Sollte an der Überplanung der gesetzlich geschützten Biotope festgehalten werden, verweisen wir darauf, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bei der UNB eingeholt werden muss.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kilian Neubert

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

III. 1

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Im Haus

Dienstgebäude:
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:
Frau Müller
Durchwahl:
+49 38828 330-1411
Fax:
+49 38828 330-2411
E-Mail:
s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen:
61.27.11.12.02
Ort, Datum:
Schönberg, 23.09.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Menzendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 19.09.2021 erhielten wir die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.

Die Gemeinde Menzendorf hat zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Müller
FB IV – bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelsdorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 95

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

III, 2

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Im Haus

Dienstgebäude:

Dassower Straße 4, 23923 Schönberg

Auskunft erteilt:

Frau Müller

Durchwahl:

+49 38828 330-1411

Fax:

+49 38828 330-2411

E-Mail:

s.mueller@schoenberger-land.de

Aktenzeichen:

61.27.11.12.02

Ort, Datum:

Schönberg, 21.09.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Roduchelstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 19.09.2021 erhielten wir die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.

Die Gemeinde Roduchelstorf hat zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefanie Müller

FB IV – bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

III, 3

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Im Haus

Dienstgebäude:

Dassower Straße 4, 23923 Schönberg

Auskunft erteilt:

Frau Müller

Durchwahl:

+49 38828 330-1411

Fax:

+49 38828 330-2411

E-Mail:

s.mueller@schoenberger-land.de

Aktenzeichen:

61.27.11.12.02

Ort, Datum:

Schönberg, 22.09.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Siemz-Niendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 19.09.2021 erhielten wir die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.

Die Gemeinde Siemz-Niendorf hat zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefanie Müller

FB IV – bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Sekmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

III, 4

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

im Haus

Dienstgebäude:

Dassower Straße 4, 23923 Schönberg

Auskunft erteilt:

Frau Müller

Durchwahl:

+49 38828 330-1411

Fax:

+49 38828 330-2411

E-Mail:

s.mueller@schoenberger-land.de

Aktenzeichen:

61.27.11.12.02

Ort, Datum:

Schönberg, 17.10.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

- Beteiligung der Gemeinde Lüdersdorf als Nachbargemeinde -

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Lüdersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.

Nach Prüfung der Unterlagen in der Gemeindevertretersitzung vom 27. September 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Lüdersdorf keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefanie Müller

FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

III, 5

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung

im Haus

Dienstgebäude:
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:
Frau Müller
Durchwahl:
+49 38828 330-1411
Fax:
+49 38828 330-2411
E-Mail:
s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen:
61.27.11.12.02
Ort, Datum:
Schönberg, 27.10.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

- Beteiligung der Gemeinde Selmsdorf als Nachbargemeinde -

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.

Nach Prüfung der Unterlagen in der Gemeindevertretersitzung vom 25. Oktober 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Selmsdorf keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Müller
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ000000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

III, 6

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung

im Haus

Dienstgebäude:

Dassower Straße 4, 23923 Schönberg

Auskunft erteilt:

Frau Müller

Durchwahl:

+49 38828 330-1411

Fax:

+49 38828 330-2411

E-Mail:

s.mueller@schoenberger-land.de

Aktenzeichen:

61.27.11.12.02

Ort, Datum:

Schönberg, 27.10.2022

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg

- Beteiligung der Stadt Dassow als Nachbarstadt-

Hier: Stellungnahme der Nachbarstadt Dassow

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.

Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Dassow vom 18. Oktober 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Dassow keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefanie Müller

FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700